

SCHWEIZERISCHER ANWALTSVERBAND
FÉDÉRATION SUISSE DES AVOCATS
FEDERAZIONE SVIZZERA DEGLI AVVOCATI
SWISS BAR ASSOCIATION

DIE SCHWEIZERISCHEN STANDESREGELN

KOMMENTAR

zu den am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Schweizerischen Standesregeln (SSR)
herausgegeben vom Schweizerischen Anwaltsverband SAV-FSA

Die Schweizerischen Landesregeln

Kommentar zu den am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Schweizerischen Landesregeln (SSR)

herausgegeben vom Schweizerischen Anwaltsverband SAV-FSA

Autorenkollegium

Dr. Vincenzo Amberg, Fürsprecher, Leiter der Fachgruppe Anwaltsrecht des SAV, Bern
Prof. Dr. François Bohnet, Rechtsanwalt, LL.M. (Harvard),
Ancien Bâtonnier des Neuenburger Anwaltsverbands, Neuenburg
Dr. Georg Rauber, Rechtsanwalt, Mitglied der Zürcher Aufsichtsbehörde,
Vizepräsident des SAV, Zürich
lic. iur. Christian Reiser, Rechtsanwalt, ehemaliges Mitglied und
Präsident der Genfer Aufsichtsbehörde, Genf
Dr. Ernst Staehelin, Advokat und Notar, LL.M. (UVA), ehemaliger Präsident des SAV, Basel
Dr. Patrick Sutter, Rechtsanwalt und Notar, ehemaliger Präsident
des Schwyzer Anwaltsverbands, Pfäffikon SZ

unter Mitwirkung von

lic. iur. René Rall, Generalsekretär des SAV

Dank

Die Autoren danken den folgenden Personen, die zur Erarbeitung dieses Kommentars beigetragen haben:

Léane Ecklin, Rechtsanwältin und Doktorandin an der Universität Neuchâtel
Dr. Léonard Maradan, juristischer Mitarbeiter, Generalsekretariat SAV
Joakim Olthuis, Mitarbeiter bei Homburger
Lydia Späti, Mitarbeiterin bei Homburger

Vorwort und Einleitung

Am 1. Juli 2023 traten die neuen Schweizerischen Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA (SSR) in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen gesamtschweizerischen Standesregeln, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) am 10. Juni 2005 erlassen und auf 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt wurden.

Das BGFA und die SSR stehen in einem Bezug zueinander. Das BGFA enthält, obschon es nur die Freizügigkeit der Anwaltschaft innerhalb der Schweiz und im Verhältnis zum europäischen Ausland regelt, wichtige Berufsregeln. Dazu gehören als zentrale Pfeiler des Berufsrechts die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, das Verbot des Handelns im Interessenkonflikt und die Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Daneben gibt es aber auch weitere Pflichten der freiberuflichen Anwaltschaft in der Schweiz, so insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a BGFA. Die SSR enthielten schon in ihrer ersten Fassung von 2005 einige Konkretisierungen zu diesen Berufspflichten. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheiden, insbesondere in solchen zu Art. 12 lit. a BGFA, jeweils festgehalten, dass die gesamtschweizerisch geltenden Standesregeln zur Konkretisierung der Berufspflichten des BGFA herangezogen werden können und auch sollen. Damit sind die SSR nicht nur eine rein verbandsinterne Standesordnung, sondern sie strahlen auf die berufsrechtlichen Regeln aus und haben, zusammen mit diesem Gesetz, Wirkung für die Mitglieder des SAV und für alle anderen in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte, die dem BGFA unterstehen.

Seit dem Inkrafttreten des BGFA sind zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts über Auslegungsfragen zum BGFA ergangen. Nicht all diese Entscheide haben die gleiche Bedeutung. In sehr wichtigen Fragen wurden aber Leitplanken gesetzt, welche die Zukunft des Anwaltsberufs in der Schweiz mitprägen. Man denke etwa an Entscheidungen über die Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis bei Honorarstreitigkeiten im Verhältnis zur Möglichkeit, solche Streitigkeiten durch Honorarvorschüsse zu vermeiden, über die körperschaftliche Organisation von Anwaltskanzleien, über die Zusammenarbeit mit nicht als Anwältinnen oder Anwälte registrierten Berufsträgerinnen und Berufsträgern als Kanzleipartnerinnen und Kanzleipartner oder an solche über disqualifizierende Interessenkonflikte bei Kanzleiwechseln, über den Schutz der anwaltlichen Tätigkeit durch das Berufsgeheimnis in unternehmensinternen Untersuchungen oder über die Auslagerung von Kanzleiinfrastrukturen an externe Dienstleister. In solchen und anderen Fragen ergingen erste Entscheide des Bundesgerichts, deren Tragweite in Folgeentscheiden genauer umschrieben oder sogar abgeändert wird. Die Auslegung der Berufsregeln des BGFA befindet sich so besehen im Fluss.

Und hier setzt die Idee des ehemaligen Präsidenten des SAV, Albert Nussbaumer an, die er zunächst mit Experten des Berufsrechts, insbesondere mit Prof. François Bohnet, vertiefte. Es sollte gelingen, mit einer konkreteren und thematisch erweiterten Standesordnung auch Impulse für die weitere Rechtsprechung zur Auslegung der Berufsregeln zu setzen. Daher erfolgte 2019 der Auftrag an das neu gewählte Mitglied des SAV-Vorstands, Georg Rauber, die Arbeiten für eine Überarbeitung der SSR aufzunehmen. Es gelang, eine Expertengruppe unter dem Vorsitz von Georg Rauber und unter dem wissenschaftlichen Co-Vorsitz von Prof. François Bohnet zu konstituieren. Ihr gehören als weitere Mitglieder die Kollegen Vincenzo Amberg, Christian Reiser, Ernst Staehelin und Patrick Sutter an, alles ausgewiesene Kenner des Standes- und Berufsrechts; das Gremium wurde von Beginn weg durch René Rall, den Generalsekretär des SAV, unterstützt.

Im Verlauf von drei Jahren entstanden mehrere Versionen von revidierten SSR. Sie wurden den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Anwaltsverbände zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenso fanden Fachgespräche mit der Richterschaft und mit Vertreterinnen und Vertretern kantonalen Aufsichtsbehörden statt. Wesentliche Impulse konnten eingearbeitet werden. Zudem traf sich das Expertengremium zu zahlreichen Sitzungen und zu Klausuren, und der Vorstand des SAV brachte sich an einer seiner Retraiten ein. Unterschiedliche Betrachtungsweisen zum Berufsbild und den daraus abgeleiteten Berufspflichten der Anwaltschaft wurden identifiziert und konstruktiv diskutiert. Entstanden ist insgesamt ein breit abgestütztes Werk, in dem sich zu umstrittenen Fragen angemessene Kompromisslösungen finden. So besehen bilden die neuen SSR einen breiten Konsens in der gesamtschweizerischen Anwaltschaft ab. Die Revision der SSR wurde an der Delegiertenversammlung des SAV vom 9. Juni 2023 praktisch einstimmig verabschiedet und trat am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die gesamtschweizerische Standesordnung erscheint nun in einer neuen Systematik. So lassen sich die im Einzelfall relevanten Bestimmungen einfach auffinden und in den standes- und berufsrechtlichen Kontext einordnen. Mit dem neuen Art. 1 wird der Standesordnung gleichsam als Anker das Berufsbild der Anwaltschaft vorangestellt. Sie sieht sich als eine Garantin des Rechtsstaats und dient ihrer Klientschaft in uneingeschränkter Unabhängigkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte und Freiheiten. Alle nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, dieses kurzgefasste Berufsbild in einem konkretisierten standesrechtlichen Rahmen umzusetzen. Dabei setzen die Standesregeln einerseits das Berufsbild um, wollen andererseits aber auch, und insbesondere die Berufsregeln gemäss dem BGFA konkretisieren. Entsprechend richten sie sich an alle in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte, und nicht nur an die zur Berufsausübung im Monopolbereich berechtigten Kolleginnen und Kollegen und auch nicht nur an die Mitglieder des SAV.

Zu einem erheblichen Teil werden in der Folge die schon in den SSR 2005 enthaltenen Regeln wiedergegeben, in einigen Bereichen aber durch Konkretisierungen und Zusätze ergänzt. Neu sind die Kapitel über die Organisation der Berufsausübung (IV. Teil, Art. 20–24) und die Digitalisierung und das Outsourcing anwaltlicher Dienstleistungen (VI. Teil, Art. 34–38). Mutig sodann wurde in Art. 23 eine in den Gremien und mit den kantonalen Verbänden intensiv diskutierte Regelung über die Wahrung des Konfliktverbots bei Kanzleiwechseln statuiert. In einer die gegenwärtige Rechtsprechung des Bundesgerichts erweiternden Betrachtung soll es genügen, die Kontaminierung der aufnehmenden Kanzlei dadurch zu vermeiden, dass die wechselnde Anwältin, der wechselnde Anwalt von dem Mandat, das sie oder er vorher in der Herkunftskanzlei für die Gegenpartei (mit-)betreute, zuverlässig ausgeschlossen bleibt. Ihre oder seine Bindung an das anwaltliche Berufsgeheimnis soll sicherstellen, dass in der aufnehmenden Kanzlei kein Informationsfluss zum Nachteil der betroffenen Gegenpartei stattfindet.

Solche und andere Regelungen in den neuen SSR werden zeigen, ob der erhoffte Impuls auf die Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Rechtsprechung tatsächlich wirksam ist. Mit dem vorliegenden Kommentar bemühen sich die Mitglieder des Expertengremiums, welches das Revisionsprojekt gestaltet und begleitet hat, um eine erläuternde Einordnung der Bestimmungen der neuen SSR.

Bern, Juni 2025

Georg Rauber
Vizepräsident SAV

François Bohnet
Mitglied des Vorstandes SAV

Inhaltsübersicht

Vorwort und Einleitung.....	III
Abkürzungen / Abréviations / Abbreviazioni.....	VII
Literatur / Bibliographie / Bibliografia	XI

I. Berufsbild der Anwältinnen und Anwälte und Anwendungsbereich der Standesregeln.....	1
Art. 1 Berufsbild.....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
II. Grundsätze der Berufsausübung.....	5
Art. 3 Unabhängigkeit	5
Art. 4 Wahrung des Berufsgeheimnisses.....	9
Art. 5 Interessenskonflikte	13
Art. 6 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	17
Art. 7 Freie Anwaltswahl.....	21
III. Mandatsführung	23
Art. 8 Annahme und Führung von Mandaten	23
Art. 9 Mandatsniederlegung	31
Art. 10 Verlust der Fähigkeit zur Berufsausübung und Tod	33
Art. 11 Bemühungen zur gütlichen Streitbeilegung.....	35
Art. 12 Kontakt mit Zeugen.....	37
Art. 13 Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Mandate.....	41
Art. 14 Grundsätze der Honorierung.....	45
Art. 15 Erfolgshonorare	49
Art. 16 Honorarvorschüsse	53
Art. 17 Rechnungsstellung.....	57
Art. 18 Vergütung für die Vermittlung von Mandaten.....	59
Art. 19 Anvertraute Vermögenswerte	61
IV. Organisation der Berufsausübung.....	65
Art. 20 Organisationsfreiheit	65
Art. 21 Gemeinschaftliche Berufsausübung.....	71
Art. 22 Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe.....	75
Art. 23 Behandlung von Interessenskonflikten	79
Art. 24 Konkurs und Liquidation von Anwaltsgemeinschaften	85
V. Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber Gerichten, Behörden und Kolleginnen und Kollegen sowie Gegenparteien.....	91
Art. 25 Werbung	91
Art. 26 Auftreten gegenüber Gerichten und Behörden	95
Art. 27 Anstand und Kollegialität.....	97
Art. 28 Vergleichsvorschläge.....	99
Art. 29 Sonstige vertrauliche Kommunikation	101
Art. 30 Direkte Kontaktaufnahme mit einer anderen Partei.....	103

Art. 31	Mandate gegen Kolleginnen und Kollegen.....	105
Art. 32	Streit unter Kolleginnen und Kollegen	107
Art. 33	Anwaltswechsel.....	109
VI.	Digitalisierung und Outsourcing.....	111
Art. 34	Grundsatz	111
Art. 35	Digitale Kommunikation	113
Art. 36	Anwaltsplattformen	117
Art. 37	Datensicherheit.....	119
Art. 38	Outsourcing	121
VII.	Schlussbestimmungen.....	125
Art. 39	Disziplinalgewalt.....	125
Art. 40	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger SSR	129

Abkürzungen / Abréviations / Abbreviazioni

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz
AELE	Association européenne de libre-échange
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
al.	alinéa(s)
AnwG ZH	Anwaltschaftsgesetz vom 17. November 2003, Ordnungsnummer 215.1 des Kantons Zürich, Stand am 1. Januar 2011
Art.	Artikel(n)/article(s)
ATF	Arrêt du Tribunal fédéral
Aufl.	Auflage
betr.	betreffend
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000, SR 935.61
BGG	BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BK	Berner Kommentar
BLV	Base législative vaudoise
BSG	Gesetzessammlung des Kantons Bern
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
bzw.	beziehungsweise
CCBE	Conseil des barreaux européens / Council of Bars and Law Societies of Europe
CCBE Model Code	Model Code of Conduct for European Lawyers by the Council of Bars and Law Societies of Europe
cf.	<i>confer</i>
CFPG	Commissione ticinese per la formazione permanente dei giuristi
ch.	chiffre
CHF	Schweizer Franken / franc(s) suisses
cit.	cité(e)(s)
CJN	Commentaires de jurisprudence numériques, Weblaw
CO	Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Livre cinquième: Code des obligations), RS 220
Code CCBE	Code of Conduct for European Lawyers by the Council of Bars and Law Societies of Europe
comp.	comparer

consid.	considérant
CPC	Code de procédure civile suisse du 19 décembre 2008, RS 272
CPP	Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007, RS 312.0
CSD 2005	Code suisse de déontologie du 10 juin 2005
CSD	Code suisse de déontologie du 9 juin 2023
Cst.	Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, RS 101
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
dRSK	Der digitale Rechtsprechungs-Kommentar, Weblaw
DSG	BG vom 25. September 2020 über den Datenschutz, SR 235.1
E./Erw.	Erwägung(en)
éd.	édition(s)/éditeur(s)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EFTA	European Free Trade Association
EU	Europäische Union / Union européenne
etc.	et cetera (und so weiter)
f./ff.	Folgende
Fn.	Fussnote(n)
FSA	Fédération suisse des avocats
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
HAVE	Zeitschrift Haftung und Versicherung
Hrsg.	Herausgeber
IBA	International Bar Association
<i>ibid.</i>	<i>ibidem</i>
i.V.m.	in Verbindung mit
JdT	Journal des tribunaux
KG	BG vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, SR 251
KAG	BG vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz), SR 951.31
LCart	Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les cartels et autres restrictions à la concurrence, RS 251
LCD	Loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale, RS 241
LF	Loi fédéral
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera (Buchstabe)
LLCA	Loi fédérale du 23 juin 2000 sur la libre circulation des avocats, RS 935.61 / Legge federale del 23 giugno 2000 sulla libera circolazione degli avvocati, RS 935.61
LPav/VD	Loi vaudoise du 9 juin 2015 sur la profession d'avocat (BLV 177.11)
LPCC	Loi fédérale du 23 juin 2006 sur les placements collectifs de capitaux, RS 951.31

LPD	Loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données, RS 235.1
LTF	Loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005, RS 173.110
m.H.	mit Hinweis
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDP	Multi Disciplinary Partnership für Anwaltschaftsgemeinschaften mit registrierten AnwältInnen und Nicht-AnwältInnen als Partner
N	Note(n)/Randnote(n)
n.	note(s) (de bas de page)
o.ä.	oder ähnlich
OR	BG vom 30. März 1911 über die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
p.	page(s)
p.ex.	par exemple
phr.	phrase
PJA	Pratique Juridique Actuelle
Pra	Die Praxis
RDFA	Revue de droit administratif et de droit fiscal
REAS	Revue du droit de la responsabilité civile, des assurances privées et sociales
réf.	références
réf. cit.	références citées
resp.	respektive/respectivement
RJN	Recueil de jurisprudence neuchâteloise
RS	Recueil systématique du droit fédéral
RSGE	Recueil systématique du canton de Genève
RSJ	Revue Suisse de Jurisprudence
RSPC	Revue suisse de procédure civile
RVJ	Revue valaisanne de jurisprudence
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SA	société anonyme
Sàrl	société à responsabilité limitée
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SGBS	Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt
SJ	Semaine Judiciaire
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
ss	et suivante(s)
SSR 2005	Schweizerische Landesregeln vom 10. Juni 2005

SSR	Schweizerische Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 9. Juni 2023
SchKG	BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht
TF	Tribunal fédéral
trad.	traduction
u.a.	unter anderem
UWG	BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZAV	Zürcher Anwaltsverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

Literatur / Bibliographie / Bibliografia

- AMBERG, VINCENZO, Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte BGFA, *Anwaltsrevue* 2002, S. 10 ff.
- BACHARACH, JEREMY, Changement d'étude et conflit d'intérêts, *Revue de l'avocat* 2019, p. 213 ss
- BARTH, TANO/GEISSBÜHLER, GRÉGOIRE, Domiciliation des avocats, arrêt 2C_1083/2017 du 4.6.2017, *Revue de l'avocat* 2019, p. 382 ss
- BIRCHER, LAURA, Anwaltlicher Newsletter entspricht nicht dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, in: CJN, veröffentlicht am 23. September 2024
- BLUM, OLIVER, Das Anwaltsgeheimnis im E-Mail-Zeitalter – eine Entgegnung aus der Praxis, *RSJ* 2000, S. 550 ff.
- BOHNET, FRANÇOIS, Conflits d'intérêts: seuls les risques concrets comptent, *Revue de l'avocat* 2008, p. 364 ss (cit. BOHNET, Risques concrets)
- BOHNET, FRANÇOIS, Les conflits d'intérêts en matière de défense au pénal, *Revue de l'avocat* 2009, p. 265 ss (cit. BOHNET, Défense au pénal)
- BOHNET, FRANÇOIS, Professions d'avocat·e, de notaire et de juge, 4^e éd., Bâle/Neuchâtel 2021 (cit. BOHNET, Professions)
- BOHNET, FRANÇOIS, Le dialogue entre les règles professionnelles et les règles déontologiques de l'avocat·e: des origines à nos jours, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat·e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 103 ss (cit. BOHNET, Le dialogue)
- BOHNET, FRANÇOIS, SA d'avocats: que des avocats au barreau, *Revue de l'avocat* 2018, p. 137 ss (cit. BOHNET, SA d'avocats)
- BOHNET, FRANÇOIS, La fixation et le recouvrement des honoraires de l'avocat, in: Bohnet, François (édit.), *Quelques actions en paiement*, Neuchâtel 2009, p. 1 ss (cit. BOHNET, Fixation)
- BOHNET, FRANÇOIS, La confidentialité, le *pactum de palmario* et le Tribunal fédéral in: Bernasconi, G./Passucci, P. (éd.), *Professione: avvocato, Sguardi e metamorfosi*, CFPG 58, Bâle 2021 p. 3 ss (cit. BOHNET, Confidentialité)
- BOHNET, FRANÇOIS/CHAPPUIS, BENOÎT, Les grands arrêts de la profession d'avocat, 4^e éd., Bâle/Neuchâtel 2020
- BOHNET, FRANÇOIS/ECKLIN, MICHAEL, Avocat et assurance de la protection juridique, in: Carron, B./Müller, C. (éd.), *2^e Journée des droits de la consommation et de la distribution*, Bâle/Neuchâtel 2016
- BOHNET, FRANÇOIS/MARTENET, VINCENT, *Droit de la profession d'avocat*, Berne 2009
- BOHNET, FRANÇOIS/MELCARNE, LUCA, Le secret professionnel du médecin, de l'avocat, du notaire et de l'agent d'affaires dans la poursuite pour dettes: recouvrement des créances, devoir de renseigner et de remettre, *JdT* 2020, p. 31 ss
- BOVET, CHRISTIAN, Les avocats face à la nouvelle loi sur les cartels, *Revue de l'avocat* 1996, p. 20 ss
- BRINER, ROBERT G., Anwaltliche Sorgfaltspflichten und E-Mail, *RSJ* 2005, S. 437 ff.
- BRUNNER, ALEXANDRE/HENN, MATTHIAS-CHRISTOPH /KRIESI, KATHRIN, *Anwaltsrecht*, Zürich 2015
- BSK OR I: Widmer Lüchinger, C./Oser, D. (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht I*, Art. 1–529 OR, 7. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK OR I-AUTOR/IN)
- BSK OR II: Watter, R./Vogt, H.-U. (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530–964 inkl. Schluss- und Übergangsbestimmungen, 6. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK OR II-AUTOR/IN)
- BSK SCHKG II: Stachelin, D./Bauer, T./Lorandi, F. (Hrsg.), *Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, II (Art. 159–352 SchKG), 3. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-AUTOR/IN)

- CARONI, ANDREA/STRUB, FRANCO, Die Schranken der Anwaltswerbung auf dem Prüfstand, *Anwaltsrevue* 2020, S. 414 ff.
- CHAPPUIS, BENOÎT, Droit de la concurrence et droit des avocats: la fin des tabous, in: Gauch, P./Werro, F./Pichonnaz, P. (éd.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier*, Genève 2008, p. 571 ss (cit. CHAPPUIS, Concurrence)
- CHAPPUIS, BENOÎT, ATF 145 IV 218: changement d'étude et conflits d'intérêts, *Revue de l'avocat* 2019, p. 511 ss (cit. CHAPPUIS, Changement d'étude)
- CHAPPUIS, BENOÎT, TF, 5A_485/2020 (destiné à la publication): autorité compétente pour statuer sur la capacité de postuler de l'avocat en procédure civile, *Revue de l'avocat* 2021, p. 383 ss (cit. CHAPPUIS, Capacité de postuler)
- CHAPPUIS, BENOÎT/GURTNER, JÉRÔME, *La profession d'avocat*, Zurich 2021
- CHÂTELAIN, MATHIEU, Coworking et profession d'avocat, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e*, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA), Berne 2023, p. 615 ss
- COLLENBERG, SPENCER A. /MÜLLER, LUKAS, Anwaltswerbung, Eine Liberalisierungsvorschlag in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e*, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA), Berne 2023, p. 557 ss
- CR LLCA: Valticos M./Reiser, C./Chappuis, B./Bohnet, F. (édit.), *Commentaire Romand, Loi sur les avocats*, Commentaire de la loi fédérale sur la libre circulation des avocats (Loi sur les avocats, LLCA), Bâle 2022 (cit. CR LLCA-AUTEUR)
- DAL MOLIN-KRÄNZLIN, ALEXANDRA, Entbindung vom Anwaltsgeheimnis und Kostenvorschuss: Eine unendliche Geschichte?, *PJA* 2017, S. 621 ff.
- DROESE, LORENZ, RSPC 2024, S. 360 ff. mit Bemerkungen von Lorenz Droese
- ECKERT, MARTIN, Cyberrisiken in schweizerischen Anwaltskanzleien, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e*, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA), Berne 2023, p. 605 ss (zit. ECKERT, Cyberrisiken I)
- ECKERT, MARTIN, Cyberrisiken in schweizerischen Anwaltskanzleien, *Anwaltsrevue* 2023, S. 319 ff. (zit. ECKERT, Cyberrisiken II)
- FELLMANN, WALTER, *Anwaltsrecht*, 2. Aufl., Bern 2017 (zit. FELLMANN, *Anwaltsrecht*)
- FELLMANN WALTER, Vorausverzicht auf das Berufsgeheimnis für Honorarinkasso – BGer 2C_257/2023 vom 5. April 2024, *Anwaltsrevue* 2024, S. 297 ff. (zit. FELLMANN, Vorausverzicht)
- FELLMANN, WALTER/BURGER, YVONNE, Unabhängigkeit und Berufsgeheimnis bei Subdelegation durch Hilfsperson. BGer 2C_1083/2017, *Anwaltsrevue* 2019, S. 341 ff.
- FELLMANN, WALTER/LEU, SIMON, Zulässigkeit von Newslettern einer Anwaltskanzlei-BGer 2C_1006/2022 vom 28. November 2023, *Anwaltsrevue* 2024, S. 117 ff.
- Fellmann, Walter/Zindel, Gaudenz G. (Hrsg.), *Kommentar zum Anwaltsgesetz*, 2. Aufl., Zürich 2011 (zit. Fellmann/Zindel-AUTOR/IN)
- FISCHER JOEL A./HOCHSTRASSER CAROLINE, Besprechung der Urteile 7B_158/2023 und 7B_874/2023 des schweizerischen Bundesgerichts vom 6. August 2024, *GesKR* 2024, S. 609 ff.
- FISCHER, PHILIPP, Les activités d'avocats étrangers en Suisse – questions choisies, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e*, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA), Berne 2023, p. 209 ss
- GENNA, GIAN SANDRO, Der digitale Anwalt – ein Erfahrungsbericht, *REAS* 2019, S. 76 ff. (zit. GENNA, Digitaler Anwalt)

- GENNA, GIAN SANDRO, Sind wir Anwälte fit für die Digitalisierung?, *Anwaltsrevue* 2017, S. 55 ff. (zit. GENNA, Digitalisierung)
- GURTNER, JÉRÔME, Le sponsoring d'un club sportif par un avocat: commentaire de l'arrêt du Tribunal fédéral 2C_259/2014 du 10 novembre 2014, *Revue de l'avocat* 2015, p. 293 ss (cit. GURTNER, Sponsoring)
- GURTNER, JÉRÔME, Un regard critique sur les règles et la jurisprudence en matière de publicité des avocats, *Revue de l'avocat* 2024, p. 123 ss (cit. GURTNER, Publicité des avocats)
- HIRSCH, CÉLIAN, Le devoir d'informer de l'avocat lors d'une violation de la sécurité des données, *Revue de l'avocat* 2024, p. 323 ss
- JENNY, DAVID, Anwaltliche Erreichbarkeit im digitalen Zeitalter, *ius.focus* 3/2020, S. 31 ff.
- LEMBO, SAVERIO/SCHNEEBERGER, ADRIEN, Changement d'étude et conflit d'intérêts: le Tribunal fédéral rate une occasion de corriger le tir, *Revue de l'avocat* 2023, p. 28 ss
- MARITZ/BACHMANN/ENZ, Multidisziplinäre Partnerschaften, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 521 ss
- MASCELLO, BRUNO, Strategische Positionierung der Kanzlei in Zeiten von LegalTech und Digitalisierung, *Anwaltsrevue* 2018, S. 18 ff.
- NATER, HANS, Dynamische Entwicklung des Anwaltsrecht, *RSJ* 2013, S. 245 ff.
- NOBEL, PETER, Legal Services in Switzerland, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 189 ss
- QUADE, BENNO, Digitale Rechtsabteilung: Und der Anwalt?, *Anwaltsrevue* 2017, S. 281 ff.
- RAUBER, GEORG, Berufsgeheimnis – wo stehen wir, wohin gehen wir?, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 495 ss (zit. RAUBER, Berufsgeheimnis)
- RAUBER, GEORG, Werbung durch Anwältinnen und Anwälte, Im Fokus des Vorstands SAV/Le point de mire du Conseil FSA, *Anwaltsrevue* 2024, S. 99 ff. (zit. RAUBER, Werbung)
- REISER, CHRISTIAN, La suppléance de l'avocat empêché, *Revue de l'avocat* 2009, p. 386 ss
- REISER, CHRISTIAN/VALTICOS, MICHEL, La liberté d'expression de l'avocat et du magistrat, *SJ* 2017 II, p. 153 ss (cit. REISER/VALTICOS, Liberté d'expression)
- REISER, CHRISTIAN/VALTICOS, MICHEL, Les négociations sous les réserves d'usage, *SJ* 2019, p. 217 ss (cit. REISER/VALTICOS, Négociations)
- ROSENTHAL, DAVID, M365 in der Anwaltskanzlei: So geht es, *Anwaltsrevue* 2023, S. 303 ff.
- SCHILLER, KASPAR, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich 2009 (zit. SCHILLER, Anwaltsrecht)
- SCHILLER, KASPAR, Die Bedeutung des Anwalts für den Rechtsstaat, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat-e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 3 ss (zit. SCHILLER, Rechtsstaat)
- SCHWARZENEGGER/THOUVENIN/STILLER, Nutzung von Cloud-Diensten durch Anwältinnen und Anwälte/Utilisation des services de cloud par les avocates et avocats, Zürich 2019
- STAEHELIN, ERNST, Ausreisser? Ausreisser!, *Anwaltsrevue* 2016, S. 393 ff. (zit. STAEHELIN, Ausreisser)
- STAEHELIN, ERNST, Honorarinkasso und Anwaltsgeheimnis Revisited, *Anwaltsrevue* 2023, S. 87 ff. (zit. STAEHELIN, Inkasso Revisited)

- STAEHELIN, ERNST, Der Entwurf zum neuen Schweizerischen Anwaltsgesetz, *Anwaltsrevue* 2012, S. 68 ff. (zit. STAEHELIN, Entwurf Anwalts-Revue)
- STAEHELIN, ERNST, Der Entwurf zu einem neuen Schweizerischen Anwaltsgesetz, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat·e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 145 ss (zit. STAEHELIN, Entwurf Anwaltsgesetz)
- STRUB, FRANCO, Das Erfolgshonorar aus rechtsökonomischer Sicht, *Anwaltsrevue* 2020, S. 211 ff.
- SUTTER, PATRICK, Anwaltsgeheimnis und Honorarinkasso: ein Zwischenstand, *Anwaltsrevue* 2018, S. 185 ff. (zit. SUTTER, Inkasso)
- SUTTER, PATRICK, Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat): Eine chronologische Phänomenologie, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat·e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 591 ss (zit. SUTTER, Digitalisierung I)
- SUTTER, PATRICK, Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat), *Anwaltsrevue* 2024, S. 103 ff. (zit. SUTTER, Digitalisierung II)
- TERCIER, PIERRE, Les avocats et la concurrence, *Revue de l'avocat* 1996, p. 4 ss
- TSCHÜMPERLIN, GABRIELA/SUTTER, PATRICK, Vermittlungs- und Dienstleistungsplattformen für Anwältinnen und Anwälte, *Anwaltsrevue* 2019, S. 77 ff.
- VALLENDER, K. A./EHRENZELLER, B./SCHINDLER, B./SCHWEIZER, R., *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, Zürich 2014
- VON RECHENBERG, BEAT, Interdisziplinäre Anwaltskörperschaft – wohin führt der Weg? *Anwaltsrevue* 2018, S. 201 ff.
- WYSS, LUCAS/GRAF, KARIN, Berufs- und standesrechtliche Herausforderungen des Kanzleiwechsels von Anwältinnen und Anwälten, in: Bohnet, F./Chappuis, B./Schiller, K./Schumacher, B. (éd.), *Le passé et l'avenir de la profession d'avocat·e, Mélanges pour le 125^e anniversaire de la Fédération suisse des avocats (FSA)*, Berne 2023, p. 295 ss

I. Berufsbild der Anwältinnen und Anwälte und Anwendungsbereich der Standesregeln
Rôle de l'avocat-e et portée du Code de déontologie
Ruolo dell'avvocato e ambito di applicazione del Codice di deontologia
Lawyers' Professional Role, and Scope of the Code of Professional Conduct

Art. 1 Berufsbild

Anwältinnen und Anwälte sind Garanten des Rechtsstaates. Sie wahren in Unabhängigkeit die Interessen derjenigen, die sie beraten oder vertreten, und unterstützen sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Freiheiten.

Art. 1 Rôle de l'avocat-e

L'avocat-e est garant-e de l'Etat de droit. Il ou elle veille en toute indépendance aux intérêts des personnes qu'il ou elle conseille ou représente, et les soutient dans la mise en œuvre de leurs droits et de leurs libertés.

Art. 1 Ruolo dell'avvocato

L'avvocato è garante dello Stato di diritto. Deve vegliare in modo indipendente alla tutela degli interessi di coloro che rappresenta o cui presta consiglio e sostenerle nell'attuazione dei loro diritti e delle loro libertà.

Art. 1 Lawyers' Professional Role

Lawyers are guarantors of the rule of law. They support the interests of those they advise and represent independently, and they support them in asserting their rights and freedoms.

Code CCBE Art. 1.1

- 1 Mit dem neuen Art. 1 wird den Standesregeln das Berufsbild der Anwaltschaft sozusagen als Ankerpunkt vorangestellt.¹
- 2 Die Rolle der Anwältin oder des Anwaltes in unserem Rechtsstaat wird in BGE 106 Ia 100 genau definiert. Dieses Grundsatzurteil erinnert daran, dass der Anwalt «*Diener des Rechts*» und «*Mitarbeiter der Rechtspflege*» ist, insoweit, als ihm die Aufgabe zukommt, die Rechtssuchenden bei der Verfolgung ihrer subjektiven Rechtsschutzinteressen zu beraten und zu unterstützen². Die Anwältin oder der Anwalt ist jedoch weder ein staatliches Organ noch Gehilfin oder Gehilfe des Gerichts³. Seine Rolle scheint eher die eines Garanten der Rechtsstaatlichkeit zu sein, insofern als der Anwalt die Durchsetzung der Rechte des Rechtsunterworfenen fördert, indem er sich nötigenfalls unter Beachtung der Gesetze und der wohlverstandenen Interessen seines Mandanten und der Justiz gegen Missbräuche und Versäumnisse des

¹ Erläuterungen, S. 2 (auf der SAV-Website abrufbar, <https://www.sav-fsa.ch/de/standesrecht-ssr>).

² BGE 106 Ia 100 E. 8b / JdT 1982 I S. 579; BGE 108 Ia 316 / JdT 1984 I S. 183. Diese Urteile legen auch die Grundsätze der freien Meinungsäußerung von Anwältinnen und Anwälten fest.

³ BGer, 18.10.1985 / RDAF 1986 S. 157, E. 2b.

Verwaltungs- und Justizsystems wehrt⁴. Mit anderen Worten: Auch wenn der Anwalt nur die Interessen seines Mandanten zu wahren hat und nicht verpflichtet ist, objektiv Wahrheit und Recht zu ermitteln, muss er seinen Beruf dennoch in einer Weise ausüben, die mit dem reibungslosen Funktionieren der Rechtspflege vereinbar ist und im Interesse der Rechtssuchenden liegt.⁵ Das Bundesgericht weist darauf hin, dass der Anwältin oder dem Anwalt zwar ein grosser Spielraum bei der Bestimmung der Mittel und Strategien eingeräumt wird, die sie oder er zur Wahrung der Interessen ihrer oder seiner Mandanten am besten geeignet erachtet, sie oder er aber dennoch Vorsicht walten lassen muss, da ihre bzw. seine Aufgabe darin besteht, ihre oder seine Mandanten bei der Verfolgung ihrer rechtlich geschützten Interessen zu beraten und zu unterstützen.⁶

- 3 Gestützt auf diese Grundsätze sieht Art. 1 der revidierten Ständeregeln vor, dass Anwältinnen und Anwälte die Interessen der Personen, die sie beraten oder vertreten, in voller Unabhängigkeit wahrnehmen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte und Freiheiten unterstützen. Dieser Begriff der Freiheiten (*libertés* [fr]; *liberties* [en]) wird aus Art. 1.1.1 der Berufsregeln des Rates der europäischen Anwaltschaften (Code CCBE) übernommen.
- 4 Alle Bestimmungen, die auf Art. 1 der Ständeregeln folgen, müssen dazu beitragen, das in dieser ersten Bestimmung beschriebene Berufsbild des Rechtsanwalts zu verwirklichen.⁷

⁴ BGer, 18.10.1985 / RDAF 1986 S. 157, E. 2b; BOHNET/MARTENET, N 18 f.; SCHILLER, Rechtsstaat, S. 4 ff.; vgl. auch BGE 116 Ia 237 E. 3c / JdT 1992 I S. 23 ff.: die Anwältin oder der Anwalt nimmt als Hilfsperson der Justiz «eine wesentliche Funktion des Rechtsstaates» wahr; vgl. auch CR LLCA-BOHNET/REISER, Art. 8 N 36.

⁵ CHAPPUIS/GURTNER, N 23; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 264; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 34a und 34b.

⁶ BGE 144 II 473 E. 4.3.

⁷ Erläuterungen, S. 2 (Ziff. 1).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Ständeregeln setzen das Berufsbild um und konkretisieren die Berufsregeln gemäss dem BGFA. Sie richten sich an alle in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte und sind für Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbands vereinsrechtlich verbindlich.

² Die Ständeregeln sind auch durch die von Anwältinnen und Anwälten eingesetzten Hilfspersonen, insbesondere durch Praktikantinnen und Praktikanten, einzuhalten. Dafür sind die Anwältinnen und Anwälte verantwortlich.

Art. 2 Champ d'application

¹ Le présent Code de déontologie consacre le rôle de l'avocat·e et concrétise les règles professionnelles résultant de la LLCA. Il s'adresse à toutes les avocat·es exerçant en Suisse et s'impose associativement aux membres de la Fédération suisse des avocats qui sont tenus de les respecter.

² Les règles déontologiques doivent également être respectées par les auxiliaires de l'avocat·e, en particulier par ses stagiaires. L'avocat·e en assure le respect.

Art. 2 Ambito di applicazione

¹ Il presente Codice di deontologia sancisce il ruolo dell'avvocato e concretizza le regole professionali previste dalla LLCA. Si rivolge a tutti gli avvocati che praticano in Svizzera e per norma associativa è vincolante per tutti i membri della Federazione Svizzera degli Avvocati.

² Le regole deontologiche devono essere rispettate anche dagli ausiliari dell'avvocato, in particolare dai suoi praticanti. L'avvocato è tenuto a garantirne l'osservanza.

Art. 2 Scope

¹ This Code of Professional Conduct (the "Code") effectuates the lawyers' professional role and substantiates the professional rules pursuant to the Lawyers Act. The Code is addressed to all lawyers practicing in Switzerland, and it is binding on members of the Swiss Bar Association.

² Lawyers are also responsible for ensuring that their auxiliaries, including junior associates, observe the Code.

Code CCBE Art. 1.4, 1.5

- ¹ Die SSR 2005 erklärten in ihrer Präambel, dass sie beabsichtigen, die Ständeregeln im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft durch für ihre Mitglieder verbindliche Regeln zu vereinheitlichen. Die neuen Ständeregeln verfolgen einen umfassenderen Ansatz.¹ Sie legen die Rolle der Anwältinnen und Anwälte fest, konkretisieren die Berufsregeln des BGFA und richten sich an alle in der Schweiz tätigen Anwältinnen und Anwälte. Die neuen SSR beschränken sich somit weder auf die im Register eingetragenen Anwältinnen oder Anwälte noch auf die SAV-Mitglieder – auch wenn sie verbands- und disziplinarrechtlich nur für diese verbindlich sind.
- ² Die SSR 2005 wurden in Anlehnung an die Rechtsprechung erlassen, wonach die Berufsregeln des BGFA in erster Linie autonom auszulegen sind, ohne Rückgriff auf die kantonalen Ständeregeln, die bei der Auslegung der Pflichten des Anwalts nur berücksichtigt werden können, wenn sie eine auf nationaler Ebene gefestigte Meinung zum Ausdruck bringen.²

¹ Erläuterungen, S. 2. (auf der SAV-Website abrufbar, <https://www.sav-fsa.ch/de/standesrecht-ssr>).

² BGE 130 II 270 / RDAF 2005 I S. 526; BGE 131 I 223 E. 3.4; BGE 136 III 296 E. 2.1; BGE 140 III 6 E. 3.1; BGE 144 II 473 E. 4.4; BOHNET, Le dialogue, S. 117.

Mehrere Urteile des Bundesgerichts haben seither darauf Bezug genommen.³ Da die revidierten Ständesregeln zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum BGFA beitragen sollen,⁴ enthalten sie detailliertere Angaben, insbesondere zu den Themen Annahme und Führung von Mandaten (Art. 8), Vertraulichkeit (Art. 28 f.), Interessenkonflikte (Art. 5 und 23), Erfolgshonorare (Art. 15) und Werbung (Art. 25), regeln die Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe (Art. 22) und behandeln Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem Outsourcing von Anwaltsdienstleistungen (Art. 34–38). Diese Präzisierungen tragen selbstverständlich den jüngsten Entwicklungen des Berufsstandes sowie der wichtigen Rechtsprechung, die seit der Annahme der SSR 2005 ergangen ist, Rechnung.⁵

- 3 Art. 2 der revidierten Ständesregeln sieht im Übrigen vor, dass die Ständesregeln auch von den Hilfspersonen der Anwältinnen oder Anwälte, insbesondere von den Praktikantinnen und Praktikanten, einzuhalten sind. Die neuen SSR sehen somit eine parallele Regelung zu der in einigen Kantonen geltenden Praxis vor, wonach Praktikantinnen und Praktikanten durch ergänzendes kantonales Recht⁶ den gleichen Berufsregeln wie Anwältinnen und Anwälte unterstellt werden⁷. Es obliegt dem zuständigen Anwalt, dafür zu sorgen, dass seine Hilfspersonen die Ständesregeln einhalten.

³ Zunächst in einem Urteil über die Pflicht zur Einreichung einer Rechtsschrift (BGer 2A.18/2004 vom 13.8.2004, E. 7.2.3; vgl. auch BGer 2C_247/2010 vom 16.2.2011, E. 5.1), sodann in einem Urteil über den Umfang der Pflicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten (BGer 2A.535/2005 vom 17.2.2006, E. 3.1) und um die Tragweite von Art. 12 lit. a BGFA zu präzisieren (BGE 136 II 551 E. 3.2.1 / JdT 2010 I S. 604, zu den Voraussetzungen, unter denen Anwältinnen und Anwälte mit einem Zeugen in Kontakt treten dürfen; BGE 140 III 6 E. 6 und BGE 144 II 473 E. 3.4.1 zum Begriff der vertraulichen Post); siehe BOHNET, *Le dialogue*, S. 117 f.

⁴ Erläuterungen, S. 2 (Ziff. 1). Siehe auch BOHNET/MARTENET, N 299, und CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 8: die Entwicklung der Ständesregeln kann nicht völlig ausser Acht gelassen werden.

⁵ BOHNET, *Le dialogue*, S. 119 f.

⁶ BOHNET/MARTENET, N 1113.

⁷ Vgl. z. B. Art. 2 LPAV/VD; BLV 177.11.

II. Grundsätze der Berufsausübung

Principes d'exercice de la profession

Principi che regolano l'esercizio della professione

Principles of Professional Conduct

Art. 3 Unabhängigkeit

¹ Anwältinnen und Anwälte üben ihre berufliche Tätigkeit in Unabhängigkeit und in eigener disziplinarischer Verantwortung aus.

² Die Unabhängigkeit setzt voraus, dass sich die Anwältinnen und Anwälte in der Ausübung ihres Berufs keinen Einflüssen von Dritten aussetzen, die ihrerseits nicht der berufsrechtlichen Aufsicht unterstehen.

³ Anwältinnen und Anwälte vermeiden jegliche Aktivitäten, die mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbar sind.

Art. 3 Indépendance

¹ L'avocat-e exerce son activité professionnelle en toute indépendance, sous sa propre responsabilité disciplinaire.

² L'indépendance commande que l'avocat-e ne s'expose pas, dans l'exercice de sa profession, à l'influence de tiers non soumis à la surveillance disciplinaire.

³ L'avocat-e s'abstient de toute activité incompatible avec son indépendance.

Art. 3 Indipendenza

¹ L'avvocato esercita la propria attività professionale in piena indipendenza e sotto la propria responsabilità disciplinare.

² L'indipendenza esige che l'avvocato non si esponga, nell'esercizio della professione, all'influenza di terzi non soggetti al controllo disciplinare.

³ L'avvocato deve astenersi da qualsiasi attività incompatibile con la sua indipendenza.

Art. 3 Independence

¹ Lawyers shall act in full independence and under their own disciplinary responsibility.

² Independence presupposes that, in the exercise of their profession, lawyers will not be influenced by third parties who are not subject to regulatory supervision as lawyers.

³ Lawyers avoid any activities that are incompatible with their independence.

Code CCBE Art. 2.1

- 1 Der neue Art. 3 SSR ist der erste Artikel einer Reihe von Bestimmungen über die Grundsätze der Berufsausübung (Titel 2, Art. 3–7 SSR). Er bezieht sich auf die Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts, die bis dahin Gegenstand von Art. 10 SSR 2005 war, dessen erste beiden Absätze einige Änderungen erfahren haben.
- 2 Die Unabhängigkeit ist ein wesentlicher Grundsatz des Anwaltsberufs.¹ Sie ist sowohl gegenüber dem Gericht und den Parteien als auch gegenüber dem Mandanten zu respektieren und garantiert, dass der Anwalt sich voll und ganz der Wahrung der Interessen seiner Mandanten

¹ BGE 123 I 193 E. 4a / JdT 1999 I S. 310. Siehe auch CR LLCA-BOHNET/REISER, Art. 8 N 28, welche die Unabhängigkeit als «Eckfeiler» des Anwaltsberufs bezeichnen.

widmen kann, ohne durch Umstände, die mit dem Fall nichts zu tun haben, beeinflusst zu werden.² Anwältinnen und Anwälte müssen zunächst institutionell unabhängig sein (Art. 8 lit. d Abs. 1 BGFA), d.h. unter materiellen und rechtlichen Bedingungen arbeiten, die es ihnen tatsächlich ermöglichen, unabhängig zu sein,³ andernfalls ihnen die Eintragung ins kantonale Register verweigert wird oder sie aus dem Register gelöscht werden. Diesen Grundsatz hat der Anwalt und die Anwältin aber auch als Berufsregel einzuhalten (Art. 12 lit. b BGFA), wobei er oder sie im Einzelfall darauf zu achten hat, dass er oder sie die Unabhängigkeit wahrt, sonst droht ihm oder ihr die Verhängung einer Disziplinarstrafe und/oder der Entzug des Vertretungsrechts.⁴

- 3 Art. 3 Abs. 1 der revidierten Standesregeln sieht vor, dass Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf unabhängig und in eigener disziplinarischer Verantwortung ausüben. Letztere Präzisierung – wonach es um die disziplinarische Verantwortlichkeit und nicht um die zivilrechtliche Haftung der Anwältin oder des Anwalts geht – war im Wortlaut des früheren Art. 10 SSR nicht enthalten (SSR 2005). Sie wird aus BGE 138 II 442 übernommen, der dies mit dem Wortlaut von Art. 12 lit. b BGFA präzisiert.⁵
- 4 Art. 3 Abs. 2 der revidierten Standesordnung erinnert zudem daran, dass Anwältinnen und Anwälte sich vor Einflüssen Dritter zu schützen haben. In diesem Zusammenhang wirft der Status der angestellten Anwältin oder des angestellten Anwalts einige Fragen auf. Art. 8 Abs. 1 lit. d Satz 2 BGFA hält fest, dass Anwältinnen und Anwälte nur Angestellte von Personen sein dürfen, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind. In konformer Auslegung mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) stellt diese Bestimmung eine widerlegbare Vermutung auf, dass eine Anwältin oder ein Anwalt, die oder der von einer nicht im Register eingetragenen Person angestellt ist, abhängig ist; diese Vermutung kann die Anwältin oder der Anwalt unter bestimmten Voraussetzungen widerlegen. Zu diesem Zweck muss die Anwältin oder der Anwalt insbesondere nachweisen, dass ihre oder seine Mandanten in keiner Beziehung zu ihrem oder seinem Arbeitgeber stehen, d.h., dass sie oder er *für ihre oder seine anwaltliche Tätigkeit* nicht von einer nicht eingetragenen Person angestellt ist; die Anwältin oder der Anwalt muss auch darlegen, dass aufgrund der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses keine Gefahr besteht, dass ihre oder seine Unabhängigkeit bzw. ihre oder seine gewissenhafte und im Interesse der Mandanten liegende Anwaltstätigkeit beeinträchtigt wird; der Anwalt oder die Anwältin muss schliesslich – um seine oder ihre Unabhängigkeit objektiv zu gewährleisten – eigenverantwortlich handeln, ein separates Konto und eine separate Postadresse haben, über eigene Geschäftsräume verfügen, in jedem Fall eigenes Briefpapier benutzen und per Telefon, Fax und E-Mail getrennt vom Arbeitsplatz erreichbar sein.⁶
- 5 Eine Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA bildet die Regelung von Art. 8 Abs. 2 BGFA. Diese Bestimmung ermöglicht es Anwältinnen und Anwälten, die bei einer anerkannten gemeinnützigen Organisation angestellt sind, sich ins Register eintragen zu lassen, sofern sie

² BGE 147 II 61 E. 3.1; BGE 145 II 229 E. 6.1; BGE 144 II 147 E. 5.2; BGer 2C.889/2008 vom 21.7.2009, E. 3.1.2; BGer 2A.293/2003 vom 9.3.2004, E. 2; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 313.

³ CHAPPUIS/GURTNER, N 346.

⁴ BGE 138 II 162 E. 2.5.1.

⁵ BGE 138 II 440 E. 20 / JdT 2013 I S. 135; CHAPPUIS/GURTNER, N 408.

⁶ BGE 130 II 87 / RDAF 2005 I S. 519; siehe auch BGer 2A.124/2005 vom 25.10.2005 (Anwalt angestellt bei einer Rechtsschutzversicherung). Für eine detaillierte Darstellung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze, ergänzt mit Fallbeispielen: CR LLCA-BOHNET/REISER, Art. 8 N 37 f.

ihre Tätigkeit der Parteivertretung auf Mandate beschränken, die sich strikt auf den von dieser Organisation verfolgten Zweck beziehen.

- 6 Die Frage der Unabhängigkeit gegenüber Dritten stellt sich auch im Zusammenhang mit den Strukturen der Berufsausübung. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht Anwaltskapitalgesellschaften mit der Begründung zugelassen, dass die erforderliche Unabhängigkeit nicht von der gewählten Rechtsform, sondern von der konkreten Organisation abhängt.⁷ Die Einhaltung des Unabhängigkeitsprinzips erlaubt hingegen nicht die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwaltes, die oder der bei einer ausländischen Kapitalgesellschaft angestellt ist.⁸ Die Rechtsprechung befasste sich auch mit der Frage der Multidisziplinarität – d.h. der Möglichkeit einer Anwältin oder eines Anwaltes, sich mit einem nicht anwaltlichen Dritten innerhalb derselben Struktur zusammenzuschliessen⁹ – und liess diese Frage in BGE 138 II 442 offen. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, dass das Aktionariat und der Verwaltungsrat einer Kanzlei, die in der Form einer Kapitalgesellschaft organisiert ist, nur aus Anwältinnen und Anwälten bestehen dürfe, die in einem kantonalen Register eingetragen sind, um die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis zu gewährleisten.¹⁰ Anwältinnen und Anwälte, die bei einer Anwaltsgesellschaft angestellt sind, welche die Anforderungen der Rechtsprechung nicht mehr erfüllt, sind im kantonalen Anwaltsregister zu löschen. Die kantonale Aufsichtsbehörde – von der auch die Anwältin oder der Anwalt unabhängig ist¹¹ – kann die Gesellschaft und ihre allfälligen nicht anwaltlichen Aktionärinnen und Aktionäre hingegen nicht direkt zu bestimmten Handlungen verpflichten, welche die notwendige Unabhängigkeit der Kanzlei sicherstellen sollen.¹² Die Rechtsprechung hat schliesslich grundsätzlich die Möglichkeit zugelassen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt sich bei einer Gesellschaft domicilieren kann, die ihr oder ihm die für die Ausübung ihres bzw. seines Berufs erforderlichen Dienstleistungen erbringt. Die Vereinbarkeit einer solchen Organisation mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit hängt von den konkret getroffenen Vorkehrungen ab.¹³
- 7 Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu den Artikeln des Titels IV der Landesregeln (Art. 20 ff. SSR) über die Organisation der Berufsausübung sowie auf die Erläuterungen zu Art. 36 SSR über die Anwaltsplattformen verwiesen werden.

⁷ BGE 138 II 440 E. 17 / JdT 2013 I S. 135.

BGE 140 II 102 E. 5.

⁹ CHAPPUIS/GURTNER, N 469.

¹⁰ BGE 144 II 147 E. 5.3. Für eine detaillierte Analyse dieses Urteils: BOHNET, SA d'avocats, S. 137 ff.; von Rechenberg, S. 201 ff.

¹¹ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 327.

¹² BGE 147 II 61 E. 4.

¹³ BGE 145 II 229 E. 6. Für eine detaillierte Analyse dieses Entscheids: BARTH/GEISSBÜHLER, S. 382 ff.

Art. 4 Wahrung des Berufsgeheimnisses

¹ Wahrung des Berufsgeheimnisses Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbeschränkt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis bezüglich aller Informationen und Erkenntnisse in Angelegenheiten, die ihnen von ihrer Klientschaft im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut worden sind.

² Das Berufsgeheimnis schützt nur die Klientschaft. Dritte, insbesondere die Gegenpartei, können sich nicht darauf berufen, dass die Anwältin oder der Anwalt zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

³ Selbst wenn sie von ihrem Berufsgeheimnis entbunden worden sind, sind Anwältinnen und Anwälte nicht zur Offenlegung eines Geheimnisses verpflichtet.

⁴ Sie stellen sicher, dass ihre Hilfspersonen das Berufsgeheimnis wahren.

⁵ Vor dem Austausch von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen mit Dritten, insbesondere mit Rechtsschutzversicherungen und Anwaltsplattformen, stellen die Anwältinnen und Anwälte sicher, dass die Einwilligung der Klientschaft vorliegt.

Art. 4 Secret professionnel

¹ L'avocat·e est lié·e par le secret professionnel, à l'égard de quiconque et sans limite de temps, pour toutes les informations et connaissances qu'il a acquises dans les affaires qui lui sont confiées par ses client·es dans l'exercice de sa profession.

² Le secret professionnel protège uniquement les client·es. Les tiers, en particulier la partie adverse, ne sont pas maître du secret à l'égard de l'avocat·e.

³ Même si l'avocat·e a été délié·e du secret, il ou elle ne peut être obligé·e de révéler un secret.

⁴ Il ou elle veille à ce que ses auxiliaires respectent le secret professionnel.

⁵ Avant de communiquer des informations couvertes par le secret professionnel à des tiers, en particulier les assurances de protection juridique et les plateformes d'avocat·es, l'avocat·e s'assure de l'accord de ses client·es.

Art. 4 Segreto professionale

¹ L'avvocato è tenuto al rispetto del segreto professionale, nei confronti di chiunque e senza limiti di tempo, su tutte le informazioni e i fatti di cui è venuto a conoscenza nell'ambito delle questioni che gli affidano suoi clienti nell'esercizio della sua professione.

² Il segreto professionale protegge solo il cliente. I terzi, in particolare la controparte, non possono prevalersi dell'obbligo di segretezza dell'avvocato.

³ L'avvocato non può essere obbligato a rivelare fatti soggetti al segreto professionale anche dopo esserne stato svincolato.

⁴ L'avvocato si assicura che i suoi ausiliari rispettino il segreto professionale.

⁵ Prima di comunicare informazioni coperte dal segreto professionale a terzi, in particolare alle compagnie di assicurazione di protezione giuridica e alle piattaforme di servizi legali, l'avvocato si assicura che i suoi clienti abbiano espresso il relativo accordo.

Art. 4 Professional secrecy

¹ Lawyers must keep secret from everyone and for an unlimited period of time all confidential information and findings gathered or generated in matters entrusted to them by their clients.

² Professional secrecy protects only clients. Third parties including without limitation opposing parties, may not invoke the professional secrecy.

³ Even if the professional secrecy has been waived, lawyers are not obliged to disclose any secret.

⁴ Lawyers are responsible for ensuring that their auxiliaries observe professional secrecy.

⁵ Lawyers must first obtain their client's consent before sharing information subject to professional secrecy with third parties in particular with legal protection insurers and lawyer solicitation platforms

- 1 Als Berufsregel in Art. 13 BGFA verankert und nach Art. 321 StGB strafrechtlich sanktioniert, leitet sich das Berufsgeheimnis auch privatrechtlich aus der in Art. 398 Abs. 2 OR statuierten Treuepflicht ab.¹ Dieses wird damit begründet, dass der Beruf nur dann normal und korrekt ausgeübt werden kann, wenn der Klient seinem Anwalt volles Vertrauen schenkt und ihn über alles Wichtige informiert, damit der Anwalt ihn wirksam beraten und unterstützen kann.² Das Bundesgericht verfolgt eine gemischte Auffassung, wonach das Institut des Berufsgeheimnisses sowohl private als auch öffentliche Interessen (Interesse der Justiz und Schutz des Anwaltsberufs) schützt.³
- 2 Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alles, was Anwältinnen und Anwälte bei Ausübung ihres Mandats erfahren und was mit der Berufsausübung in einem gewissen Zusammenhang steht.⁴ Betroffen sind alle vom Kunden mündlich, schriftlich oder elektronisch erhaltenen Informationen sowie alle Unterlagen, die ihnen vom Mandanten oder einem Dritten im Rahmen des Auftrags anvertraut wurden.⁵ Die Geheimhaltungspflicht umfasst alle Arbeitspapiere der Anwältin oder des Anwaltes, zu denen auch Notizen und Entwürfe zählen.⁶ Sie beschränkt auch Sachverhalte, die das Verhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten betreffen, wie etwa Fragen zum Bestehen des Mandats und/oder zum Honorar.⁷ Art. 4 Abs. 1 der revidierten Standesregeln erwähnt somit – präziser als der frühere Art. 15 SSR 2005 –, dass alle *«Informationen und Erkenntnisse in Angelegenheiten, die ihnen von ihrer Klientschaft im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut worden sind»*, davon betroffen sind. Dokumente, die den Kontrollbereich der Anwältin oder des Anwaltes verlassen, unterliegen trotzdem weiterhin der Geheimhaltungspflicht.⁸
- 3 Unter die Geheimhaltungspflicht fallen typische (auch spezifische⁹ oder traditionelle) Tätigkeiten des Anwaltsberufs – wie das Abfassen von Entwürfen zu Rechtschriften, die Unterstützung oder Vertretung einer Person vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, die Sachverhaltsermittlung in einer bestimmten Rechtsfrage¹⁰ sowie die Rechtsberatung – nicht aber die rein kaufmännische Tätigkeit.¹¹ Zu letzterer Kategorie gehören insbesondere Tätigkeiten, die der Anwältin oder dem Anwalt in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, als Vermögensverwalterin oder Vermögensverwalter oder in Ausführung eines Inkassomandats übertragen werden,¹² oder Dienstleistungen, die ausschliesslich mit der Finanzplanung eines Nachlasses zusammenhängen¹³. Auch wenn die Beratung im Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft zur typischen Tätigkeit

¹ Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen des Anwaltsgeheimnisses siehe BOHNET/MELCARNE, S. 35 ff.; vgl. auch BOHNET/MARTENET, N 1789 ff.

² BGE 112 Ib 606 / JdT 1987 IV S. 150.

³ BGE 117 Ia 341 E. 6a; CHAPPUIS/GURTNER, N 669; vgl. auch BOHNET/MARTENET, N 1804 ff.

⁴ BGE 117 Ia 341 E. 6a; BGer 8 G.9/2004 vom 23.3.2004, E. 9.

⁵ BOHNET, Professions, Rz. 70.

⁶ BGE 126 II 495 E. 5e/aa / JdT 2004 IV S. 138; BGE 114 III 105 E. 3d / JdT 1990 II S. 98; BOHNET/MARTENET, N 1836.

⁷ BGE 143 IV 462 E. 2.2; vgl. auch BGer 2C.704/2016 vom 16.1.2016, E. 3.1; BGer 2C_42/2010 vom 28.4.2010, E. 3.1; BGer 1S.5/2006 vom 5.5.2006, E. 5.3; BOHNET/MARTENET, N 1836.

⁸ BGE 117 Ia 341, E. 6c.

⁹ Vgl. Art. 167a Abs. 1 lit. a ZPO.

¹⁰ BGE 150 IV 470, E. 3.1; vgl. auch BGer 7B_874/2023 vom 6.8.2024, in derselben Rechtssache ergangen. Siehe zu diesen Urteilen FISCHER/HOCHSTRASSER, S. 609 ff.

¹¹ BGE 147 IV 385 E. 2.2; BGE 143 IV 462 E. 2.2.

¹² BGE 135 III 597 E. 3.3; BGer 1B_264/2018 vom 28.09.2018, E. 2.1; BGer 8 G.9/2004 vom 23.03.2004, E. 9.

¹³ BGer 5A_620/2007 vom 07.01.2010, E. 7.3.2.

gehört, fallen die Schritte im Zusammenhang mit der Gründung dieser Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Unterlagen nicht unter das Berufsgeheimnis der Anwältin oder des Anwaltes.¹⁴ Darüber hinaus bezeichnet die Rechtsprechung ein Mandat als «*Mischmandat*», wenn es sowohl Rechtsberatung als auch Bankaufsichts- und Compliance-Aufgaben umfasst, und verpflichtet die Anwältin oder den Anwalt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre oder seine typischen Tätigkeiten von anderen zu unterscheiden.¹⁵ Unterscheidet ein Anwalt seine typische Tätigkeit nicht klar von seiner kaufmännischen Arbeit, so kann er sich nicht länger auf das Berufsgeheimnis berufen.¹⁶ Für die Abgrenzung der typischen Tätigkeit von der akzessorischen Tätigkeit ist in der Regel nicht massgebend, ob der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes notwendig ist. Vielmehr ist zu prüfen, ob durch die Delegation der Aufgaben an eine Anwältin oder einen Anwalt die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten umgangen werden.¹⁷

- 4 Ob der Schutz des Berufsgeheimnisses Dritten unmittelbar zugutekommt, ist umstritten.¹⁸ Es wird mehrheitlich anerkannt – und von der jüngsten Rechtsprechung bestätigt¹⁹ –, dass dies nicht der Fall ist: Geheimnisse über Dritte, von denen die Anwältin oder der Anwalt während des Mandats Kenntnis erlangt hat, sind somit nicht geschützt, wenn die Klientschaft deren Offenlegung nicht widerspricht.²⁰ Diese Auffassung beruht auf dem Umstand, dass nur zwischen Anwältin/Anwalt und Klientin/Klient ein Vertrauensverhältnis besteht, das eine besondere Verschwiegenheitspflicht mit sich bringt, während sich die/der Dritte im Falle einer Persönlichkeitsverletzung auf eine Verletzung von Art. 28 ZGB berufen kann.²¹ Ausgehend davon sieht Art. 4 Abs. 2 der revidierten Standesregeln vor, dass das Berufsgeheimnis nur die Klientschaft schützt, nicht aber Dritte, insbesondere nicht die Gegenpartei. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Tatsachen, Informationen oder Dokumente, die die Anwältin oder der Anwalt bei der Ausübung ihres oder seines Mandats für Rechnung ihrer oder seiner Mandantinnen oder Mandanten von Dritten erhalten hat, selbstverständlich unter das Berufsgeheimnis fallen.²²
- 5 Das Berufsgeheimnis wird gleichzeitig als Pflicht wie auch als Recht der Anwältin/des Anwaltes verstanden.²³ Die Art. 171 und 248 StPO gestatten es der Anwältin/dem Anwalt, das Zeugnis und die Herausgabe von Unterlagen zu verweigern und sich der Beschlagnahme und der Durchsuchung ihrer/seiner Kanzlei zu widersetzen. Art. 2 Abs. 3 der revidierten Standesregeln erinnert ausserdem daran (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BGFA), dass Anwältinnen und Anwälte, selbst wenn sie vom Berufsgeheimnis entbunden sind, nicht zur Preisgabe des Berufsgeheimnisses verpflichtet werden können. Dieser absolute Schutz – der das Vertrauen in die Anwältin oder den Anwalt als Vertrauensperson der Klientin bzw. des Klienten konketi-

¹⁴ BGer 1B_264/2018 vom 28.9.2018, E. 2.2.

¹⁵ BGer 1B_509/2022 vom 02.03.2023, E. 3.1.4; BGer 1B_433/2017 vom 21.03.2018, E. 4.16.

¹⁶ BGer 8 G.9/2004 vom 23.03.2004, E. 9.6.3.

¹⁷ BGE 150 IV 470, E. 3.3.

¹⁸ CHAPPUIS/GURTNER, N 689 ff.; vgl. auch BOHNET/MARTENET, N 1858.

¹⁹ BGer 7B_990/2024 vom 31.10.2024, E. 2.5.

²⁰ In diesem Sinn: BGer 2C_900/2010 vom 17.6.2011, E. 1.3 in fine; vgl. auch BOHNET/MARTENET, N 1858 mit zahlreichen dort zitierten Verweisen; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 552; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 465; anderer Meinung: CHAPPUIS/GURTNER, N 690 ff.

²¹ BOHNET/MARTENET, N 1858; CHAPPUIS/GURTNER, N 689.

²² CR LLCA-CHAPPUIS/MAURER, Art. 13 N 126.

²³ Fellmann/Zindel-NATER/ZINDEL, Art. 13 N 4 und 81.

siert²⁴ – wird u. a. in Art. 171 Abs. 4 StPO und Art. 166 Abs. 1 lit. b StPO übernommen. Vorbehalten bleibt der Fall, dass gegen die Anwältin oder den Anwalt selbst eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde.²⁵

- 6 Auch wenn das Geheimnis grundsätzlich niemandem in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden darf, ist die Situation der Hilfspersonen zu unterscheiden, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.²⁶ In diesem Zusammenhang erinnert Art. 2 Abs. 4 der revidierten Ständeregeln (vgl. Art. 13 Abs. 2 BGFA), dass Anwältinnen und Anwälte für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen zu sorgen haben. Die Hilfsperson, die ein Geheimnis offenbart, kann nach Art. 321 StGB bestraft werden, während der Anwältin/dem Anwalt, die/der die Geheimhaltung missachtet, eine Verletzung von Art. 13 Abs. 2 BGFA vorgeworfen werden kann.²⁷ Der Begriff der Hilfspersonen in Art. 13 BGFA entspricht demjenigen in Art. 101 OR.²⁸ Er ist weiter gefasst als derjenige in Art. 321 StGB.²⁹ Der Status der Hilfspersonen ist unerheblich: Sie können Angestellte oder Beauftragte sein sowie unentgeltlich oder entgeltlich arbeiten.³⁰ Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 5 der revidierten Ständeregeln ist völlig neu. Er verpflichtet die Anwältinnen und Anwälte, vor der Weitergabe von Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, an Dritte, insbesondere an Rechtsschutzversicherungen und Anwaltsplattformen, sich der Zustimmung der Mandantinnen und Mandanten zu vergewissern. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache allein, dass eine Versicherung in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber ihrem bzw. ihrer Versicherten das Honorar einer Anwältin oder eines Anwaltes zahlt, Letztere/n nicht berechtigt, der Versicherung Auskunft zu erteilen.³¹ Wenn Versicherungen in der Praxis ihre Versicherten in der Regel eine Erklärung unterzeichnen lassen, mit der der Anwalt oder die Anwältin zugunsten der Versicherung von seinem oder ihrem Berufsgeheimnis entbunden wird, wird der Anwalt oder die Anwältin der Versicherung nur diejenigen Informationen übermitteln, die zur Erreichung des mit dieser Erklärung verfolgten Zwecks, d.h. zur Kontrolle der Verfahrenskosten und der Anwaltskosten durch die Versicherung, unbedingt erforderlich sind.³² Die Anwältin oder der Anwalt muss sich zudem vergewissern, dass sich die Versicherung nicht in einem Interessenkonflikt befindet, bevor sie oder er die verlangten Auskünfte erteilt.³³ Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Entbindung vom Berufsgeheimnis im Hinblick auf die Möglichkeit eines zukünftigen Honorarstreits grundsätzlich unzulässig ist, da vor Eintritt eines konkreten Rechtsstreits nicht ausreichend genau vorhersehbar ist, welche Informationen der Anwalt oder die Anwältin zur Eintreibung seiner oder ihrer Honorare preisgeben müsste.³⁴

²⁴ BOHNET/MARTENET, N 1869; CHAPPUIS/GURTNER, N 783.

²⁵ BGE 138 IV 225 / JdT 2014 IV p. 24; BGE 126 II 495 E. 5e/aa / JdT 2004 IV S. 138; BGE 125 I 46 E. 6 / JdT 2000 IV S. 17; BGE 117 Ia 341 E. 6a/cc; BGE 8G.9/2004 vom 23.3.2004, E. 9.1.

²⁶ BOHNET/MARTENET, N 1860.

²⁷ BOHNET/MARTENET, N 1865; Fellmann/Zindel-NATER/ZINDEL, Art. 13 N 49.

²⁸ Botschaft BGFA, BBl 1999 6013, S. 6056; BOHNET/MARTENET, N 1861.

²⁹ BOHNET/MARTENET, N 1863; CHAPPUIS/GURTNER, N 710.

³⁰ BOHNET/MARTENET, N 1864.

³¹ CHAPPUIS/GURTNER, N 771.

³² CHAPPUIS/GURTNER, N 772.

³³ CHAPPUIS/GURTNER, N 773.

³⁴ BGE 150 II 300 E. 5.8. Vgl. dazu FELLMANN, Vorausverzicht, passim.

Art. 5 Interessenskonflikte

¹ Anwältinnen und Anwälte vermeiden jeden Konflikt im erteilten Mandat zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den eigenen oder den Interessen Dritter.

² Anwältinnen und Anwälte vertreten, beraten, verteidigen in derselben Angelegenheit nie mehr als eine Klientschaft, sofern ein Konflikt oder unter den massgebenden Umständen des Einzelfalls eine konkrete und ernsthafte Gefahr eines Konfliktes besteht, welche die Anwältin oder den Anwalt in der unabhängigen Mandatsführung behindert. Sie beenden alle Mandate mit allen betroffenen Klientschaften, sobald ein Konflikt oder die konkrete und ernsthafte Gefahr eines solchen eintritt.

³ Anwältinnen und Anwälte nehmen keine Mandate an, sofern das Berufsgeheimnis bezüglich Informationen, die ihnen eine Klientschaft anvertraut hat, dadurch verletzt zu werden droht, oder wenn die Kenntnisse dieser Angelegenheit sich zum Nachteil dieser betreffenden Klientschaft auswirken könnte.

Art. 5 Conflits d'intérêts

¹ L'avocat·e ne confond pas, dans le mandat confié, les intérêts de ses client·es, ceux de tiers et les siens propres.

² L'avocat·e ne représente, ni conseille, ni défend, dans la même affaire, plus d'un·e client·e s'il existe un conflit ou, au vu des circonstances spécifiques du cas d'espèce un risque concret et sérieux de conflit d'intérêts, qui remet en cause la conduite indépendante du mandat. Il ou elle met fin aux mandats de tous·tes les client·es concernés, s'il surgit un conflit ou un risque concret et sérieux de conflit d'intérêts.

³ L'avocat·e n'accepte pas un mandat si le secret des informations qui ont été données par un·e client·e risque d'être violé ou lorsque la connaissance des affaires d'un·e client·e pourrait porter préjudice à ce·tte dernier·ère.

Art. 5 Conflitti di interesse

¹ Nello svolgere il mandato conferitogli l'avvocato non deve confondere gli interessi dei propri clienti con quelli propri o di terzi.

² L'avvocato non può rappresentare, consigliare o difendere più clienti nella stessa fattispecie se sussiste un conflitto d'interessi tale da porre ostacolo allo svolgimento indipendente del mandato oppure se, considerate le circostanze specifiche del caso, esiste un rischio concreto e grave di un simile conflitto. In caso di conflitto o di rischio concreto e grave di conflitto di interessi, l'avvocato dovrà porre fine ai mandati di tutti i clienti interessati.

³ L'avvocato non accetta mandati che comportino il rischio di violazioni della segretezza delle informazioni confidate da un cliente o se la conoscenza della fattispecie inerente al mandato potrebbe risultare pregiudizievole per quest'ultimo.

Art. 5 Conflicts of interest

¹ Lawyers shall avoid any conflict between the interests of their clients and their own interests or the interests of third parties.

² Lawyers shall never represent, advise, or defend more than one client in the same matter if there is either an actual conflict or, due to the relevant circumstances of the case, a concrete and serious danger of a conflict in each case impeding the lawyer's independent conduct of the entrusted matter. As soon as a lawyer becomes aware of an actual conflict or reasonably believes that a concrete and serious danger of such a conflict is arising, the lawyer shall terminate all mandates with all clients concerned.

³ In no case shall lawyers accept any mandate if they risk to violate the professional secrecy obligation in using information entrusted to them by other clients or if the knowledge of the other matter would be to the detriment of such other clients.

Code CCBE Art. 2.7, 3.2

- 1 Während die SSR 2005 eine ganze Reihe von Artikeln der Problematik der Interessenkonflikte widmete (Art. 11 bis 14), behandeln die neuen Standesregeln dieses Thema in einer einzigen Bestimmung.
- 2 Die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Kernregel des Anwaltsberufs, verbunden mit der Sorgfaltspflicht (Art. 12 lit. a BGFA), der Unabhängigkeit (Art. 12 lit. b BGFA) und dem Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA).¹ Das Verbot bezweckt nicht nur den Schutz der Interessen der Mandantin bzw. des Mandanten, indem ihm die interessenskonfliktfreie Verteidigung garantiert wird, sondern es soll auch ein ordnungsgemässes Verfahren gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass keine Anwältinnen und Anwälte in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden, eine Mandantin oder einen Mandanten zu vertreten, und verhindert wird, dass Anwältinnen und Anwälte Erkenntnisse aus einem früheren Mandat mit der Gegenpartei zum Nachteil der Gegenpartei verwenden können.²
- 3 Ein Interessenskonflikt kann in drei Fällen auftreten:³
 - 1) wenn die Anwältin oder der Anwalt gleichzeitig zwei oder mehrere Parteien mit sich widersprechenden Interessen vertritt (Doppelvertretung);
 - 2) wenn die Anwältin oder der Anwalt gegen eine ehemalige Mandantin bzw. einen ehemaligen Mandanten vorgeht (unvereinbare Mandate);
 - 3) bei einer Kollision mit den eigenen Interessen der Anwältin oder des Anwaltes.
- 4 All diese Situationen von Interessenkonflikten gehen aus der hier erläuterten Bestimmung hervor. Darin wird präzisiert, dass die Doppelvertretung nur dann verboten ist, wenn wie von der Rechtsprechung gefordert,⁴ eine konkrete und ernste Gefahr besteht, wobei der Begriff der ernsten Gefahr aus Art. 3.2.1 der Berufsregeln des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) übernommen wurde. Der Wortlaut von Art. 5 SSR verbietet zudem vertragliche Beschränkungen in Bezug auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rechtsberatungstätigkeit.⁵
- 5 Die konkreten Risiken müssen ausgewiesen werden.⁶ Im Strafrecht bestehen solche Risiken generell bei der Vertretung von Mitbeschuldigten.⁷ Denn es ist in einer solchen Situation nicht auszuschliessen, dass eine beschuldigte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt versucht, ihre eigene Schuld auf andere abzuschieben oder zu verharmlosen, selbst wenn die Anwältin oder der Anwalt eine Gesamtstrategie verfolgt und für einen Freispruch für sämtliche Mandantinnen und Mandanten plädieren will.⁸ Eine gemeinsame Verteidigung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Mitbeschuldigten eine identische Darstellung des Sachverhalts abgeben und

¹ BGE 145 IV 218 E. 2.1; BGer 5A_761/2022 vom 12.1.2023, E. 3.1.1.

² BGE 145 IV 218 E. 2.1; BGE 141 IV 257 E. 2.1; BGer 5A_761/2022 vom 12.1.2023, E. 3.1.1.

³ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 353; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 145c; vgl. auch BOHNET, Risques concrets, S. 364.

⁴ BGE 134 II 108, JdT 2009 I S. 333. Für eine detaillierte Analyse dieses Urteils: BOHNET, Risques concrets, S. 364 ff.

⁵ Erläuterungen, S. 3 (auf der SAV-Website abrufbar, <https://www.sav-fsa.ch/de/standesrecht-ssr>).

⁶ BGE 135 II 145 E. 9.

⁷ BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009, E. 5.8, nicht publ. in BGE 135 I 261. Für eine detaillierte Analyse dieses Urteils: BOHNET, Défense au pénal, S. 265 ff.

⁸ BGE 141 IV 257 E. 2.1.

- sich ihre Interessen decken.⁹ In Ehesachen ist die Doppelvertretung zwar für den Abschluss einer Trennungsvereinbarung und die einvernehmliche Scheidung in der Praxis zulässig, doch muss die Anwältin oder der Anwalt auf ihr oder sein gemeinsames Mandat verzichten, sobald sich eine der Parteien für den strittigen Rechtsweg entscheidet.¹⁰
- 6 Die Anwältin oder der Anwalt, die oder der in einen Interessenkonflikt geraten ist, muss die Vertretung der betroffenen Mandantinnen oder Mandanten einstellen, unabhängig von deren Einverständnis mit der Vertretung.¹¹ Die Vertretungsunfähigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Anwältinnen und Anwälte, die zum Zeitpunkt der Mandatserrichtung in derselben Kanzlei tätig sind.¹² Wechselt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Kanzlei,¹³ so ist für das Vorliegen eines konkreten Interessenkonfliktes ausschlaggebend, ob die Anwältin oder der Anwalt aufgrund ihrer oder seiner früheren Anstellung von einem Dossier des neuen Arbeitgebers Kenntnis hat, was dazu führt, dass der neue Arbeitgeber das Mandat niederlegen muss.¹⁴ Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aus ihrem oder seinen Amt bei der Staatsanwaltschaft ausscheidet und anschliessend als Anwältin oder Anwalt eine Partei in dem von ihr oder ihm in der früheren Tätigkeit geführten Strafverfahren vertritt, und zwar unabhängig davon, in welchem Stadium des Strafverfahrens sich die Gefahr eines Interessenkonfliktes konkretisiert.¹⁵ Die konkreten Kenntnisse des betroffenen Dossiers sind nachzuweisen.¹⁶ Nach der Rechtsprechung vermag die Errichtung von Barrieren oder Abschottungen («chinese walls») den Interessenkonflikt nicht zu verhindern.¹⁷ Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 23 SSR verwiesen werden, die den Umgang mit Interessenkonflikten behandeln.
- 7 Der bereits erwähnte BGE 145 IV 218 legt im Übrigen die für die Annahme eines Interessenkonflikts bei unvereinbaren Mandaten massgebenden Kriterien fest, nämlich der Zeitablauf zwischen zwei Mandaten, die (tatsächliche und/oder rechtliche) Konnexität zwischen diesen, die Tragweite des ersten Mandats – d.h. dessen Bedeutung und Dauer –, die Kenntnisse, die der Anwalt bei der Ausübung des ersten Mandats erlangt hat sowie das Fortbestehen eines Vertrauensverhältnisses mit dem ehemaligen Mandanten.¹⁸
- 8 Bei der Beurteilung, ob ein potenzieller Konflikt mit den eigenen Interessen des Anwalts oder der Anwältin vorliegt, ist besondere Vorsicht geboten: er bzw. sie kann sich nämlich nicht in jedem Fall durch Kündigung des Mandats vollständig aus dem Konflikt befreien, da seine bzw. ihre persönlichen Interessen ihn bzw. sie beispielsweise dazu veranlassen können, die

⁹ BGer 6B_1210/2020 vom 7.10.2021, E. 4. vgl. auch BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009, E. 5.8, nicht publ. in BGE 135 I 261 / JdT 2010 I S. 282.

¹⁰ BOHNET/MARTENET, N 1405; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 385; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 102 ff.

¹¹ BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009, E. 5.7, nicht publ. in BGE 135 I 261; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 146 und 185.

¹² BGE 145 IV 218 E. 2.2.

¹³ Dies gilt auch, wenn eine ehemalige Anwaltspraktikantin oder ein ehemaliger Anwaltspraktikant einer Kanzlei in eine andere Kanzlei eintritt: BGer 5A_407/2026 vom 6.5.2022. Zur Kritik an diesem Urteil: LEMBO/SCHNEEBERGER, S. 28 ff.

¹⁴ BGE 145 IV 218 E. 2.3; BGer 5A_761/2022 vom 12.1.2023, E. 3.1.2.

¹⁵ BGer 6B_993/2022 vom 8.3.2024, E. 2.3, bestätigt durch BGer 7B_215/2024 vom 6.5.2024; vgl. dazu LEMBO/ZAKI, S. 494 ff.

¹⁶ BGer 5A_835/2023 vom 20.2.2024, E. 3.2.

¹⁷ BGE 145 IV 218 E. 2.4. Für eine detaillierte Analyse dieses Urteils: CHAPPUIS, Changement d'étude, S. 511 ff.

¹⁸ BGE 145 IV 218 E. 2.1; vgl. auch BGer 5A_761/2022 vom 12.1.2023, E. 3.1.1.

vom Klienten bzw. von der Klientin erhaltenen Informationen auch nach Beendigung des Mandats zu seinen bzw. ihren Gunsten zu nutzen.¹⁹

- 9 Die Anwältin oder der Anwalt trägt die Verantwortung, bei der Übernahme eines neuen Mandats gewissenhaft das Vorliegen eines Interessenkonflikts zu prüfen, wobei die Stellungnahmen der bereits bestehenden Mandantinnen und Mandanten der Anwältin oder des Anwaltes eine entscheidende Rolle spielen können.²⁰ Anwältinnen und Anwälte, die sich in einem Interessenkonflikt befinden und nicht von sich aus ihr Mandat aufgeben, ist das Vertretungsrecht zu entziehen.²¹ Darüber hinaus kann gegen sie eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

¹⁹ BGer 2C_889/2008 vom 21.7.2009, E. 3.1.3: die Tatsache, dass die Anwältin oder der Anwalt von einem Mandanten ein persönliches Darlehen erhält, kann sie oder ihn in einen Interessenkonflikt bringen; vgl. auch BGer 2A.293/2003 vom 9.3.2004, E. 4.1: der Anwalt, der die Ehefrau seines Geschäftspartners in Bezug auf eine erhebliche Schuld vertritt, für die dieser gesamtschuldnerisch haften müsste, ist indirekt am Schicksal dieser Schuld interessiert und verfügt daher nicht mehr über die für eine unabhängige Vertretung seiner Mandantin unerlässlichen Handlungs- und Urteilsfreiheit.

²⁰ Erläuterungen, S. 3 (Ziff. 5). Vgl. auch FELLMANN, Anwaltsrecht, N 351, der darauf hinweist, dass das Parteivertretungsverbot bei Interessenkonflikten, soweit es auch im Vorfeld eines Vertragsabschlusses erfolgt, weiter geht als die Sorgfalts- und Treupflicht von Art. 398 Abs. 2 OR, aus der es ebenfalls abgeleitet wird.

²¹ BGE 138 II 162, E. 2. In einem hängigen Verfahren ist der mit der Sache befasste Richter unter Ausschluss der Aufsichtsbehörde zuständig; vgl. auch BGE 147 III 351 / RSPC 2021 S. 295.

Art. 6 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

¹ Anwältinnen und Anwälte üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich dabei an die Rechtsordnung. Sie stellen ihre Erreichbarkeit sicher.

² Sie unterlassen jedes Verhalten, das ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

³ Sie bilden sich fortlaufend weiter und stellen sicher, dass sie für die Mandatsführung über angemessene Kenntnisse verfügen.

⁴ Sie sorgen für die praktische Ausbildung und Einführung in die Berufsausübung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten.

Art. 6 Exercice de la profession avec soin et diligence

¹ L'avocat·e exerce sa profession avec soin et diligence, en se conformant à l'ordre juridique. Il ou elle fait en sorte d'être disponible.

² Il ou elle s'abstient de tout comportement susceptible de mettre en cause la confiance mise en lui ou elle.

³ L'avocat·e assure sa formation continue et fait en sorte de disposer de connaissances appropriées pour l'exercice du mandat.

⁴ L'avocat·e veille à la formation et à l'initiation à l'exercice de la profession de ses stagiaires.

Art. 6 Cura e diligenza nell'esercizio della professione

¹ L'avvocato esercita la propria professione con cura e diligenza, nel rispetto dell'ordinamento giuridico. Deve garantire la propria reperibilità.

² Si astiene da qualsiasi comportamento che possa metterne in dubbio l'affidabilità.

³ L'avvocato provvede alla propria formazione continua e si assicura di possedere le conoscenze adeguate alla conduzione del mandato.

⁴ L'avvocato assicura la formazione dei suoi praticanti e il loro avviamento all'esercizio della professione.

Art. 6 Diligent and conscientious practice of the profession

¹ Lawyers practice their profession diligently and conscientiously and they ensure compliance with applicable laws when doing so. They ensure they can be reached.

² They refrain from any behavior that calls their trustworthiness into question.

³ They undergo continuous legal education and ensure that they have the appropriate knowledge to carry out the mandate.

⁴ They provide practical training and introduction to the profession for their junior associates.

Code CCBE Art. 2.2, 3.1.2, 3.1.3, 3.7.1, 5.8

- ¹ Art. 6 der revidierten Ständesregeln befasst sich mit der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht ist in Art. 12 lit. a BGFA als Berufsregel verankert. Davon abzugrenzen ist die vertragliche Sorgfaltspflicht, die Art. 398 Abs. 2 OR jedem Beauftragten auferlegt und deren Verletzung ebenfalls nur dann disziplinarisch sanktioniert wird, wenn das Vertrauen in den Anwalt und den Anwaltsberuf ernsthaft verletzt wird.¹ Dieses für ein reibungsloses Funktionieren der Rechtspflege notwendige Vertrauen soll mit

¹ BOHNET/MARTENET, N 1154; vgl. auch Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 15, 26: das Vertrauen in die Anwältin oder den Anwalt und in ihren bzw. seinen Beruf ist bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung beeinträchtigt.

- Art. 12 lit. a BGFA geschützt werden.² Die Sorgfaltspflicht der Anwältin oder des Anwaltes beschränkt sich daher nicht auf das Verhalten gegenüber ihren oder seinen Mandantinnen oder Mandanten, sondern bezieht sich auch auf den Umgang mit Behörden, Kolleginnen und Kollegen sowie der Öffentlichkeit.³
- 2 Art. 12 lit. a BGFA ist eine Generalklausel mit unbestimmten Umrissen.⁴ Diese Bestimmung bildete Gegenstand mehrerer Bundesgerichtsurteile, in denen ihre Tragweite präzisiert wurde.⁵ Während einige Bestimmungen der revidierten Standesregeln darauf abzielen, diese Grundsätze der Rechtsprechung zu integrieren (vgl. insb. Art. 28 f. SSR), zielen andere darauf ab, die Konturen von Art. 12 lit. a BGFA zu präzisieren, um die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung zu beeinflussen. Nach der Rechtsprechung können nämlich zuweilen die Standesregeln bei der Auslegung der Bestimmungen des BGFA herangezogen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine auf nationaler Ebene weit verbreitete Haltung handelt.⁶ In diesem Sinn legt Art. 6 Abs. 2 SSR als Neuerung fest, dass der Anwalt oder die Anwältin dafür zu sorgen hat, dass er oder sie verfügbar ist (vgl. Art. 1 SSR 2005). Der Anwalt oder die Anwältin hat seine/ihre Kanzlei namentlich so zu organisieren, dass die Klientschaft ihn oder sie innert nützlicher Frist erreichen kann und alle die Klientschaft betreffenden Informationen, bei Bedarf auch über andere Kanzleimitarbeitende, rasch zugänglich sind.⁷ Er oder sie muss telefonisch, brieflich oder per E-Mail kontaktiert werden können, sowohl von der Klientschaft als auch von den Behörden.⁸ Bei der Annahme eines Mandats muss sich die Anwältin oder der Anwalt zudem vergewissern, dass sie oder er in der Lage ist, dies zu gewährleisten; ist dies nicht der Fall (z.B. wegen Nichtverfügbarkeit oder Arbeitsüberlastung), so hat sie oder er das Mandat abzulehnen.⁹
- 3 Die revidierten Standesregeln schreiben auch vor, dass Anwältinnen und Anwälte sich fortbilden und über angemessene Kenntnisse für die Ausübung des Mandats verfügen müssen (Art. 6 Abs. 4 SSR). Mit diesen Anforderungen soll die Qualität der von der Anwältin oder dem Anwalt erbrachten Dienstleistungen gewährleistet werden. Denn die Anwältin oder der Anwalt kann ihre oder seine Rolle als GarantIn bzw. Garant der Rechtsstaatlichkeit (vgl. Art. 1 SSR) nur wahrnehmen, wenn sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Klientschaft zuverlässig zu beraten. Dies setzt voraus, dass sie oder er über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt.¹⁰ Zu beachten ist, dass Anwältinnen und Anwälte mit dem Titel «Fachanwältin/Fachanwalt SAV» den Titel nur führen dürfen, wenn ihr Fachtitel noch gültig ist. Dies

² CHAPPUIS/GURTNER, N 166.

³ BGE 144 II 473 E. 4.1; BGE 130 II 270, E. 3.2 / RDAF 2005 I S. 526; BGer 2A.191/2003 vom 22.1.2004, E. 5.

⁴ BOHNET/MARTENET, N 1156; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 6.

⁵ BGE 136 II 551 E. 3.2.1 / JdT 2010 I S. 604, zu den Bedingungen, unter denen eine Anwältin oder ein Anwalt mit einer Zeugin oder einem Zeugen in Kontakt treten kann; vgl. auch BGE 140 III 6 E. 6 und BGE 144 II 473 E. 3.4.1 zum Begriff der vertraulichen Post.

⁶ BGE 130 II 270 / RDAF 2005 I S. 526; BGE 131 I 223 E. 3.4.

⁷ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 252; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 30a.

⁸ KGer SG, Anwaltskammer, AW.2019.24 vom 19.9.2019, zusammengefasst in: JENNY, S. 31; vgl. auch FELLMANN, Anwaltsrecht, N 219.

⁹ CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 26.

¹⁰ Vgl. BOHNET/MARTENET, N 18.

setzt voraus, dass sie sich im Fachgebiet weiterbilden und ihre Kenntnisse laufend aktualisieren, z.B. durch das Veröffentlichen von Fachbeiträgen.¹¹

- 4 Die allgemeinen Pflichten der Anwältinnen und Anwälte gemäss Art. 12 lit. a BGFA sind zudem in besonderen Bestimmungen geregelt, auf deren Kommentierung verwiesen werden kann.¹² Ebenso wird das Verhalten von Anwältinnen und Anwälten in der Öffentlichkeit und gegenüber Gerichten, Behörden, Kolleginnen und Kollegen, und Gegenparteien in Titel V der Standesregeln genauer behandelt; diesbezüglich sei an dieser Stelle auf die Kommentierung der einschlägigen Artikel verwiesen (Art. 25 ff. SSR).

¹¹ FAQ Fachanwalt/Fachanwältin SAV, S. 3 (auf der Website des SAV verfügbar, https://www.sav-fsa.ch/documents/672183/777220/Avocat_spécialiste_FSA_FAQ_fr_2022.pdf/21641bbd-aa35-a8e8-0a7ca258e5eb9535?t=1644085689720 [20.12.2023]).

¹² Siehe z.B. Art. 7 (freie Anwaltswahl), Art. 12 (Kontakt mit Zeugen), Art. 28 f. (vertrauliche Korrespondenz).

Art. 7 Freie Anwaltswahl

Anwältinnen und Anwälte treffen keine Vereinbarungen, z.B. mit Rechtsschutzversicherungen, die den Grundsatz der freien Anwaltswahl verletzen.

Art. 7 Libre choix de l'avocat-e

L'avocat-e ne passe aucun accord contraire au principe du libre choix de l'avocat-e, par exemple avec un assureur de protection juridique.

Art. 7 Libera scelta dell'avvocato

L'avvocato non può stipulare accordi in contrasto al principio della libera scelta dell'avvocato, segnatamente con assicuratori di protezione giuridica.

Art. 7 Free choice of attorney

Lawyers shall not enter into agreements, e.g., agreements with legal protection insurers, that would violate an individual's entitlement to choose their lawyers freely.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Wie der frühere Art. 5 SSR 2005 statuiert Art. 7 der revidierten Standesregeln die freie Anwaltswahl. Diese bildet die Grundlage eines jeden Vertrauensverhältnisses.¹ Sie ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht nach Art. 12 lit. a BGFA und gewährleistet die Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwaltes und die Abwesenheit von damit verbundenen Interessenkonflikten.² Die freie Anwaltswahl muss jederzeit gewährleistet sein. Anwältinnen und Anwälte können daher kein Vergütungssystem einführen, das ihre Klientschaft davon abhalten würde, das Mandat zu widerrufen.³
- 2 Art. 7 SSR muss im Licht von Art. 18 SSR gelesen werden; Letzterer besagt, dass der Anwalt Dritten für deren Vermittlung von Mandaten keine Provision zahlt und auch keine Provision annimmt, wenn er ein Mandat an Dritte weiterleitet. Vorbehältlich dessen ist die Anwältin oder der Anwalt hingegen befugt, einen Kollegen oder eine Kollegin zu empfehlen.⁴ Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 18 SSR verwiesen werden.
- 3 Art. 7 SSR zielt *in fine* insbesondere auf Vereinbarungen mit Rechtsschutzversicherungen und auf den Umstand, dass Versicherungsgesellschaften ihren Versicherten häufig Listen von Vertrauensanwälten zur Verfügung stellen. Ist die Anwältin oder der Anwalt grundsätzlich mit der Aufnahme in eine solche Liste einverstanden, sollte sie oder er grundsätzlich darauf achten, dass diese Liste eine ausreichende und objektive Auswahl anbietet; andernfalls sollte sie oder er die Aufnahme in die Liste verweigern.⁵ Der Anwalt oder die Anwältin muss ferner davon absehen, Rahmenvereinbarungen mit einer Rechtsschutzversicherung abzuschliessen; dies gilt umso mehr, wenn der Anwalt oder die Anwältin sich verpflichtet, zu einem bestimmten, im Voraus ausgehandelten Tarif tätig zu werden.⁶ Exklusivitätsvereinbarungen mit einem Rechtsschutzversicherer zwecks Mandatsgewinnung sind selbstverständlich nicht zulässig.⁷

¹ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 225.

² BOHNET/MARTENET, N 1174.

³ BOHNET/MARTENET, N 1779.

⁴ BOHNET/MARTENET, N 1176; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 21.

⁵ BOHNET/MARTENET, N 1178; BOHNET/ECKLIN, N 104.

⁶ BOHNET/ECKLIN, N 104.

⁷ Erläuterungen, S. 3 (auf der SAV-Website abrufbar, Standesrecht (SSR) – SAV [20.12.2023]); siehe auch BOHNET/MARTENET, N 1177 und N. 129; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 226.

III. Mandatsführung

Conduite du mandat

Svolgimento del mandato

Management of Mandates

Art. 8 Annahme und Führung von Mandaten

¹ Anwältinnen und Anwälte wenden bei der Annahme von Mandaten die gebotene Sorgfalt in Nachachtung der Grundsätze der Berufsausübung an. Sie lehnen jedes Mandat ab, das mit diesen Grundsätzen in Widerspruch steht.

² Sie prüfen mit der gebotenen Sorgfalt die Identität der Klientschaft und holen die erforderlichen Informationen zur Prüfung von möglichen Interessenskonflikten ein.

³ Anwältinnen und Anwälte sorgen für klar definierte Rechtsverhältnisse zu ihrer Klientschaft, insbesondere hinsichtlich des Inhalts und der Zielsetzung des Mandats. Sie üben jedes Mandat sorgfältig, gewissenhaft und speditiv in Nachachtung der Grundsätze der Berufsausübung aus. Sie informieren ihre Klientschaft über den Fortgang des Mandates.

⁴ Anwältinnen und Anwälte vertreten ihre Klientschaft in Verfahren in eigenem Namen und führen Mandate in eigener disziplinarischer Verantwortung.

Art. 8 Acceptation et exécution du mandat

¹ L'avocat·e conduit avec diligence le processus d'acceptation du mandat, dans le respect des principes d'exercice de la profession. Il ou elle refuse tout mandat qui remet en cause le respect desdits principes.

² L'avocat·e vérifie avec le soin nécessaire l'identité de ses client·es et recueille les informations nécessaires afin de contrôler l'existence d'éventuels conflits d'intérêts.

³ L'avocat·e établit avec ses client·es des relations clairement définies, en particulier sur le contenu et les objectifs du mandat. Il ou elle traite le mandat avec soin et diligence, promptement, dans le respect des principes d'exercice de la profession. Il ou elle informe ses client·es de l'évolution du mandat.

⁴ L'avocat·e représente ses client·es en procédure à titre personnel, et conduit ses mandats sous sa propre responsabilité disciplinaire.

Art. 8 Accettazione ed esecuzione del mandato

¹ L'avvocato deve svolgere il processo di accettazione del mandato con diligenza e nel rispetto dei principi che reggono l'esercizio della professione. È tenuto a rifiutare qualsiasi mandato che metta in discussione il rispetto di tali principi.

² L'avvocato verifica con la dovuta attenzione l'identità dei suoi clienti e raccoglie le informazioni necessarie per assicurarsi che non sussistano conflitti di interesse.

³ L'avvocato deve definire in modo chiaro le connotazioni giuridiche del suo rapporto con il cliente, in particolare per quanto riguarda il contenuto e gli obiettivi del mandato. Egli svolge il mandato con cura e diligenza, in modo sollecito e nel rispetto dei principi che reggono l'esercizio della professione. È tenuto a informare il cliente sullo stato di avanzamento del mandato.

⁴ L'avvocato rappresenta in giudizio i suoi clienti a titolo personale e svolge i mandati sotto la propria responsabilità disciplinare.

Art. 8 Acceptance and carrying out of mandates

¹ Lawyers shall exercise due diligence in full compliance with the principles of professional conduct when accepting mandates. They shall refuse any mandate that is in conflict with such principles.

² Lawyers must exercise due diligence to verify the identity of their clients and obtain information necessary to assess possible situations of conflicts of interest.

³ Lawyers shall clearly and transparently regulate their relationship with clients, in particular with regard to the scope and objective of the entrusted matter. They shall carry out each mandate carefully, conscientiously and expeditiously in full compliance with the principles of professional conduct. They inform their clients about the progress of the matter.

⁴ Lawyers represent their clients in legal proceedings in their own name, and they carry out mandates in their own personal disciplinary responsibility.

Code CCBE Art. 2.7, 3.1.1 und 3.1.3

1. Grundsätzliches

- 1 Während die SSR 2005 nach ihrem Wortlaut nicht zwischen Mandatsannahme und Führung des Mandats unterscheiden, ist diese Unterscheidung in Art. 8 SSR nun vorgesehen, wenn auch unter dem allgemeinen Titel «Mandatsführung». Dieser Unterscheidung folgt auch die nachfolgende Kommentierung.
- 2 Schon Art. 2 Abs. 3 SSR 2005 hielt die persönliche Mandatsverantwortung der beauftragten Anwältin oder des beauftragten Anwalts fest. Das ist in zweierlei Hinsicht wichtig. Erstens liegt die berufs- und standesrechtliche Verantwortung für die Annahme und Führung von anwaltlichen Mandaten immer bei den einzelnen Berufsträgern und nie bei einer Anwaltsgemeinschaft (egal in welcher Rechtsform; dazu Art. 20 SSR und dortige Kommentierung). Die Anwaltsgemeinschaft hat sich intern so zu organisieren, dass die Verantwortung für die Mandatsannahme und nachmalige Mandatsführung immer einer/einem oder mehreren registrierten Anwältinnen und Anwälten, in der Regel Partnerinnen und Partnern, zugewiesen ist. Zweitens sind Verfahren in Vertretung der Klientschaft durch individuelle Berufsträger zu führen, im Monopolbereich durch zugelassene Anwältinnen und Anwälte. Daher können Anwaltsvollmachten für die Vertretung in Verfahren nicht auf die Anwaltsgemeinschaft ausgestellt werden, sondern immer nur an bestimmte mit der Vertretung betraute Anwältinnen und Anwälte persönlich. Beides hält nun Art. 8 Abs. 3 SSR in kürzest möglicher Weise fest.
- 3 Daran ändert nichts, dass Mandatsverträge häufig zwischen der Klientschaft und der Anwaltsgemeinschaft abgeschlossen werden. Das mag dazu führen, dass der Klientschaft die Anwaltsgemeinschaft insgesamt für die Ausführung des Mandats und für dabei begangene Fehler verantwortlich und haftbar ist, je nach Rechtsform gemäss Art. 20 SSR mit oder ohne (Subsidiär-)Haftung der beteiligten Anwältinnen und Anwälte. Es mag daher so weit gehen, dass die einzelne Anwältin, der einzelne Anwalt der Klientschaft gegenüber nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen für ein Fehlverhalten bei der Mandatsannahme oder der Mandatsführung direkt haftbar wird. Der Disziplinarkontrolle über die berufs- und standesrechtskonforme Tätigkeit unterstehen trotzdem immer und nur die handelnden Anwältinnen und Anwälte.

2. Voraussetzungen der Mandatsannahme

2.1 Allgemein

- 4 Der Teil III über die Mandatsführung beginnt in Art. 8 Abs. 1 und 2 SSR mit Regeln über die Mandatsannahme. Diese Bestimmungen sind neu und schreiben einen der Mandatsannahme vorausgehenden Prüfungsprozess vor.

- 5 Anwältinnen und Anwälte müssen sicherstellen, dass sie das Mandat nur annehmen, wenn die Mandatsführung mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Grundsätze der Berufsausübung erfolgen kann. Andernfalls sind Mandate abzulehnen. Das wird in den neuen SSR in Art. 8 Abs. 1 erstmals so klar festgehalten, war in der Sache aber schon immer klar.
- 6 Neu ist der umfassende Verweis auf die Grundsätze der Berufsausübung, denen schon bei (oder besser vor) der Mandatsannahme Rechnung zu tragen ist. Das verweist auf den gesamten Teil II der SSR (Art. 3–7 SSR).
- 7 Sicherzustellen ist also zunächst, dass das Mandat unabhängig (Art. 3 SSR), unter Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art. 4 SSR) und konfliktfrei (Art. 5) geführt werden kann. Siehe dazu die Kommentierung zu den verwiesenen Bestimmungen.
- 8 Zudem muss es sorgfältig und gewissenhaft geführt werden können (Art. 6), wozu nun explizit auch die ausreichende Fortbildung und die Kenntnis in den mandatsrelevanten Sachgebieten gehören (Art. 6 Abs. 3 SSR). Die SSR sind bei der Formulierung zwar zurückhaltend und sprechen von angemessenen Kenntnissen für die Mandatsführung. Das ist aber als Hinweis darauf zu verstehen, dass die zunehmende Spezialisierung des Anwaltsberufs dazu verpflichten kann, die für die Mandatsführung erforderlichen Spezialkenntnisse für die Klientschaft bereitzustellen, sei es durch eigene Fortbildung und Erfahrung der mandatierten Anwältinnen und Anwälte, durch den Beizug von Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Anwaltsgemeinschaft oder durch Substitution an externe Spezialistinnen und Spezialisten als Hilfspersonen mit den erforderlichen Kenntnissen.¹ Damit setzen die neuen SSR den Standard des CCBE Model Code um, der neben der juristischen Qualifikation auch rein quantitativ ausreichende Ressourcen für die Mandatsführung verlangt.² Ziff. 3.1.3 des Code CCBE, der für die Mitglieder der CCBE, so auch für die Schweiz, im internationalen Verkehr zwischen Anwältinnen und Anwälten Anwendung findet, verlangt die Ablehnung von Mandaten, wenn die Anwältin, der Anwalt weiss oder wissen müsste, dass ihr/ihm die erforderlichen Kenntnisse zur Führung des angebotenen Mandats fehlt und sie bzw. er nicht eine Kollegin oder einen Kollegen (egal ob intern oder extern) mit ausreichenden Kenntnissen beizieht.
- 9 Zum umfassenden Verweis auf die Einhaltung der Grundsätze über die Berufsausübung bei der Mandatsannahme gehört schliesslich auch die Gewährleistung der freien Anwaltswahl der Klientschaft (Art. 7 SSR) (so schon Art. 5 SSR 2005). Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Mandatsannahme, sei es mit der Klientschaft oder mit Dritten wie Rechtsschutzversicherungen oder Anwaltsplattformbetreibern, dürfen nicht abgeschlossen werden, wenn sie die Freiheit der Klientschaft in der Wahl und Beibehaltung ihrer Anwältin oder im Ersatz des einmal beigezogenen Anwalts ausschliessen oder unangemessen einschränken. Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 7 und Art. 36 SSR.
- 10 Diese Verpflichtungen der SSR richten sich an die Anwältinnen und Anwälte. Davon betroffen sind jedoch auch die Anwaltsgemeinschaften. Sie haben ihre Prozesse der Mandatsannahme so einzurichten, dass den Verpflichtungen ihrer Mitglieder Rechnung getragen wird.

¹ Dazu unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten, aber auch unter Art. 12 lit. a BGFA: BOHNET/MARTENET, N 1210 und 2706 ff., besonders N 2711 m.w.N.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 19 ff.

² CCBE Model Code, Model Article on Relations with Clients, as adopted on 27/11/2020, Ziff. 5 Requirement for competence and skill: “A lawyer should not accept instructions in a matter which the lawyer knows or ought to know he or she will not be able to handle competently. A lawyer may, however, provide the required legal knowledge, skills, and resources by acting together with other lawyers.”

Dafür tragen berufs- und standesrechtlich die Anwältinnen und Anwälte in der Anwaltschaft die Verantwortung. Es kann vorgesehen werden, dass die jeweils von einer Klientenschaft oder Verweisquelle kontaktierte Anwältin oder der entsprechende Anwalt die erforderlichen Prüfungen selbständig vornimmt und selbst entscheidet, das Mandat anzunehmen oder abzulehnen. Der Prozess kann auch zentralisiert durchgeführt werden, immer aber unter Verantwortung von bestimmten Anwältinnen und Anwälten.

- 11 Sind in einer Anwaltschaftsgemeinschaft auch Berufsträgerinnen und Berufsträger tätig, die nicht als Anwältinnen oder Anwälte registriert sind, z.B. Patentanwältinnen, Steuerexperten oder Ingenieure, dann muss organisatorisch sichergestellt werden, dass die berufs- und standesrechtliche Verantwortung registrierten Anwältinnen und Anwälten zugewiesen ist. Das kann so geschehen, dass der nicht anwaltliche Berufsträger im Mandat rechtstechnisch als Hilfsperson tätig wird und sich in dieser Funktion schon am Mandatsannahmeprozess beteiligt.³ Fehlt es an einer klaren Zuweisung der Verantwortung, ist die Rechtslage unklar. Die Zürcher Aufsichtscommission hatte in einem solchen Fall entschieden, dass für die Annahme eines Mandats durch einen Steuerexperten trotz eines Interessenkonflikts die im Mandat beteiligte Rechtsanwältin, die allerdings nicht über die Mandatsannahme entschied, berufsrechtlich zu disziplinieren ist. Dieser Entscheid wurde durch das Zürcher Verwaltungsgericht aufgehoben, weil es für eine solche «Ersatzverantwortung» an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage fehle und die disziplinierte Rechtsanwältin nicht Partnerin der betreffenden Anwaltschaftsgemeinschaft und auch an der Mandatsannahme nicht beteiligt sei.⁴ Wie zu entscheiden ist, wenn in einem solchen Fall ein Partner der Anwaltschaftsgemeinschaft, z.B. der Managing Partner oder der Verwaltungsratspräsident, diszipliniert worden wäre, bleibt offen. Dass eine berufs- und standesrechtswidrige Mandatsannahme durch einen nicht als Anwältin oder Anwalt registrierte Berufsträgerin bzw. ein solcher Berufsträger diszipliniert werden können muss, ist allerdings offensichtlich und wird auch durch das Verwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt.⁵ Wie dies zu geschehen hat, wenn die Verantwortung in der Anwaltschaftsgemeinschaft nicht klar zugewiesen ist, bleibt der Praxis der Aufsichtsbehörden und Standesorgane erst einmal noch überlassen.

2.2 Wahrung des Anwaltsgeheimnisses in Anwaltschaftsgemeinschaften

- 12 Anwältinnen und Anwälte, denen Mandate angetragen werden, arbeiten häufig in Anwaltschaftsgemeinschaften mit Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie Hilfspersonen. Dabei wird im Grundsatz angenommen, dass das Berufsgeheimnis den mandatsbezogenen Informationsaustausch innerhalb der Anwaltschaftsgemeinschaft nicht behindert bzw. nicht behindern darf.⁶ So ist es schon zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlich, dass die Angehörigen der Anwaltschaftsgemeinschaft über Mandate der einzelnen Anwältinnen und Anwälte informiert sind (siehe dazu Art. 23 Abs. 1 SSR und die dortige Kommentierung). Dennoch ist Vorsicht geboten.

³ Siehe dazu RAUBER, Berufsgeheimnis, S. 514 f.; vgl. dazu Kommentar zu Art. 22 N 6.

⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017/201 vom 21. Juni 2017, Erw. 5 und 6. Dieser Entscheid wurde, soweit ersichtlich, nicht publiziert, ist dem Verfasser dieses Kommentarteils aber bekannt. Er wird auch von MARITZ/BACHMANN/ENZ, S. 536, Fn. 69, zitiert.

⁵ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017/201 vom 21. Juni 2017, Erw. 6.4–6.6; MARITZ/BACHMANN/ENZ, S. 535 f., m.w.N.

⁶ Siehe dazu FELLMANN, Anwaltsrecht, N 562, m.w.H.; Fellmann/Zindel-NATER/ZINDEL, Art. 13 N 71; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 505.

- 13 Rechtlich wirft die Zulässigkeit des Austausches von Mandatsinformationen (einschliesslich der beabsichtigten Mandatsannahme) innerhalb der Anwaltschaft Fragen auf. Man wird argumentieren, der Informationsaustausch bedürfe der Zustimmung der Klientschaft. Diese kann ausdrücklich vorgesehen sein, z.B. im Mandatsvertrag oder in der Vollmacht. Fehlt es an einer expliziten Regelung, wird man sich auf die konkludente Zustimmung der Klientschaft berufen wollen. Sie beauftragt die Anwaltschaft im Wissen darum und mit der Erwartung, dass das in der Anwaltschaft vorhandene Fachwissen mandatskonform eingesetzt wird und dass die Anwaltschaft nicht andere Mandate annimmt oder führt, die mit den Interessen der Klientschaft kollidieren. Das setzt den entsprechenden Informationsaustausch innerhalb der Anwaltschaft voraus. Nach anerkannter Regel darf aber eine konkludente Entbindung nicht leichthin angenommen werden, und es kann die erteilte Entbindung widerrufen werden.⁷
- 14 Daraus folgt, dass der Informationsaustausch innerhalb der Anwaltschaft, insbesondere bei besonders sensiblen oder öffentlichkeitsträchtigen Mandaten, auf Wunsch der Klientschaft oder auch der Sache gehorchend eingeschränkt werden kann und muss. Das bedeutet nicht, dass über die beabsichtigte Annahme des Mandats innerhalb der Anwaltschaft nicht in jenem Ausmass informiert werden darf, das für die zuverlässige Abklärung von Interessenkonflikten erforderlich ist. Das Mehr an Informationsaustausch und der Zugang zu den Mandatsakten kann und muss aber ausgeschlossen werden, wenn und soweit es im Interesse der Klientschaft bzw. aufgrund deren Weisungen erforderlich ist.

2.3 Beachtung der Rechtsordnung

- 15 Die Annahme von Mandaten setzt gemäss dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 SSR, wie schon gesagt, die umfassende Beachtung der Grundsätze der Berufsausübung in Art. 3–7 SSR voraus. Der damit mitverwiesene Art. 6 Abs. 1 SSR verlangt unter anderem, dass sich Anwältinnen und Anwälte bei der Berufsausübung an die Rechtsordnung halten.
- 16 Schon Art. 1 SSR 2005 enthielt eine fast identische Formulierung. Zumindest im Wortlaut geht das über die Generalklausel in Art. 12 lit. a BGFA hinaus. Die Praxis anerkennt jedoch, dass auch Art. 12 lit. a BGFA das Handeln von Anwältinnen und Anwälten im Rahmen der Rechtsordnung verlangt. Letztlich beruht dies auf dem Verständnis, dass die Anwaltschaft zwar die Interessen ihrer Klientschaft vertritt, dass sie ihrem Ansehen und ihrer rechtsstaatlichen Funktion als eine Garantin des Rechts (wie es Art. 1 SSR nun programmatisch festhält) aber Rechnung zu tragen hat. Das tut sie nicht, wenn sie sich ausserhalb des Rahmens der Rechtsordnung bewegt. Das Bundesgericht hat das in einem jüngeren Entscheid grundsätzlich so festgehalten.⁸
- 17 Unbestritten ist, dass sich Anwältinnen und Anwälte bei der Wahl der Mittel, mit denen sie die Interessen der Klientschaft vertreten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen müssen. Verboten sind etwa die Verfälschung von Urkunden oder Urkundenbeweisen, die Weiterverbreitung von Dokumenten oder Beweisen gegen Anordnungen zur Geheimhaltung, die Missachtung von Beschlagnahmungsentscheiden oder auch das bewusste Unterdrücken von

⁷ BOHNET/MARTENET, N 1908, m.w.H.; CHAPPUIS/GURTNER, Art. 13 N 910; FELLMANN, Anwaltsrecht N 572.

⁸ BGE 144 II 473, Erw. 4.3.

- bekannten und relevanten Tatsachen oder Beweisen im Prozess zur aktiven Täuschung der Gerichte und Behörden.⁹
- 18 Sich bei der Berufsausübung an die Rechtsordnung zu halten, kann aber auch weitergehend verstanden werden. Das führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Auch die Beratung und die Vertretung der Klientschaft nach erfolgten Rechtsverletzungen und bei der Beurteilung der Sanktionsrisiken, wenn Rechtsverletzungen erwogen werden, gehören zum Kerngeschäft der Anwaltschaft. Anwältinnen und Anwälte vertreten die Interessen der Klientschaft, sie dienen nicht der Durchsetzung des Rechts gegenüber der Klientschaft. Das ist für die Funktion des Rechtsstaates zentral und darf im Grundsatz nicht hinterfragt werden.¹⁰ Problematisch ist das anwaltliche Verhalten aber dann, wenn sich die Anwältin, der Anwalt durch Gehilfenschaft selbst mitverantwortlich macht für die Verfolgung rechtswidriger Zwecke der Klientschaft. Es kann nicht sein, durch eine Auslegung von Art. 8 i.V.m. Art. 6 SSR (und entsprechend Art. 12 lit. a BGFA) zu bewirken, dass die Anwaltschaft frei wäre, rechtswidrige Zwecke aktiv zu unterstützen. Entsprechend ist auch die Mustervorschrift im CCBE Model Code zu verstehen, wenn sie festhält, dass die Anwältin, der Anwalt die Klientschaft nicht in deren widerrechtlichem Handeln unterstützen darf.¹¹ Art. 2.7 des Code CCBE formuliert den Vorang der Vertretung der Klienteninteressen unter dem Vorbehalt der «strikten Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften», also nicht nur jener Regeln, die sich aus dem Berufsrecht ergeben. Daraus folgt, dass die Unterstützung zur Durchsetzung rechtswidriger Zwecke durch die Klientschaft untersagt bleibt.
- 19 Für den Mandatsannahmeprozess bedeutet das, sich mit dem Zweck der nachgesuchten Mandatsführung auseinanderzusetzen. Art. 8 Abs. 2 SSR verlangt zwar nur die Identifikation der Klientschaft und die Beschaffung zusätzlicher Informationen, die zur Prüfung von möglichen Interessenkonflikten erforderlich sind. Das könnte so verstanden werden, dass es mehr als das nicht braucht. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr ist Art. 8 Abs. 2 SSR nur eine weitere Konkretisierung der allgemeinen Pflichten gemäss Art. 8 Abs. 1 SSR. Dazu gehört alles, was sicherstellt, nicht zum Gehilfen der Klientschaft für rechtswidrige Zwecke zu werden, also je nach den konkreten Umständen und dem Umfang des erteilten Mandats auch die Abklärung der wirtschaftlichen Eigentümer der auftraggebenden Klientschaft und des Zwecks, der mit der beauftragten Reaktion erreicht werden soll. Nur wenn die Anwältin, der Anwalt im Rahmen eines grösseren Zusammenhangs ausschliesslich mit Teilfragen beauftragt wird oder wenn es um die Abklärung von Prozess- und anderen Risiken oder die Vertretung in Verfahren geht, erübrigen sich vertiefte Abklärungen.
- 20 In jedem Fall ist die Dokumentation der Abklärungen, die im Hinblick auf die Mandatsannahme vorgenommen werden, empfehlenswert, selbst wenn weder das BGFA noch die SSR dazu besondere Anforderungen stellen.

⁹ BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 107 ff.; BOHNET, Profession, Ziff. 41; BOHNET/MARTENET, N 1234 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 167, letztes Lemma mit weiteren Nachweisen; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 35 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 260 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 37a ff.; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 1460

¹⁰ CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 9 und 28; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 36 f.; zudem eingehend und zutreffend auch SCHILLER, Anwaltsrecht, N 210 ff., beso. N 216–219.

¹¹ CCBE Model Code, Model Article on Relations with Clients, as adopted on 27/11/2020, Art. 5 Prohibition of assistance in unlawful conduct: “Lawyers shall not support or assist clients in committing or attempting to commit conduct, which is illegal, criminal, or fraudulent. Lawyers’ duty is to advise clients on the extent and applicability of the law.”

2.4 Klare Verhältnisse

- 21 Art. 12 lit. i BGFA verlangt, die Klientschaft bereits bei der Mandatsannahme über die Grundzüge der Rechnungsstellung aufzuklären. Art. 18 Abs. 2 SSR 2005 setzte das konkretisierend um, und Art. 2 Abs. 1 SSR 2005 verlangte darüber hinausgehend allgemein die Schaffung klarer Verhältnisse gegenüber der Klientschaft.
- 22 Was die Grundsätze der Honorierung betrifft, sehen die neuen SSR in Art. 14 eine umfassende Regelung vor, die direkt an Art. 12 lit. i BGFA und Art. 18 SSR 2005 anknüpft. Art. 8 Abs. 3 SSR enthält demgegenüber eine Konkretisierung des Grundsatzes der Schaffung und Sicherstellung klarer Verhältnisse. Es geht um das Rechtsverhältnis zum Klienten und insbesondere (nicht abschliessend) um den Inhalt und die Zielsetzung des Mandats. Zur Klärung des Rechtsverhältnisses mit der Klientschaft gehört insbesondere die Klarstellung, mit wem der Mandatsvertrag abgeschlossen wird (mit welcher Person, mit welcher Gesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe, mit der Anwaltsgemeinschaft oder, was möglich bleibt, einzelnen Anwältinnen oder Anwälten *ad personam*). Wichtig ist zudem die Klärung der Honorierung und – bei Gesellschaften oder Unternehmen als Klienten – die Zuständigkeiten bei der Klientschaft für die Erteilung der Instruktionen. Häufig anzutreffen in Mandatsverträgen sind Regelungen über die eingesetzten Kommunikationsmittel (E-Mail, gesichert/ungesichert) und über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Auch Besonderheiten im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit und des Anwaltsgeheimnisses, insbesondere auch innerhalb einer beauftragten Anwaltsgemeinschaft (siehe dazu N 12 ff. vorstehend), gehören geklärt. Selbstverständlich kann der Mandatsumfang im Mandatsverlauf erweitert oder angepasst werden. Eine Mandatsannahme ohne eine ausreichende Sicherstellung klarer Verhältnisse ist aber unzulässig.

3. Führung des angenommenen Mandats

- 23 Für die Führung des einmal angenommenen Mandats gelten ebenso die Grundsätze der Berufsausübung. Es müssen also die Grundsätze für die Mandatsannahme (dazu Ziff. 2 vorstehend) auch bei der nachfolgenden Mandatsführung eingehalten werden. Die mit dem Anwaltsgeheimnis einhergehende Treuepflicht gegenüber der Klientschaft überdauert auch den Abschluss des Mandats, was zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Annahme künftiger Mandate von besonderer Bedeutung ist.¹² Kann eine Anwältin oder ein Anwalt bzw. die Anwaltsgemeinschaft das Mandat nicht mehr konfliktfrei, unabhängig oder mit der gebotenen Sorgfalt (und Spezialkenntnissen) fortsetzen oder stellt sie oder er fest, dass ihre bzw. seine Tätigkeit rechtswidrige Absichten der Klientschaft unterstützt, muss sie bzw. er das Mandat niederlegen.
- 24 Ebenso kann es erforderlich sein, während der Mandatsführung zusätzliche Klärungen vorzunehmen, um das Mandat insgesamt mit ausreichender Klarstellung der Verhältnisse weiterführen zu können. Das betrifft insbesondere auch die Einholung der erforderlichen Instruktionen.

¹² Dazu BGer 5A_835/2023 vom 20. Februar 2024, Erw. 3.1.1; BGer 2C_867/2021 vom 22. November 2022, Erw. 4; BGE 145 IV 218, Erw. 2.1; immer mit Hinweisen darauf, dass ein Konflikt auch mit abgeschlossenen Mandaten vorliegen kann, wenn im neuen Mandat Kenntnisse aus dem abgeschlossenen Mandat, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, bewusst oder unbewusst mitverwendet werden können. Siehe dazu auch die Kommentierung zu Art. 4 und Art. 23 Abs. 2 und 3 SSR.

- 25 Besonders schreibt Art. 8 Abs. 3 die speditive Mandatsführung vor und verlangt, die Klientschaft über den Fortgang des Mandats zu informieren. Das ist inhaltlich die Übernahme des Standards, wie er schon in Art. 2 SSR 2005 vorgegeben war. Art. 12 BGFA enthält diesbezüglich keine konkreten Anordnungen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die speditive Mandatsführung und die zeitgerechte Information der Klientschaft über den Mandatsverlauf Teilbereiche der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung sind, die unter die Generalklausel in Art. 12 lit. a BGFA fallen.
- 26 Unter dem Gesichtspunkt der speditiven und transparenten Mandatsführung müssen Anwältinnen und Anwälte Fragen der Klientschaft innert nützlicher Frist und gemäss einer sachgerechten Beurteilung der Dringlichkeit beantworten. Sie müssen die Klientschaft über wichtige Erkenntnisse zum Sachverhalt und zur rechtlichen Einordnung informieren. Gibt es Alternativen zum Vorgehen, müssen Klienten entsprechend informiert und angehalten werden, die erforderlichen Instruktionen zu erteilen. Über den Eingang fristauslösender Sendungen sind Klienten umgehend zu informieren, ganz besonders bei nur kurzen Rechtsmittelfristen. Zur entsprechenden Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gehört es auch, seine Kanzlei entsprechend zu organisieren. Auch in Abwesenheit der beauftragten Anwältin, des beauftragten Anwalts ist die Erreichbarkeit und die Rückmeldung innert angemessener Frist bei Anfragen sicherzustellen. Im Weiteren sind die Mandatsakten sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen der Klientschaft herauszugeben. Das alles ergibt sich letztlich aus der Verpflichtung gegenüber der Klientschaft, Mandate nicht nur speditiv abzuwickeln, sondern in allen Belangen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu handeln. Entsprechende Grundsätze wurden durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte durchwegs in Anwendung von Art. 12 lit. a BGFA und der konkretisierenden Vorgaben der gesamtschweizerischen Standesordnung entwickelt.¹³
- 27 Zur speditiven Mandatsführung und zur Information der Klientschaft gibt es kaum höchstgerichtliche Praxis. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich nur einzelfallweise geäussert.¹⁴ Das liegt daran, dass die Interventionsschwelle für eine Sanktionierung der Art der Mandatsführung hoch ist und Aufsichtsbehörden nur eingreifen, wenn sich Anwältinnen und Anwälte in einer Weise verhalten, die mit dem Berufsbild und dem Vertrauen in die Anwaltschaft nicht mehr vereinbar ist. Wird diese Schwelle im Einzelfall nicht erreicht, werden Anzeigen durch Aufsichtsbehörden nicht an die Hand genommen und materiell nicht beurteilt. Im Grundsatz gehört die korrekte Mandatsführung zu den Pflichten gemäss Mandatsvertrag; sie ist vertragsrechtlicher Natur und mit den Mitteln des Vertragsrechts (Haftung für Vertragsverletzungen) vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Eine berufs- oder standesrechtliche Sanktionierung kommt nur bei gravierenden und grob schuldhaften Verfehlungen in Betracht.¹⁵

¹³ Dazu teilweise ausführlich BOHNET/MARTENET, N 1201 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 85 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, Art. 12 N 165 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 18 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 219 ff. und N 241 ff. Sodann zu den Leitentscheiden des Bundesgerichts BOHNET/CHAPPUIS, S. 152 ff.

¹⁴ Siehe Hinweise bei BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 96 ff.

¹⁵ BOHNET/MARTENET, N 1154, 1202 ff. und 2713, je m.w.N.; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 94 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 10 und 25; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 208 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 26 ff.; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 145 f.

Art. 9 Mandatsniederlegung

Anwältinnen und Anwälte legen das Mandat nicht zur Unzeit nieder.

Art. 9 Répudiation du mandat

L'avocat·e ne répudie pas son mandat en temps inopportun.

Art. 9 Rinuncia al mandato

L'avvocato non può rinunciare al mandato in un momento inopportuno.

Art. 9 Resignation from mandate

Lawyers may not resign from mandates at an inopportune juncture.

Code CCBE Art. 3.1.4

- 1 Art. 8 SSR verlangt die Ablehnung von Mandaten und deren Niederlegung, wenn die Mandatsführung mit den Grundsätzen der Berufsausübung nicht (mehr) vereinbar ist. Die Pflicht zur Mandatsniederlegung ergibt sich in der Praxis beim Auftreten von Interessenkonflikten oder im Moment, in dem eine bloss abstrakte Konfliktgefahr konkret wird (dazu Kommentierung zu Art. 5 SSR). Aber auch beim Fehlen der erforderlichen Fachkompetenz zur Fortführung eines komplexen Mandats, beim Mangel an Ressourcen (Überlastung) oder aus anderen Gründen, die die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Mandatsführung nicht mehr zulassen, müssen Mandate niedergelegt werden. Gleiches gilt, wenn die Anwältin, der Anwalt im Verlauf der Mandatsführung zur Erkenntnis gelangt, dass ihre/seine Tätigkeit auf eine (aktive) Unterstützung rechtswidriger Zwecke der Klientschaft hinausläuft.¹ Das alles ergibt sich indirekt aus Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 letzter Teilsatz SSR, die auch verlangen, Mandate niederzulegen, wenn die Voraussetzungen der Mandatsführung über die Zeit nicht mehr erfüllt sind.
- 2 Trotzdem beschränken sich auch die neuen SSR darauf, nur ein Verbot der Mandatsbeendigung zur Unzeit explizit zu regeln (Art. 9 SSR). Das war schon nach Art. 3 SSR 2005 so. Statuiert wird damit das Prinzip des Auftragsrechts, das die Mandatsbeendigung jederzeit und wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Mandatar auch zwingend zulässt.² Allerdings lässt die Vertragsregelung in Art. 404 OR die jederzeitige Vertragsbeendigung zu und knüpft an eine Mandatsniederlegung zur Unzeit nur (aber immerhin) Schadenersatzfolgen.
- 3 Davon weichen die SSR scheinbar ab, indem sie die Mandatsniederlegung nicht zulassen, wenn sie zur Unzeit erfolgt. Das bedeutet aber nicht, dass Art. 404 OR auf den Mandatsvertrag nicht anwendbar wäre. Es bleibt der Anwältin und dem Anwalt (und der mandatierten Anwaltschaftsgemeinschaft) ebenso wie der Klientschaft vorbehalten, das Mandat jederzeit zu beenden. Anders nur, wenn der Auftrag zufolge Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder des Beauftragten erlischt und Art. 405 Abs. 2 OR dennoch zur fortgesetzten Interessenwahrung verpflichtet.³ Erfolgt die Beendigung des Mandats zur Unzeit, folgt daraus die vertrags-

¹ Dazu ausführlich N 15 ff. zu Art. 8 SSR.

² Siehe dazu zuletzt BGer 4A_141/2011 vom 6. Juli 2011, Erw. 2.2-2.4, sowie das Grundsatzurteil BGE 115 II 464.

³ Dazu FELLMANN, Anwaltsrecht, N 1449 ff.

rechtliche Pflicht auf Leistung von Schadenersatz. Zusätzlich ist die Mandatsbeendigung zur Unzeit eine Standeswidrigkeit und dürfte berufsrechtlich zu sanktionieren sein, weil Art. 9 SSR die Basis für die diesbezügliche Auslegung von Art. 12 lit. a BGFA ist.⁴

- 4 Von einer Mandatsniederlegung durch die Anwältin, den Anwalt zur Unzeit ist, unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse wie z.B. Drohungen der Klientschaft oder Weisung zu widerrechtlichem Verhalten, dann auszugehen, wenn der Klientschaft nicht ausreichend Zeit bleibt, um ihre anwaltliche Unterstützung neu zu organisieren. An einer solchen Neuorganisation können (und müssen) Anwältinnen und Anwälte, die ihr Mandat niederlegen, unter Beachtung des Anwaltsgeheimnisses und der anderen Grundsätze der Berufsausübung mitwirken.⁵ Ist eine Neuorganisation der anwaltlichen Vertretung in fristgebundenen Sachen innert der angesetzten oder gesetzlichen Frist nicht möglich, muss die Mandatsniederlegung so lange unterbleiben, bis sichergestellt ist, dass die Klientschaft ihrer Rechte nicht verlustig geht. Erfolgen Fristansetzungen nach einer Niederlegung des Mandats, muss umgehend, bei kurzen Fristen gleichentags oder innert eines Arbeitstages gehandelt werden, um Schaden abzuwenden.
- 5 Allgemein wird unter dem genannten Vorbehalt (N 4) vorausgesetzt, dass sich Anwältinnen und Anwälte bzw. deren Anwaltsgemeinschaften bei der Absicht, ihr Mandat niederzulegen, sorgfältig und umfassend mit dem Schutz der unmittelbaren und kurzfristigen Anliegen der wirksamen Beratung oder Vertretung der betroffenen Klientschaft auseinandersetzen. Notwendige Massnahmen sind zu ergreifen. Erfolgt die Mandatsniederlegung aus berufsrechtlichen Gründen, z.B. wegen eines neu auftretenden und nicht lösbaren Interessenkonfliktes, dann erlaubt Art. 9 SSR angemessene Lösungen.

⁴ BOHNET/MARTENET, N 1211, m.w.N.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 30.

⁵ Ähnlich, wenn auch nicht identisch, CCBE Model Code, Model Article on Relations with Clients, as adopted on 27/11/2020, Ziff. 10 Termination of representation: "As a rule, a lawyer and a client may terminate their relationship at any time. However, if the lawyer terminates the relationship, he or she shall give notice thereof to the client as may be necessary to safeguard the client's interests."

Art. 10 Verlust der Fähigkeit zur Berufsausübung und Tod

Anwältinnen und Anwälte sorgen dafür, dass im Falle des Verlusts ihrer Fähigkeit zur Berufsausübung, insbesondere im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit und im Falle ihres Todes, die Interessen der Klientschaft sowie das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

Art. 10 Perte de la capacité d'exercer la profession et décès de l'avocat-e

L'avocat-e fait en sorte qu'en cas de perte de sa capacité d'exercer, en particulier en cas de perte de l'exercice des droits civils, ou à son décès, les intérêts de ses client-es et le secret professionnel soient sauvegardés.

Art. 10 Perdita della capacità di esercitare e decesso dell'avvocato

L'avvocato deve garantire che in caso di perdita della capacità di esercitare, in particolare in caso di perdita dell'esercizio dei diritti civili, o alla sua morte, siano salvaguardati gli interessi dei suoi clienti e il rispetto del segreto professionale.

Art. 10 Loss of the capacity to practice the profession, and the lawyer's death

Lawyers shall ensure the adequate protection of the interests of their clients and of the professional secrecy in the event they lose their capacity to practice in particular in the event of their incapacity to act or in the event of their death.

Code CCBE: keine Regelung

-
- 1 Die Bestimmung in Art. 10 SSR ist Art. 4 SSR 2005 nachgebildet. Sie regelt die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen für den Fall nicht nur des Todes, sondern auch aller anderen Gründe der eintretenden Unfähigkeit, den Anwaltsberuf weiterhin auszuüben.
 - 2 Im Vordergrund steht auch hier der Schutz der Klienteninteressen. Es darf nicht sein, dass die Klienteninteressen infolge des Ausfalls ihrer anwaltlichen Vertretung ungeschützt bleiben oder minder geschützt sind. Der Anwalt, die Anwältin ist dafür verantwortlich, die notwendigen Vorkehrungen für solche Fälle zu treffen. Die Möglichkeiten dafür sind vielfältig.¹
 - 3 In der Regel finden sich sinnvolle und auch ausreichende Massnahmen innerhalb von Anwaltsgemeinschaften, wo die gegenseitige Stellvertretung der Berufsträger und der Informationsaustausch und Zugang zu den Klientenakten geregelt und sichergestellt werden kann. Vollmachten werden in der Regel auf den Namen des hauptverantwortlichen Partners und der von ihm individuell bezeichneten Stellvertreter innerhalb der Anwaltsgemeinschaft ausgestellt.
 - 4 Einzelpraktiker müssen dem Bedürfnis des Schutzes der Klienteninteressen im Rahmen ihrer Kanzleiorganisation Rechnung tragen und, je nach Bedeutung des Mandats, auch für externe Stellvertretung besorgt sein. Der Zugang zu den relevanten Mandatsakten ist den in der Kanzlei beschäftigten Hilfspersonen zu gewähren, damit sie im Notfall dazu in der Lage sind, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Sinnvoll ist auch die schriftliche Anweisung an solche Hilfspersonen, wie sie vorzugehen haben, wenn der Notfall eintritt.
 - 5 Vertretungsvollmachten an Kolleginnen und Kollegen ausserhalb der eigenen Kanzlei beruhen auf einem Auftrag. Daher sind Regelungen für den Fall der eintretenden Handlungsunfähigkeit oder des Ablebens des Auftraggebers zu treffen, und zwar unter Beachtung der Regeln über das Berufsgeheimnis. Hier hilft zudem auch Art. 405 Abs. 2 OR. Vorstellbar ist auch der Einsatz von Kolleginnen oder Kollegen als Willensvollstrecker/innen (umfassend oder nur

¹ Vgl. dazu aus Praktikersicht REISER, passim.

für berufliche Belange) oder in (auf die Sicherstellung der Klienteninteressen beschränkten) Vorsorgeaufträgen. Dritte handeln aufgrund ihres Auftrags als Hilfsperson für die auftraggebende Anwältin oder den auftraggebenden Anwalt.

- 6 Fehlt es an geeigneten Vorkehrungen, so wird man sich über Massnahmen der zuständigen kantonalen Anwaltsverbände behelfen müssen. Es ist zu akzeptieren, dass Art. 10 SSR blosses «soft law» ist, weil eine Disziplinierung wegen versäumter Vorkehrungen in vielen Anwendungsfällen nicht (mehr) möglich ist. Trotzdem wurde die Regelung auch in die neuen SSR aufgenommen, und zwar mit einem erweiterten Anwendungsbereich (nicht nur Tod). Dies geschah in der Meinung, dass die SSR eine Wegleitung für alle Praktiker sein sollen und schon der Aufruf, an Vorkehrungen zu denken, standesrechtlich sinnvoll ist.
- 7 Für die analogen Situationen bei Anwaltsgemeinschaften vgl. Art. 24 SSR und die dortige Kommentierung.

Art. 11 Bemühungen zur gütlichen Streitbeilegung

¹ Anwältinnen und Anwälte fördern die gütliche Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse der Klientschaft liegt.

² Sie nehmen dabei Rücksicht auf eine laufende oder eine von einer Partei gewünschte Mediation.

Art. 11 Règlement amiable des litiges

¹ L'avocat·e s'efforce de régler à l'amiable les litiges, dans l'intérêt bien compris de ses client·es.

² Il ou elle tient compte d'une médiation en cours ou du souhait de l'une des parties d'en instaurer une.

Art. 11 Risoluzione amichevole delle controversie

¹ Nella misura in cui ciò risponda all'interesse del cliente, l'avvocato si adopera per risolvere le controversie in via amichevole.

² Egli tiene in considerazione eventuali procedure di mediazione in corso, rispettivamente il desiderio di una delle parti in causa di avviarne una.

Art. 11 Efforts for the amicable settlement of disputes

¹ Lawyers shall promote the amicable settlement of disputes, provided that the settlement is in the client's interest.

² Lawyers shall duly consider mediation in progress or any request by a party for mediation.

Code CCBE Art. 3.7.1

- 1 Wie schon Art. 9 SSR 2005 verlangt auch Art. 11 SSR Bemühungen der Anwaltschaft um aussergerichtliche Streitbeilegung. Nach wie vor handelt es sich dabei nicht um einen absoluten Vorrang aussergerichtlicher Bemühungen. Anwältinnen und Anwälte handeln im Interesse ihrer Klientschaft. Verlangen es die wohl verstandenen Interessen der Klientschaft, einen Streit gerichtlich zu klären, dürfen die Gerichte (und Behörden) auch ohne Versuch einer aussergerichtlichen Einigung bemüht werden. Problematisch und mit Art. 11 SSR (und Art. 12 lit. a BGFA) unvereinbar bleibt jedoch die Bemühung der Gerichte in offensichtlich aussichtslosen Angelegenheiten oder zur reinen Schikane oder Druckausübung ohne sachliche Rechtfertigung.
- 2 Im Rahmen ihrer Berufsausübung werden sich Anwältinnen und Anwälte im engen Austausch mit der Klientschaft genau zu überlegen haben, ob, wann und mit welchen definierten Zwecken Gerichte oder Behörden für Lösungen von Konflikten in Anspruch genommen werden sollen. Dabei folgen sie den Anforderungen der Sorgfalt und der Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung des Anwaltsberufs. Nur wo diese Regeln verletzt werden, kommt es zur Disziplinierung.¹
- 3 Trotzdem ist Art. 11 SSR nicht bloss «soft law».
- 4 Einerseits gibt es Konstellationen, in denen die Einleitung oder Fortsetzung von Prozessen standeswidrig ist. Während gutgläubig geführter Vergleichsverhandlungen kann es Art. 11 SSR verletzen, wenn die anwaltlich vertretene Gegenpartei einen Prozess einleitet, durch proaktives Vorgehen fortsetzt oder in eine bestimmte Richtung lenkt. Gleiches gilt, wenn sich die eine Partei um aussergerichtliche Verhandlungen bemüht und für die Gegenpartei keine zeitliche Dringlichkeit zur prozessualen Durchsetzung ihrer Position besteht. Hier kann es

¹ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 276, m.w.N.

standesrechtlich geboten sein, entweder Verhandlungen explizit abzulehnen oder mit prozessualen Schritten zuzuwarten, um Verhandlungen zu ermöglichen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben sich Anwältinnen und Anwälte jedenfalls in Fällen, in denen bereits nach aussergerichtlichen Lösungen gesucht wird, auch berufsrechtlich Zurückhaltung aufzuerlegen. Das folgt aus dem unter Art. 12 lit. a BGFA geschützten öffentlichen Interesse an einvernehmlicher Streitbeilegung.²

- 5 Andererseits schreibt Art. 11 Abs. 2 SSR ausdrücklich einen gewissen Vorrang der Mediation vor.³ Wenn entweder bereits ein Mediationsverfahren eingeleitet wurde oder wenn sich die eine Partei ernsthaft um eine Mediation bemüht, ohne dass die andere Partei unter einem objektiven Zeitdruck für die Einleitung prozessualer Schritte steht, dann soll nicht geklagt werden. Auch hier kann es standes- und berufsrechtswidrig sein, wenn sich eine anwaltlich vertretene Partei nicht an diesen Vorrang der Mediation hält. Daraus folgt auch, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Klientschaft auf die Möglichkeiten der Mediation hinweisen sollen.

² BGE 144 II 473, Erw. 4.5 a.E.

³ Zur Mediation allgemein siehe etwa BOHNET/MARTENET, vor N 3414 (Literaturübersicht) und N 3414 ff.

Art. 12 Kontakt mit Zeugen

¹ Anwältinnen und Anwälte beeinflussen weder Zeugen noch Sachverständige.

² Vorbehalten sind die Regeln vor ausländischen Gerichten und Behörden, in Schiedsverfahren und in Verfahren vor supranationalen Gerichten.

Art. 12 Contact avec les témoins

¹ L'avocat·e s'abstient d'influencer les témoins et experts.

² Demeurent réservées les règles devant les Tribunaux et autorités étrangères, des procédures d'arbitrage et des procédures devant les Tribunaux supranationaux.

Art. 12 Contatto con i testimoni

¹ L'avvocato si astiene dall'influenzare testimoni e periti.

² Sono riservate le norme relative ai tribunali e alle autorità straniere, ai procedimenti arbitrali e ai procedimenti dinanzi a tribunali sovranazionali.

Art. 12 Contact with witnesses

¹ Lawyers shall abstain from unduly influencing witnesses or court experts.

² The rules applicable in proceedings before foreign courts and authorities in arbitration proceedings and in proceedings before supranational courts are reserved.

Der Code CCBE hat diesbezüglich keine eigene Regelung, verlangt aber in Art. 4.1 die Beachtung der Berufsregeln des Landes, in dem vor Gerichten aufgetreten wird.

- 1 Zur verbotenen Zeugenbeeinflussung und Beeinflussung von Sachverständigen, vorwiegend im Zivilprozess, gibt es eine reichhaltige Literatur, je mit zahlreichen Verweisungen, auf die hier eingangs und auszugsweise verwiesen wird.¹
- 2 Der Zeugenbeweis und das Gerichtsgutachten sind in Zivil- und Strafprozessen und in anderen Verfahren nebst dem Urkundenbeweis die wichtigsten Beweismittel, um den relevanten Sachverhalt für die Durchsetzung der Klienteninteressen zu erstellen. Zeugen und gerichtlich bestellte Sachverständige müssen – Zeugen unter Vorbehalt von Zeugnisverweigerungsrechten –unbeeinflusst aussagen, was sie aus eigener Erkenntnis aussagen können. Zwar ist die Würdigung von Zeugenaussagen und gerichtlichen Gutachten Sache der Gerichte und Behörden. Sie müssen sich darüber Rechenschaft geben, was der Zeuge, die Zeugin oder der Sachverständige ausgesagt hat, ob und wie es relevant ist und ob die Aussage unbeeinflusst erfolgte. Allerdings ist der Versuch, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, möglicherweise nicht oder nicht leicht aufzudecken.
- 3 Daher kommt dem berufs- und standesrechtlichen Verbot der Zeugen- und Sachverständigenbeeinflussung im Rechtsstaat eine selbständige und zentrale Bedeutung zu. Die Verletzung dieses Verbots wird berufs- und standesrechtlich sanktioniert, und die Anwältinnen und Anwälte können zudem ihrer Klientschaft gegenüber zivilrechtlich haften, wenn durch ihr Verhalten wertvolle Zeugen oder Sachverständige nicht mehr uneingeschränkt gehört oder sogar ausgeschlossen werden. Berufsrrechtlich fällt die unzulässige Beeinflussung unter Art. 12 lit. a BGFA, standesrechtlich unter Art. 12 Abs. 1 SSR (wie schon unter Art. 7 Abs. 1 SSR 2005).

¹ BOHNET/MARTENET, N 1180 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 87 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 230 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 67 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 227 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 22 ff.

- 4 Leiturteil zum Verbot der Beeinflussung ist nach wie vor BGE 136 II 551.
- Dort ging es um die Durchführung einer eigenen Zeugenbefragung durch den Pflichtverteidiger eines Untersuchungsgefangenen, dem die Vergewaltigung einer Minderjährigen und der Versuch ihrer Tötung vorgeworfen wurde. Der Pflichtverteidiger hatte erfolglos versucht, einen Zeugen durch die Untersuchungsbehörden befragen zu lassen, und er nahm eine Befragung über bestimmte Sachzusammenhänge selbst vor. Er wurde dafür von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde mit CHF 6000.– gebüsst.
 - Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass schon die Kontaktnahme mit einem möglichen Zeugen problematisch sei, weil bereits damit zumindest die abstrakte Gefahr einer Beeinflussung begründet wird. Im Einklang mit der Lehre, auf die ausführlich verwiesen wird (Erw. 3.2.2), und mit der Praxis kantonaler Aufsichtsbehörden schliesst es aber nicht jeden Kontakt aus. Vielmehr verlangt es, dass solche Kontakte mit potenziellen Zeugen mit grosser Zurückhaltung aufzunehmen und durchzuführen sind. Kontakte werden für zulässig erachtet, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Solche Gründe können z.B. in der Abklärung von Erfolgsaussichten bestimmter Prozesshandlungen liegen. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, aus denen sich die Notwendigkeit von Kontakten mit Zeugen ergeben muss.
 - Wenn Anwältinnen oder Anwälte mit möglichen Zeugen in Kontakt treten, ist nicht nur die Gefahr einer Beeinflussung, sondern auch schon der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auszuschliessen (Erw. 3.2.2, S. 555, obere Mitte). Dazu sind Vorsichtsmassnahmen vorzusehen. Mögliche Zeugen sind schriftlich und nicht bloss telefonisch um einen Kontakt zu ersuchen, und zwar unter Hinweis darauf, dass der Adressat weder verpflichtet ist, sich auf einen solchen Kontakt einzulassen, noch zu einem persönlichen Gespräch erscheinen muss. Dem Adressaten bzw. der Adressatin des Anliegens muss mitgeteilt werden, welche Partei der Anwalt, die Anwältin vertritt und in wessen Interesse er oder sie um den Kontakt ersucht. Das Gespräch mit dem möglichen Zeugen soll ohne Anwesenheit des Klienten bzw. der Klientin und wenn immer möglich in den Büroräumlichkeiten des Anwalts, der Anwältin stattfinden, und zwar gegebenenfalls unter Beizug einer Drittperson, die das Gespräch ihrerseits bezeugen kann, möglicherweise auch protokollieren soll. Es darf keinerlei Druck auf den möglichen Zeugen ausgeübt werden. Die Androhung irgendwelcher Nachteile für den Fall, falsch oder nicht zu antworten, muss unterbleiben. Die befragte Person darf nicht zu bestimmten Aussagen gedrängt werden, und Suggestivfragen, die erwünschte Antworten provozieren, sind zu unterlassen (Erw. 3.2.2). Dieser Standard entspricht, so das Bundesgericht, der herrschenden Lehre und der Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden (Erw. 3.2.3).
- 5 Diese Regeln sind einzuhalten, wenn mit potenziellen Zeugen Gespräche über den ermittelten Sachverhalt geführt werden. Werden solche inhaltlichen Gespräche zur Sache geführt, fragt sich, wie im späteren Prozessverlauf damit umzugehen ist. Die betreffende Person bleibt, je nach Ergebnis der Besprechung, als Zeuge geeignet und kann als Zeuge offeriert werden. Sinnvollerweise ist dabei darauf hinzuweisen, dass und wie im Vorfeld Kontakte mit dem Zeugen stattgefunden haben und welche Massnahmen ergriffen wurden, um eine Beeinflussung auszuschliessen. Dadurch lässt sich zwar nicht vermeiden, dass der Zeugenkontakt bei der späteren Würdigung der Zeugenaussage berücksichtigt wird, möglicherweise auch zuungunsten der vertretenen Partei. Viel schädlicher wäre es aber, den Kontakt zu verschweigen und in der Zeugenbefragung dann je nach Verlauf zugeben zu müssen, dass der Kontakt stattgefunden hat.

- 6 In der Praxis hat sich auch vor schweizerischen Gerichten das Institut des Affidavit, also der schriftlichen Zeugenauskunft, entwickelt, die vor allem in Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz verwendet werden, um bestimmte Sachverhalte glaubhaft machen zu können. Das Affidavit ist ein Urkundenbeweis. Es wird von Gerichten im Grundsatz zugelassen, und es wird auch darauf abgestellt. Affidavits enthalten regelmässig den Hinweis, dass der oder die Erklärende davon Kenntnis nimmt, dass seine/ihre schriftlich verfasste Auskunft als Urkundenbeweis verwendet wird und daher bei Vermeidung des Vorwurfs unzutreffender Beweisurkunden keine Falschaussagen enthalten darf. Solange solche Affidavits als Urkundenbeweise eingereicht und verwendet werden, beschlägt dies das Verbot der Zeugenbeeinflussung nicht. Hingegen fragt sich, wie solche Fälle zu beurteilen sind, wenn die erklärende Person hernach auch als Zeuge offeriert wird. Solange in solchen Fällen gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei Transparenz geschaffen wird, dürfte die Zeugenbenennung unproblematisch sein. Die richterliche oder behördliche Beweiswürdigung bleibt hier uneingeschränkt gewährleistet und wird die Tatsache, dass der Zeuge sich zuvor schon in einem Affidavit geäußert hat, mit einbeziehen.
- 7 Geht es bei Zeugenkontakten nicht um die Sache und eine direkte oder indirekte Abklärung, wie der Zeuge aussagen könnte, sondern z.B. allein um die Abklärung von Angaben zu seiner Person oder seiner Verfügbarkeit, sind Kontakte wenig problematisch und berufs- und standesrechtlich nicht ausgeschlossen.
- 8 Interessante Fragen stellen sich in Konstellationen, in denen sich die Anwältin, der Anwalt in der Sache von Personen, z.B. von Mitarbeitern in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, instruieren lässt, und diese Personen dann im Prozess zum behaupteten (instruierten) Sachverhalt auch als Zeugen offeriert werden. Auf diese Konstellation ist anlässlich der Zeugenbefragung, gegebenenfalls auch schon bei der Zeugenbenennung, hinzuweisen, um dem Gericht oder der Behörde die Würdigung der Aussagen vorurteilsfrei zu ermöglichen. Ausgeschlossen ist aber die Benennung von instruierenden Personen als Zeugen nicht. Für die Gewährleistung einer unverfälschten Wahrheitsfindung muss die Schaffung von Transparenz genügen. Andernfalls würden sich aus dem Berufs- und Standesrecht Einschränkungen in der Wahl von Beweismitteln ergeben, die mit den einschlägigen Prozess- und Verfahrensregeln schwerlich zu vereinbaren wären.
- 9 Ähnliche Grundsätze gelten für Kontakte mit gerichtlich bestellten Sachverständigen. Auch hier darf abgeklärt werden, ob Personen über das notwendige Fachwissen verfügen, ob und wie sie sich als Sachverständige zu bestimmten Themen bereits geäußert haben usw. Auch hier wird aber alles zu unterlassen sein, was den potenziellen Sachverständigen in seiner Meinung zum einschlägigen Prozess Thema beeinflussen könnte. Und auch hier dürfte es empfehlenswert sein, über solche Kontakte gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei Transparenz zu schaffen.
- 10 Diese Regeln gelten im Übrigen auch dann, wenn der Kontakt nicht vom Anwalt, der Anwältin ausgeht, sondern vom potenziellen Zeugen bzw. von der potenziellen Zeugin oder dem/der Sachverständigen.
- 11 Art. 12 Abs. 3 SSR behält Regeln vor, die vor ausländischen Gerichten und Behörden sowie in Schiedsverfahren und vor supranationalen Gerichten gelten. Die Anwältin, der Anwalt, die/der nach den dort anwendbaren Regeln zulässige Kontakte mit Zeug/innen oder Sachverständigen hat, z.B. bei der Vorbereitung von «*witness statements*» in Schiedsverfahren, verletzen das schweizerische Standesrecht nicht. Art. 12 Abs. 3 SSR hat den engeren Wortlaut

von Art. 7 Abs. 2 SSR 2005 zwar durch Einbezug ausländischer Gerichte erweitert, aber damit nur Selbstverständliches festgehalten. Wichtig ist allerdings, dass der Vorbehalt nur greift, wenn die abweichenden Regeln anderer Staaten oder Organe der Rechtspflege auch tatsächlich anwendbar sind. Das ist im Einzelfall jeweils sorgfältig zu prüfen.

Art. 13 Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Mandate

¹ Anwältinnen und Anwälte sorgen dafür, dass bedürftigen Rechtsuchenden unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Sie informieren ihre Klientschaft entsprechend.

² Sie behandeln solche Mandate mit derselben Sorgfalt wie die übrigen Mandate.

³ Vorbehältlich einer anders lautenden gesetzlichen Regelung fordern Anwältinnen und Anwälte von ihrer Klientschaft kein zusätzliches Honorar zur amtlich festgesetzten Vergütung für die entsprechende Tätigkeit.

Art. 13 Assistance judiciaire et mandats d'office

¹ L'avocat·e fait en sorte que les justiciables dans le besoin puissent bénéficier de l'assistance judiciaire. Il ou elle en informe ses client·es.

² Il ou elle exécute ces mandats avec le même soin que les autres mandats.

³ Sauf réglementation légale contraire, il ou elle ne peut demander aucun honoraire en sus de celui que fixe l'autorité pour l'activité correspondante.

Art. 13 Assistenza giudiziaria e mandati d'ufficio

¹ L'avvocato si adopera affinché le parti indigenti possano beneficiare del gratuito patrocinio e informa in proposito i suoi clienti.

² Egli svolge simili mandati con la stessa cura degli altri mandati conferitigli.

³ Salvo diversa disposizione di legge, per l'attività corrispondente non può esigere onorari in aggiunta a quelli stabiliti dall'autorità.

Art. 13 Mandate free legal assistance and publicly awarded mandates

¹ Lawyers shall ensure that indigent persons receive legal assistance and representation under the legal aid system. They shall inform their clients accordingly.

² Lawyers shall treat matters on behalf of indigent clients with the same level of care as in all other matters.

³ Unless otherwise provided by law, lawyers shall not demand from their clients any fees in addition to the remuneration fixed by the court.

Code CCBE Art. 3.7.2

1. Grundsätzliches

- 1 Dass Personen und Unternehmen in der Schweiz auch dann Zugang zur Justiz haben müssen, wenn ihnen die Mittel dazu fehlen, ist seit Langem anerkannt und bildet einen Pfeiler unseres Rechtsstaats. Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege ergeben sich aus den entsprechenden Prozessgesetzen.¹
- 2 Art. 12 lit. g BGFA auferlegt den registrierten Anwältinnen und Anwälten die Pflicht zur Übernahme entsprechender Mandate. Aus Art. 12 lit. i BGFA ergibt sich die Verpflichtung, bei der Übernahme von Mandaten die Klientschaft über die Grundsätze der Rechnungsstellung aufzuklären. Daraus folgt zumindest indirekt und bei gegebenem Anlass auch die Pflicht, die Klientschaft auf die Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung aufmerksam zu machen, die Voraussetzungen abzuklären und entsprechende Gesuche einzureichen.

¹ Siehe dazu allgemein BOHNET/MARTENET, vor N 1642 (Literaturhinweise) und N 1642 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESL, S. 158 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 308 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 241 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 859 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 142 ff.

- 3 Diese berufsrechtlichen Pflichten werden in Art. 13 SSR weiter konkretisiert. Gegenüber der alten Fassung in Art. 17 SSR 2005 sind keine Neuerungen zu verzeichnen.
- 4 In der Praxis werden Mandate der unentgeltlichen Rechtspflege nicht ohne Zustimmung der beauftragten Anwältinnen und Anwälte erteilt. Vielmehr erfolgt deren Bestellung entweder nach vorlaufenden Kontakten mit den zu vertretenden Klientinnen und Klienten, oder aber sie werden von den zuständigen Behörden auf Anfrage und mit Zustimmung der Betroffenen vergeben. Das ändert allerdings nichts daran, dass berufs- und standesrechtlich eine Pflicht zur Übernahme solcher Mandate besteht² und sie nur abgelehnt werden können, wenn dafür nach den Grund-sätzen von Art. 8 SSR Anlass besteht. Als Ablehnungsgründe fallen v.a. Interessenkonflikte, mangelnde Spezialkenntnis und/oder Erfahrung in der angetragenen Rechtssache sowie Zeit- und Ressourcenmangel in Betracht. Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 8 SSR.
- 5 Dass Anwältinnen und Anwälte Mandate der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit der gleichen Sorgfalt führen, wie alle anderen, also die von der Klientschaft bezahlten Mandate, ist eine Selbstverständlichkeit, ist berufsrechtlich anerkannt³ und bräuchte nicht besonders vorgeschrieben zu werden. Wenn es aus standesrechtlicher Sicht dennoch geschieht, so mit der Überlegung, dass der Sorgfaltsmassstab aus rechtsstaatlichen Gründen und wegen des Schutzes des Ansehens des Berufsstandes keine Kompromisse erträgt. Das gilt und muss ungeachtet dessen gelten, dass die Entschädigung für solche Mandate geringer ausfallen wird als bei privatwirtschaftlichen Anwaltsmandaten und dass zudem bei der staatlichen Honorierung – aus Sicht der Betroffenen zuweilen unverständlich – Kürzungen gegenüber dem ausgewiesenen Aufwand vorgenommen werden.⁴

2. Keine zusätzliche Honorierung und auch keine Bevorschussung vor Gewährung der unentgeltlichen Prozessvertretung

- 6 Von besonderer Bedeutung ist das Verbot, von der Klientschaft nebst der amtlichen Honorierung ein zusätzliches Honorar zu verlangen. Die Bestimmung in Art. 13 Abs. 3 SSR entspricht praktisch wörtlich Art. 17 Abs. 3 SSR 2005.
- 7 Gemäss ständiger Gerichtspraxis und herrschender Meinung in der Literatur berechtigt die Führung von unentgeltlichen Prozessvertretungsmandaten und amtlichen Verteidigungen nicht zu einer zusätzlichen Honorierung durch die Mandantschaft. Werden diese Grundsätze verletzt und liegt keine Ausnahmekonstellation vor, z.B. eine Mandatierung mit Zusatzaufträgen, erfolgt eine Disziplinierung wegen Verletzung von Art. 12 lit. a, allenfalls auch Art. 12 lit. g BGFA.⁵ Zudem können Klientinnen und Klienten von ihnen direkt bezahlte Honorare und Kostenvorschüsse zurückfordern, wenn und sobald die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde. Diese Regeln gehören zu den Eckpfeilern des Rechtsstaates.⁶

² BOHNET, Professions, N 64.

³ CHAPPUIS/GURTNER, N 311, m.w.N.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 476.

⁴ BGE 132 I 201, Erw. 7, und dazu ausführlich: FELLMANN, Anwaltsrecht, N 910 ff.

⁵ So FELLMANN, Anwaltsrecht, N 480; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 149b.

⁶ Zum Ganzen BGer 2C_250/2021 vom 3. November 2021, Erw. 4.2, 4.3 und 4.6.1; BGE 122 I 322, Erw. 4; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 161 f., m.w.N.; CHAPPUIS/GURTNER, N 308 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 241 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 478 ff. und N 901 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 149 ff.; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 74.

- 8 Im wichtigen Entscheid 2C_250/2021 vom 3. November 2021 hatte sich das Bundesgericht mit dem Verhältnis zwischen unentgeltlicher Prozessvertretung und der Leistung von Kostenvorschüssen durch die Klientschaft zu befassen. Dabei ging es um einen Fall, in dem ein Anwalt bereits Kostenvorschüsse erhalten hatte und dann um unentgeltliche Rechtsverteidigung ersuchte (und diese im Rechtsmittelweg auch erhielt), wobei er dem Gericht die bereits erhaltenen Kostenvorschüsse nicht offengelegt hatte. Das Bundesgericht schützte die Disziplinierung dieses Anwalts, und zwar wegen Verletzung von Art. 12 lit. g BGFA (Erw. 4.7). Dabei führte es unter anderem aus, dass schon die Einforderung eines Kostenvorschusses eine Berufsrechtsverletzung darstelle. Das sei nicht erst dann der Fall, wenn die unentgeltliche Rechtsvertretung bereits bewilligt sei, sondern schon dann, wenn das Gesuch dazu eingereicht wurde (Erw. 4.6.1 m.w.N.).
- 9 Sodann hielt das Bundesgericht noch weitergehend und im Widerspruch zur gegenteiligen Lehrmeinung fest, dass sich die Einforderung eines Kostenvorschusses mit dem Institut der unentgeltlichen Rechtspflege schlechthin nicht vertrage. Es führte aus, dass Kostenvorschüsse auch dann unzulässig sein können, wenn zunächst noch unklar ist, ob eine unentgeltliche Rechtsvertretung überhaupt gewährt werden kann. Auch ein solcher «bedingter» Kostenvorschuss widerspreche «dem Schutzzweck der unentgeltlichen Rechtspflege, einer mittellosen Person das Prozessieren ohne Eingriff in ihren notwendigen Lebensunterhalt zu ermöglichen» (Erw. 4.6.2 und 4.6.3).
- 10 Diese Rechtsprechung geht sehr weit und ist in seiner möglicherweise extensiven Tragweite abzulehnen. Es gehört zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung, die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu prüfen und mit der Klientschaft zu erörtern, ob entsprechende Gesuche gestellt werden sollen. Führt das bereits zu Aufwand, muss die Anwältin oder der Anwalt dafür honoriert werden. Wird ein später gestelltes Gesuch abgewiesen, so erfolgt die Honorierung durch die Klientin oder den Klienten. Dagegen kann sich die Anwaltschaft nur durch einen initialen Kostenvorschuss absichern. Wird das Gesuch demgegenüber bewilligt, so ist schon der Aufwand für das Gesuch in der staatlichen Entschädigung eingeschlossen, und ein vor der Bewilligung des Gesuchs gewährter Kostenvorschuss muss zurückerstattet werden. Das muss genügen, um das Verbot der Zusatzhonorierung einzuhalten. Ein generelles Verbot von Kostenvorschüssen in Mandaten, für die unentgeltlicher Rechtsbeistand infrage kommt und geprüft wird, geht zu weit und lässt sich schwerlich mit dem Wortlaut von Art. 12 lit. g BGFA oder mit jenem von Art. 13 Abs. 3 SSR vereinbaren.
- 11 Der Wortlaut von Art. 13 Abs. 3 SSR verbietet nur die Entgegennahme von Zusatzhonoraren von der Klientschaft. Damit fragt sich, ob eine zusätzliche Honorierung durch Dritte, z.B. Familienangehörige oder Arbeitgeber des vertretenen oder verteidigten Klienten, zulässig ist. Das dürfte zumindest problematisch sein, weil es wirtschaftlich dem Grundsatz widerspricht, dass nur (wirklich) Bedürftige in den Genuss der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gelangen (sollen). Zudem stünde eine solche Zusatzhonorierung im Konflikt mit der Verpflichtung der Anwältinnen und Anwälte, Mandate der unentgeltlichen Prozessvertretung und Amtsverteidigung gemäss Art. 12 lit. g BGFA und Art. 13 Abs. 1 SSR zu übernehmen, was sachlogisch Mandate nur gegen staatliche Honorierung meint.

- 12 Nicht verletzt wird das Verbot der Zusatzhonorierung dann, wenn die Anwältin, der Anwalt für die rechtsverbeiständete Klientschaft Aufwand betreibt, der durch die staatliche Honorierung nicht abgegolten wird und für den mit der Klientschaft eine separate Honorarvereinbarung besteht.⁷
- 13 Vereinbarungen mit einer rechtsverbeiständeten Klientschaft, wonach im Verfahren zugeprochene Parteientschädigungen, welche die Gegenpartei zu entrichten hat, der Anwältin, dem Anwalt zustehen sollen, sind problematisch. Rechtlich handelt es sich dabei um Vereinbarungen mit der Klientschaft über eine zusätzliche Honorierung, die im Grundsatz ausgeschlossen sind.⁸

⁷ BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 92 f.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 481; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 149c; je mit Verweis auf die Praxis der Zürcher Aufsichtskommission.

⁸ Siehe aber FELLMANN, Anwaltsrecht, N 478, der davon auszugehen scheint, dass das Verbot der Zusatzhonorierung die Parteientschädigung nicht beschlägt.

Art. 14 Grundsätze der Honorierung

¹ Bei der Annahme des Mandates informieren Anwältinnen und Anwälte ihre Klientschaft über die Grundsätze der Honorierung. Sie informieren die Klientschaft regelmässig über die Höhe der im Mandat aufgelaufenen Honorare.

² Die Höhe der Vergütung, auch in Form eines Pauschalhonorars, darf nicht übersetzt sein. Honorare sind übersetzt, wenn sie sich aufgrund der Umstände des Einzelfalles, der Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit, des Streitwerts, der Interessen der Klientschaft, der Erfahrung der Anwältin oder des Anwaltes, ihrer Verantwortung oder des erzielten Ergebnisses nicht rechtfertigen lassen.

Art. 14 Principe en matière d'honoraires

¹ Lors de l'acceptation du mandat, l'avocat·e informe ses client·es des principes de fixation des honoraires. Il ou elle les renseigne périodiquement sur le montant des honoraires ouverts.

² Le montant des honoraires, également sous forme forfaitaire, ne doit pas être excessif. Les honoraires sont excessifs lorsqu'ils ne peuvent pas se justifier au regard des circonstances du cas d'espèce, de la difficulté et de l'importance de l'affaire, de la valeur litigieuse, de l'intérêt des client·es, de l'expérience de l'avocat·e, de sa responsabilité ou du résultat obtenu.

Art. 14 Principi inerenti all'onorario

¹ Al momento dell'accettazione del mandato, l'avvocato informa il cliente dei principi che reggono la determinazione degli onorari. Egli informa periodicamente il cliente sull'ammontare degli onorari scoperti.

² Anche se definito in forma forfettaria, l'importo degli onorari non deve risultare eccessivo. L'onorario è eccessivo quando non risulta giustificabile in considerazione delle circostanze del caso, della difficoltà e dell'importanza della fattispecie, del valore della controversia, degli interessi del cliente, dell'esperienza dell'avvocato, della sua responsabilità o del risultato ottenuto.

Art. 14 Principles of remuneration

¹ Lawyers shall inform their clients about their principles of remuneration when accepting a new mandate. They shall regularly inform the client about the fees incurred.

² The amount of remuneration, even in the form of a lump sum fee, shall not be excessive. Fees are considered to be excessive if they cannot be justified given all the circumstances of the individual case, the difficulty and importance of the matter, the amount in dispute, the interests of the client, the experience of the lawyer, his or her responsibility, or the result achieved.

Code CCBE Art. 3.4

- 1 Art. 14 SSR fasst die Bestimmungen in Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 SSR 2005 unter dem Titel «Grundsätze der Honorierung» zusammen.
- 2 Auch die neuen SSR anerkennen den Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Vereinbarung der Honorierung anwaltlicher Dienstleistungen.¹ Die Grenze liegt weiterhin dort, wo die Honorierung nach Massgabe aller Umstände als unhaltbar bzw. exzessiv zu bewerten ist. Unhaltbare Honorierung widerspricht dem Berufsbild der Anwaltschaft und schadet ihrem Ansehen. Das ist auch der standesrechtliche Parameter. Statt aber positiv die Angemessenheit der Honorierung zu statuieren (so noch Art. 18 Abs. 1 SSR 2005), begnügt sich Art. 14 Abs. 2 SSR mit einem Verbot übersetzter Honorare. Das verschiebt die Schwelle der standesrechtlichen

¹ BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021, Erw. 5.3; BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 4.2. So ausdrücklich auch CCBE Model Code, Model Article on Fees, as adopted on 08/10/2021, Ziff. 1 Freedom to negotiate fees with client: "Unless otherwise provided by applicable standards or regulations, a lawyer and his or her client may freely agree upon the lawyer's fees, expenses and other compensation [...]."

(und auch berufsrechtlichen nach Art. 12 lit. a BGFA) Intervention und verbietet eine reine Angemessenheitskontrolle.²

- 3 Übersetzt ist das Anwaltshonorar, wenn es sich unter allen Umständen des Einzelfalls nicht rechtfertigen lässt. Als zu berücksichtigende Umstände führt Art. 14 Abs. 2 SSR die Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit, den Streitwert, das Klienteninteresse, die Erfahrung der handelnden Anwältin oder des Anwalts, die anwaltliche Verantwortung, die übernommen wird, und das erzielte Ergebnis auf. Das sind Faktoren, die alle im Einzelfall der Wertung bedürfen. Die Aufzählung ist zudem nicht als abschliessend zu verstehen. Die entsprechende Vorschrift des CCBE Model Code führt als weitere Faktoren den erforderlichen Zeitaufwand, die Seniorität (ausdrücklich nebst der Erfahrung) des Anwalts, der Anwältin, die Dringlichkeit und die Art der erbrachten Dienstleistung auf.³ Art. 18 Abs. 2 SSR 2005 enthielt zudem den Hinweis auf die Verkehrsübung, was Raum für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen des konkreten Mandats, regionaler (kantonaler) Unterschiede bei der Normalhonorierung von Anwältinnen und Anwälten und insbesondere der inzwischen kartellrechtlich infrage gestellten kantonalen Anwaltstarife belässt. Der Beurteilungsrahmen ist also weit und soll durch die Formulierung in den neuen SSR nicht eingeschränkt werden.
- 4 Ausdrücklich zulässig sind Pauschalhonorare,⁴ also gleichsam Produktpreise für bestimmte anwaltliche Dienstleistungen. Auch sie dürfen gemäss Art. 14 Abs. 2 SSR nicht übersetzt sein, was nach den gleichen Kriterien zu beurteilen ist (siehe N 3). Art. 19 Abs. 1 SSR 2005 hielt noch fest, das Pauschalhonorare der voraussichtlichen Leistung entsprechen sollen. Diese Vorgabe wurde in den neuen SSR nicht übernommen. Dies deswegen, weil die Beurteilung von Pauschalhonoraren nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat wie bei allen anderen Arten von Honorarvereinbarungen. Zulässig ist auch die Pauschalierung der anwaltlichen Spesen, wobei in der Praxis ein pauschaler Prozentsatz der Honorarsumme anzutreffen ist. Auch solche Pauschalen dürfen nicht übersetzt sein. Pauschalen von bis zu 3 Prozent der Honorarsumme sind in der Regel zulässig.
- 5 Art. 14 SSR schränkt die Methoden der Honorierung anwaltlicher Dienstleistungen nicht ein. So sind auch Kombinationen von höheren Stundensätzen mit Vereinbarung eines Maximalhonorars oder eines Kostendachs zulässig, solange die integrale Betrachtung nicht zu einer übersetzten Honorierung führt. Dasselbe gilt, wenn in Mandaten mit mehreren Anwältinnen und Anwälten und gegebenenfalls mit Hilfspersonen, für deren Leistungen ein Honorar verlangt wird, statt individueller Stundenansätze ein Einheitssatz pro geleistete Stunde der Anwaltsgemeinschaft vereinbart wird.

² Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insb. BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021, Erw. 5, und BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 4 und 5, je mit weiteren Verweisen. Das Bundesgericht stellt auf das am Ort der Prozessführung übliche Honorar ab und wendet dabei den kantonalen Tarif für die Parteientschädigungen an. Jedenfalls dann, wenn das vereinbarte Honorar das Dreifache dieses Ausgangsbetrags ausmacht, wird Unangemessenheit bzw. ein krass übersetztes Honorar angenommen. Siehe sodann BOHNET/MARTENET, N 1226 ff., mit zahlreichen Hinweisen auf die berufsrechtliche Judikatur der kantonalen Aufsichtsbehörden; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 92; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 168 f.

³ CCBE Model Code, Model Article on Fees, as adopted on 08/10/2021, Ziff. 4. Die CCBE-Berufsregeln enthalten keine allgemeine Vorschrift zum Anwaltshonorar, sondern regeln in Ziff. 3.3 nur das Verbot des reinen Erfolgshonorars (*quota de litis*). Dazu Kommentierung zu Art. 15.

⁴ BGer 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020, Erw. 4.2 mit Hinweisen auf Literatur; BGE 143 III 600, Erw. 2.7.4; BGer 2C_247/2010 vom 16. Februar 2011, Erw. 5.

- 6 Das BGFA enthält keine allgemeinen Regeln über die Höhe der Anwaltshonorare. Art. 12 lit. i BGFA verlangt nur, dass die Grundsätze der Honorierung (Rechnungsstellung) bei der Mandatsannahme zu regeln sind und dass die Klientschaft periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren ist. Beides wird in Art. 14 Abs. 1 SSR konkretisiert,⁵ während die SSR 2005 nur die periodische Honorarinformation verlangte (Art. 21 Abs. 1 SSR 2005). Die periodische Aufklärung über Honorare kann durch periodische Rechnungsstellung oder durch anders gestaltete periodische Aufklärung über das bisher aufgelaufene Honorar erfolgen. Die Streitfrage, ob eine periodische Aufklärung nur auf Verlangen zu erfolgen hat, dürfte geklärt sein.⁶ Das Ansehen der Anwaltschaft verlangt, dass sich Anwältinnen und Anwälte des Bedürfnisses ihrer Klientschaft bewusst sind, die Entwicklung ihrer Anwaltskosten vernünftig unter Kontrolle zu halten. Daher muss nicht nur auf Verlangen, sondern auch unaufgefordert periodisch Rechenschaft über die Anwaltskosten gegeben werden. Lediglich bei der Vereinbarung pauschaler Honorare rechtfertigt sich die einmalige Rechnungsstellung bei Abschluss des Mandats. Im Übrigen dürfte jedenfalls die quartalsweise Rechenschaft, sei es durch Information oder Rechnungsstellung, den Anforderungen genügen. Starre Regeln gibt es diesbezüglich aber nicht. Auch hier sind die Verhältnisse des Einzelfalls massgebend und erlauben unterschiedliche Periodizitäten.
- 7 Interventionen der Aufsichtsbehörden und auf diesem Weg vereinzelte Urteile des Bundesgerichts erfolgen unter Art. 12 lit. a BGFA, der krass übersetzte Honorare verbietet, und sie halten sich an die oben erwähnten Kriterien.⁷ Honorarstreitigkeiten werden zur Hauptsache vor den Zivilgerichten oder vor den kantonalen Standesorganen geführt. In der Literatur wird von FELLMANN zu Recht festgehalten, dass die Grundsätze der überhöhten Honorierung im Vertragsrecht, hier im Auftragsrecht, zu suchen sind, und die Aufsichtsbehörden nur bei krasser Übervorteilung der Klientschaft (unter Art. 12 lit. a BGFA) einschreiten.⁸
- 8 Die Vorschriften in Art. 14 SSR (wie schon jene in den SSR 2005) und von Art. 12 lit. a BGFA lassen nach wie vor Raum für kantonale Regeln über die Honorierung. Das gilt insbesondere für die kantonalen Tarife zur staatlichen Entschädigung von unentgeltlichen Rechtsvertretungen sowie die Entschädigung durch die Gegenpartei bei Obsiegen der eigenen Partei in Verfahren vor Gerichten und Behörden. Es trifft aber auch zu für die Aufstellung weitergehender und allgemeiner Regelungen über das Anwaltshonorar durch kantonale Anwaltsgesetze.⁹

⁵ Siehe dazu BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021, Erw. 4. Dort ging es um die Vereinbarung eines (im Ergebnis dann als übersetzt qualifizierten) Stundensatzes, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der vereinbarte Stundenansatz das übliche Honorar für vergleichbare Tätigkeiten am Ort des Prozesses verdoppelte. Das wurde als Verletzung der Aufklärungspflichten qualifiziert.

⁶ Siehe dazu FELLMANN, Anwaltsrecht, N 503 f. Zu den Kriterien siehe N 3 oben.

⁷ BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021, Erw. 5; BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 4 und 5; BOHNET/CHAPPUIS, S. 535 ff., zu zwei weiteren bundesgerichtlichen Entscheiden zur Honorierung; BOHNET/MARTENET, N 1226 ff. und 2938 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 29.

⁸ FELLMANN, Anwaltsrecht, N 490 ff., m.w.N.

⁹ Dazu statt vieler ausführlich: BOHNET, La fixation, passim; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 1402 ff.

- 9 Das Bundesgericht stellt bei der Prüfung, ob vereinbarte Anwaltshonorare in Prozessmandaten krass übersetzt sind, auf den jeweiligen kantonalen Tarif für die Parteientschädigung und auf allfällige weitergehende Regelungen in den kantonalen Anwaltsgesetzen über die Honorierung der Anwaltschaft ab. Wird ein dort vorgegebener Betrag der maximalen Honorierung um das Zwei- bis Dreifache überschritten, greift das berufsrechtliche Verbot übersetzter Honorare nach Art. 12 lit. a BGFA.¹⁰
- 10 Siehe im Weiteren auch die Kommentierung zu Art. 15 und Art. 17 SSR.

¹⁰ BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021, Erw. 4.2, 4.3 und Erw. 6; BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 4.2 und 4.3.

Art. 15 Erfolgshonorare

¹ Anwältinnen und Anwälte dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit ihrer Klientschaft weder eine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar (*pactum de quota litis*) abschliessen, noch sich dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

² In den Grenzen von Art. 14 können Anwältinnen und Anwälte bei der Mandatsannahme oder während der Dauer des Mandates, jedoch nicht zu Unzeit, zusätzlich zu ihrem Honorar eine Prämie für den Erfolgsfall (*pactum de palmario*) vereinbaren. Diese Prämie kann in einer Prozentzahl des Resultats bemessen sein.

Art. 15 Honoraires dépendant du résultat

¹ L'avocat·e ne peut conclure, avant la fin d'un litige, une convention de participation au gain du procès en guise d'honoraires (*pactum de quota litis*), ni s'obliger en cas d'issue défavorable du procès à renoncer à tout honoraire.

² Dans les limites de l'art. 14, l'avocat·e peut, en début du mandat ou en temps opportun en cours de mandat, convenir d'une prime en cas de succès s'ajoutant aux honoraires (*pactum de palmario*). Cette prime peut consister en un pourcentage du résultat.

Art. 15 Onorari in funzione del risultato

¹ L'avvocato non può, prima della fine di un contenzioso, stipulare accordi che prevedano che il suo onorario consisterà in una quota di partecipazione al successo economico della causa (*pactum de quota litis*), né obbligarsi a rinunciare a qualsiasi onorario in caso di esito sfavorevole.

² Nei limiti dell'art. 14, l'avvocato può, all'inizio del mandato o durante il suo svolgimento, purché non in tempo inopportuno, concordare un premio aggiuntivo all'onorario in caso di esito favorevole della causa (*pactum de palmario*). Tale premio può consistere in una percentuale del risultato economico raggiunto.

Art. 15 Contingency fees

¹ Before the end of a legal dispute, lawyers may neither participate in the gains of a case as a substitute for a fee (*pactum de quota litis*) nor may they undertake to waive their fee in case of an unfavorable outcome of the proceedings.

² Subject to Article 14, lawyers may, however, agree to receive, in addition to their ordinary fees, a premium for success (*pactum de palmario*), such an agreement to be concluded either when accepting the mandate or during the term of the mandate, but in no case at an inopportune moment. Such premium, if any, may be calculated as a percentage of the result.

Code CCBE Art. 3.3

- ¹ Erfolgshonorare sind in Art. 12 lit. e BGFA geregelt. Hintergrund ist das Anliegen, den Einsatz der Anwaltschaft für ihre Klientinnen und Klienten nicht durch sachfremde Grundsätze der Honorierung zu steuern, sondern die unabhängige Prozessvertretung sicherzustellen.¹ Verboten ist gemäss BGFA die Honorierung ausschliesslich nach Massgabe eines definierten Prozess Erfolgs (*pactum de quota litis*). Erlaubt sind demgegenüber Vereinbarungen über Zusatzhonorare bei Eintritt eines definierten Erfolgs (*pactum de palmario*). Die im BGFA festgeschriebenen Grundsätze konkretisiert Art. 15 SSR, wie es schon Art. 19 Abs. 2 und 3 SSR 2005 tat.²

¹ So ausdrücklich BGE 143 III 600, Erw. 2.7.4, mit zahlreichen Nachweisen.

² Siehe allgemein BOHNET, Professions, Ziff. 57 ff.; BOHNET/CHAPPUIS, S. 297 ff., mit Zusammenfassung und Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts; ausführlich, mit zahlreichen Belegen und mit Rechtsvergleich: BOHNET/MARTENET, vor N 1550 (Literaturauswahl) und N 1550 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESI,

- 2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 SSR ist das eigentliche *pactum de quota litis* unzulässig, also die Honorierung rein aufgrund des Eintritts eines bestimmten Prozesserfolgs. Das schliesst den Verzicht auf ein Honorar bei einem ungünstigen Ausgang ein, was schon der Wortlaut Art. 12 lit. e BGFA klarstellt, betrifft aber auch den sonstigen Ersatz einer (aufwandbemessenen) Honorierung durch ein reines Erfolgshonorar. Im Übrigen sind erfolgsabhängige Honorarvereinbarungen (*pacta de palmario*) aber zulässig, wenn auch gemäss dem Wortlaut von Art. 12 lit. e BGFA, der nur Honorarvereinbarungen für Prozessmandate im Auge hat, nur nach Beendigung des Prozesses.³ Zulässig sein dürfte auch eine Honorarreduktion bei ausbleibendem, aber erhofftem Prozesserfolg.
- 3 In reinen Beratungsmandaten kommen Art. 12 lit. e BGFA und Art. 15 SSR nicht zur Anwendung. Hingegen gilt auch für Beratungsmandate das Verbot krass übersetzter Honorare (dazu die Kommentierung zu Art. 14 SSR, insb. N 3), das sich zum Schutz des Ansehens der Anwaltschaft aus Art. 12 lit. a BGFA herleitet.
- 4 Art. 15 Abs. 2 SSR regelt, wie schon Art. 19 Abs. 3 SSR 2005, konkreter, was Art. 12 lit. e BGFA zulässt (und regelt), nämlich Erfolgsprämien in Prozessmandaten. Neu enthalten ist in Art. 15 Abs. 2 SSR der Vorbehalt, dass damit keine übersetzte Gesamthonorierung entstehen darf. Zudem dürfen Erfolgshonorare nach den neuen SSR zwar jederzeit, aber nicht zur Unzeit vereinbart werden. Das weicht vom Wortlaut von Art. 12 lit. e BGFA ab. Die künftige Praxis der Aufsichtsbehörden und Gerichte wird ergeben, ob dies zu einer Liberalisierung der Rechtsprechung zu Art. 12 lit. e BGFA führt.
- 5 Hintergrund dieser neuen Regelung des *pactum de palmario* in den SSR ist ein Leiturteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2017.⁴ Darin wurde zunächst entschieden, dass die Erfolgsprämie im Grundsatz zulässig ist, was bis dahin aufgrund des Wortlauts von Art. 12 lit. e BGFA höchstrichterlich nicht eindeutig geklärt war. Das Bundesgericht stützte sich bei seinen Überlegungen auch auf den damals geltenden Art. 19 Abs. 2 SSR 2005 (Erw. 2.6.2). In der Erwägung 2.7.5 hält das Bundesgericht dann aber die Grenzen fest:
 - Erstens muss das erfolgsunabhängige Basishonorar die Kosten der Anwältin decken und ihr einen angemessenen Gewinn aus der Mandatsführung belassen. Andernfalls würde die Vereinbarung einer Erfolgsprämie das Verbot des *pactum de quota litis* unterlaufen.
 - Zweitens darf der Anteil der Erfolgsprämie an der Gesamthonorierung nicht übermässig hoch sein, weil sonst das gesetzgeberische Ziel der anwaltlichen Unabhängigkeit infrage gestellt werde. Ist die Erfolgsprämie unangemessen hoch, handelt der Anwalt nicht mehr unabhängig, sondern im eigenen wirtschaftlichen Interesse. Auf eine allgemeine Begrenzung der Erfolgsprämie verzichtet das Bundesgericht, hält im Ergebnis aber fest, dass die Erfolgsprämie nie höher als das Basishonorar sein darf.

S. 143 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 274 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 205 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 434 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 118 ff.; STRUB, *passim*.

³ Dazu N 5 ff. nachfolgend.

⁴ BGE 143 II 600. Später bestätigt in BGER 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 3.2.

- Drittens darf die Erfolgsprämie nur zu Beginn oder nach Abschluss des Prozesses vereinbart werden, nicht aber während des Prozessverlaufs. Damit will das Bundesgericht sicherstellen, dass die Anwaltschaft ihre Klientschaft nicht während des Prozesses, wenn ein Anwaltswechsel naturgemäss schwierig ist, mit der Forderung nach einer Erfolgsprämie unter Druck setzt und/oder übervorteilt.
- 6 Art. 15 Abs. 2 SSR verzichtet darauf, die Grenze zwischen erlaubter Erfolgsprämie und dem verbotenen reinen Erfolgshonorar unter Hinweis auf das Erfordernis der Kostendeckung und eines verbleibenden minimalen Gewinns aus dem Basishonorar festzulegen. Die Grenze gemäss Bundesgericht (erste Voraussetzung) bleibt aber bestehen und muss im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller Umstände festgelegt werden. Im Übrigen genügt es, festzuhalten, dass die Honorierung (Basishonorar und Erfolgsprämie zusammen) nicht übersetzt sein darf, um der zweiten bundesgerichtlichen Voraussetzung Rechnung zu tragen.
- 7 Ausdrücklich und bewusst verzichtet Art. 15 Abs. 2 SSR aber auf die dritte der bundesgerichtlichen Einschränkungen, wonach Erfolgsprämien nur bei Mandatsannahme oder nach Abschluss des Prozesses, nicht aber während des Verfahrens vereinbart werden können. Die ungehörige Druckausübung oder eine Übervorteilung der Klientschaft lässt sich anders vermeiden als durch eine Vorgabe darüber, wann eine Erfolgsprämie vereinbart werden darf. Die Vereinbarung einer Erfolgsprämie muss zulässig sein, solange die legitimen Schutzbedürfnisse der Klientschaft nicht verletzt werden. Daher schreibt Art. 15 Abs. 2 SSR nur, aber eben immerhin vor, dass Vereinbarungen über Erfolgsprämien zeitlich nicht zur Unzeit, innert dieser Schranke aber auch während der Prozessdauer abgeschlossen werden dürfen.

Art. 16 Honorarvorschüsse

¹ Verlangen Anwältinnen und Anwälte einen oder mehrere Vorschüsse auf ihr Honorar oder ihre Auslagen, so sollen diese in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe des Honorars bzw. der Auslagen stehen.

² Wird der Vorschuss nicht bezahlt, können Anwältinnen und Anwälte das Mandat ablehnen oder niederlegen, letzteres unter Vorbehalt der Vorschrift von Artikel 9.

Art. 16 Provisions

¹ Lorsque l'avocat·e demande une ou plusieurs provisions pour ses honoraires ou ses frais, celles-ci doivent être proportionnées au montant prévisible des honoraires ou des frais.

² Si la provision n'est pas payée, l'avocat·e peut refuser ou répudier le mandat. L'article 9 est réservé.

Art. 16 Acconti sugli onorari

¹ Quando l'avvocato richiede uno o più acconti per i suoi onorari o le sue spese, questi devono essere proporzionati all'importo prevedibile degli onorari o delle spese.

² Se l'anticipo non viene versato, l'avvocato può rifiutare il mandato o rinunciarvi. L'articolo 9 è riservato.

Art. 16 Advances of fees

¹ If lawyers request one or more advances on their fees or expenses, such advances shall be in reasonable proportion to the anticipated amount of the fees or expenses.

² If the advance is not paid, lawyers may refuse to accept, or resign from, the mandate, subject, however, to Article 9.

Code CCBE Art. 3.5

- 1 Art. 16 SSR übernimmt die bisherige Regelung in Art. 20 SSR 2005 und präzisiert diese. Anwältinnen und Anwälte können, sind aber nicht verpflichtet, Vorschüsse für ihr Honorar und ihre Auslagen zu verlangen. Eine Verpflichtung wäre mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Regelung der Honorierung nicht vereinbar (dazu N 2 zu Art. 14), und entsprechend enthält auch das BGFA keine Regelungen zum Kostenvorschuss.¹
- 2 Präzisiert wird, dass nicht nur ein, sondern über die Mandatsdauer auch mehrere Kostenvorschüsse verlangt werden können. Geblieben ist die Vorgabe, dass Kostenvorschüsse in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Höhe der Honorierung und der Auslagen stehen müssen. Auch hier sind die Grenzen einer übersetzten Honorierung zu beachten (dazu N 2 f. zu Art. 14). Umgekehrt wird aber nicht vorgeschrieben, dass Vorschüsse das gesamte erwartete Honorar decken müssen.
- 3 Wie schon bisher, können Anwältinnen und Anwälte ihr Mandat ablehnen oder niederlegen, wenn verlangte (und angemessene) Vorschüsse nicht bezahlt werden. Die Mandatsniederlegung darf dabei nicht zur Unzeit erfolgen (dazu N 2 ff. zu Art. 9). Nachdem für die Anwaltschaft ein Kontrahierungszwang zur Annahme von Mandaten nicht besteht und – mit Ausnahme von Mandaten der unentgeltlichen Rechtspflege und amtlichen Verteidigung – schon berufsrechtlich nicht bestehen kann, wird es auch in Fällen besonderer Dringlichkeit zulässig sein, das Mandat erst nach Leistung eines verlangten Kostenvorschusses anzunehmen. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Anwältin, der Anwalt die um dringende Unterstützung nachsu-

¹ Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 167.

chende Klientschaft deutlich auf die Bedingung der Leistung des Kostenvorschusses aufmerksam macht. Insbesondere muss die Klientschaft informiert sein, dass der Anwalt, die Anwältin mit der Bearbeitung des Mandats erst nach Leistung des Kostenvorschusses beginnt.

- 4 Wichtig ist der Entscheid des Bundesgerichts zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zur Durchsetzung von Honorarforderungen, wenn auf Kostenvorschüsse verzichtet wurde.² In diesem Entscheid befasste sich das Bundesgericht erstmals eingehend mit dem Ausgleich des Interesses der Anwaltschaft an der Durchsetzung berechtigter Honorarforderungen und ihrem Berufsgeheimnis, also dem institutionellen und individualrechtlichen Schutz der Klientschaft vor der Weitergabe von Informationen über die Mandatierung und den Inhalt von Mandaten an Dritte. Das Interesse an der Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zur Durchsetzung von Honorarforderungen, so das Bundesgericht, müsse jenes des Klienten an der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses deutlich überwiegen. Bei der Interessenabwägung falle ins Gewicht, dass die Anwältin, der Anwalt einen Vorschuss zur Deckung der Honorare verlangen könne und bei wirtschaftlich bedeutenden Mandaten zwecks Wahrung der Unabhängigkeit gegebenenfalls auch müsse. Daher müsse im Entbindungsgesuch dargetan werden, weshalb es der Anwältin oder dem Anwalt nicht möglich war, die gerichtliche Durchsetzung der Honorarforderung nicht durch Bevorschussung zu vermeiden.
- 5 Dieser Entscheid wurden seitens der Anwaltschaft kritisiert³ und vom Bundesgericht seither auch relativiert. Im unveröffentlichten Entscheid BGE 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017, Erw. 3.2 und 3.3, liess es zu, dass die Anwältin oder der Anwalt darlegt, weshalb es ihr bzw. ihm nicht möglich war, einen Kostenvorschuss zu verlangen.⁴ Aus der jüngsten kantonalen Rechtsprechung ist ein Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt bekannt, das in der Folge festhielt, die Leistung eines Kostenvorschusses sei gar kein geeignetes Kriterium für die Interessenabwägung bei Entbindungsgesuchen für die Durchsetzung von Honoraransprüchen der Anwaltschaft.⁵ In jedem Fall genügt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, im Entbindungsgesuch darzulegen, dass ein Kostenvorschuss verlangt oder weshalb darauf verzichtet wurde. Dass eine Verpflichtung zur Tätigkeit nur auf Vorschuss bestehen kann, wie es das Bundesgericht früher noch erwogen hatte,⁶ dürfte inzwischen überholt sein. Im Grundsatz muss gelten, dass der Anwaltschaft die Bevorschussung freigestellt ist und bei einem Verzicht im Entbindungsverfahren bloss darzulegen ist, weshalb verzichtet wurde, solange das Bundesgericht die Bevorschussungsfrage für Entbindungsgesuche nicht ganz aufgibt. Für den Verzicht gibt es zahlreiche Begründungen, die von den kantonalen Aufsichtsbehörden im Entbindungsverfahren auch akzeptiert werden, so die Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme der Mandatsarbeit, die regelmässige Rechnungsstellung und Bezahlung von Rechnungen, frühere Erfahrungen mit dem Klienten bzw. der Klientin, das Wissen um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klientschaft, das Vertrauen in jene, die den

² BGE 142 II 307, Erw. 4.3.3.

³ DAL MOLIN-KRÄNZLIN, passim; STAEHELIN, Ausreisser, passim; SUTTER, Inkasso, passim; weitere Hinweise in BGE 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017, Erw. 3.2.

⁴ Dazu SUTTER, Inkasso, S. 186 f.

⁵ Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 13. Dezember 2019 (VD.2019.76), Erw. 2.3. Dazu STAEHELIN, Inkasso Revisited, passim, insb. S. 87, wo die Erw. 2.3 des Basler Entscheids wiedergegeben ist, und mit Bemerkungen des Autors auf S. 90 f.

⁶ BGE 142 II 307, Erw. 4.3.3.

Anwalt, die Anwältin empfohlen haben oder auch das begründete Bedürfnis, die Vertrauensbeziehung zur Klientschaft nicht durch das Begehren um Bevorschussung zu belasten.

- 6 Hinzuweisen bleibt darauf, dass eine Vorausentbindung für Honorarstreitigkeiten in Anwaltsvollmachten oder Mandatsverträgen unzulässig und nicht beachtlich ist. Das hat das Bundesgericht in einem jüngeren Grundsatzurteil mit ausführlicher Begründung entschieden.⁷ Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid damit, dass die Klientschaft zum Zeitpunkt der Vorabentbindung keine ausreichende Kenntnis darüber haben kann, welche Tatsachen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, im Honorarstreit tatsächlich verwendet werden (müssen).
- 7 Schliesslich verweisen wir zur Problematik von Kostenvorschüssen bei (später beantragter oder bewilligter) unentgeltlicher Prozessvertretung oder amtlicher Verteidigung auf die Kommentierung zu Art. 13 SSR, N 6 ff.

⁷ BGE 150 II 300, Erw. 5, insb. Erw. 5.8.

Art. 17 Rechnungsstellung

Auf Verlangen der Klientschaft ist die Rechnung zu detaillieren.

Art. 17 Facturation

A la demande de ses client-es, l'avocat-e détaille sa facture.

Art. 17 Fatturazione

Se il cliente lo richiede, l'avvocato è tenuto a dettagliare la propria fattura.

Art. 17 Invoicing

At the client's request, a lawyer shall provide a detailed invoice.

Code CCBE Art. 3.4

- 1 Art. 17 SSR übernimmt die Regelung in Art. 21 Abs. 2 SSR 2005. Das BGFA enthält, ausser der Pflicht zur periodischen Information über aufgelaufene Honorare (Art. 12 lit. i BGFA), keine Regelungen zur Rechnungsstellung durch die Anwaltschaft.
- 2 Gemäss Art. 17 SSR ist eine Detaillierung von Anwaltsrechnungen nur auf Verlangen der Klientschaft erforderlich. Das entspricht der auftragsrechtlichen Regelung, die auf Mandatsverträge mit der Anwaltschaft anwendbar ist. Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR haben Anwältinnen und Anwälte ihrer Klientschaft auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzulegen. Wird verlangt, über die Berechnung der Anwaltshonorare Auskunft zu erteilen, ist der Beauftragte auch dazu verpflichtet, die Grundlagen der Rechnungsstellung zu erläutern.
- 3 Grundlagen der Honorierung sind bei Anwaltshonoraren der an bestimmten Daten durch bestimmte Anwältinnen und Anwälte geleistete Aufwand und die ausreichend detaillierte Umschreibung dieses Aufwands.¹ Pauschalhinweise wie «Aktstudium» oder «Rechtliche Abklärungen» genügen für sich höchstens dann, wenn unter den gegebenen Umständen die Klientschaft weiss, welche Akten zu studieren oder in welchen Rechtsfragen Abklärungen zu treffen waren. Das wird selten der Fall sein. Daher ist eine detailliertere Beschreibung des Aufwands nötig, wie z.B. «Prüfung der Scheidungsvoraussetzungen» oder «Studium der mit E-Mail vom 14. März 2024 erhaltenen Beilagen». Sind in einem Mandat mehrere Anwältinnen und Anwälte oder Hilfspersonen tätig, sind die Aufwendungen für jede dieser Personen zu detaillieren, einschliesslich der aufgewendeten Zeit und der anwendbaren Stundensätze.
- 4 Werden Pauschalhonorare oder pauschalierte Stundenansätze vereinbart, muss der erbrachte Aufwand pro involvierte Anwältinnen und Anwälte mit Angabe des Zeitaufwands auf Verlangen trotzdem detailliert werden. Das hat das Bundesgericht in mehreren Entscheiden so vorgegeben² und folgt schon daraus, dass die Klientschaft und auf ihr Verlangen die Aufsichtsbehörden und Gerichte auch anhand des tatsächlich geleisteten Aufwands prüfen können müssen, ob das Pauschalhonorar allenfalls übersetzt ist.³
- 5 Im Übrigen siehe auch die Kommentierung zu Art. 14, 15 und 16 SSR.

¹ So schon kurz nach Inkrafttreten des BGFA und noch vor den SSR 2005: BGer 2A.18/2004 vom 13. August 2004, Erw. 7.2.2 und 7.2.3. Der italienischsprachige Entscheid findet sich bei BOHNET/CHAPPUIS, S. 390 ff., zusammengefasst und kommentiert.

² BGer 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020, Erw. 4.5.1, m.w.N.; BGer 2C_205/2019 vom 26. November 2019, Erw. 2.5.5.

³ Aus der Literatur siehe etwa BOHNET, Professions, Ziff. 40 und Ziff. 66; BOHNET/MARTENET, N 1782 ff., insb. N 1785; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 273 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 1384 ff.

Art. 18 Vergütung für die Vermittlung von Mandaten

Anwältinnen und Anwälte bezahlen Dritten keine Provisionen für die Vermittlung von Mandaten. Sie nehmen auch keine Provisionen an, wenn sie Dritten Mandate vermitteln.

Art. 18 Commission pour l'apport de mandats

L'avocat·e ne verse aucune commission à des tiers pour leur apport de mandats. De même, il ou elle n'accepte aucune commission si il ou elle transmet un mandat à un tiers.

Art. 18 Provvigione per l'apporto di mandati

L'avvocato non paga provvigioni a terzi per l'apporto di mandati. Allo stesso modo, non accetta provvigioni se trasmette un mandato a terzi.

Art. 18 Remuneration for the referral of mandates

Lawyers shall not pay commissions to third parties for referrals. They neither may accept commissions when they arrange referrals for others.

Code CCBE Art. 3.6 und 5.4

- 1 Auch Art. 18 SSR wurde inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 22 SSR 2005 entnommen. Weder darf die Anwaltschaft Dritten für die Vermittlung von Mandaten Provisionen bezahlen, noch nimmt sie solche Provisionen für die Vermittlung von Mandaten an.
- 2 Dieses Provisionsverbot ist wichtig für die Gewährleistung der freien Anwaltswahl (dazu Kommentierung zu Art. 7 SSR) und die Sicherstellung der unabhängigen und konfliktfreien Vertretung der Interessen der Klientschaft (dazu die Kommentierung zu Art. 3 und 5 SSR). Die Provisionierung der Zuweisung von Anwaltsmandaten schafft Anreize, die nichts mehr mit der bestmöglichen Vertretung von Klienteninteressen zu tun haben. Sie widersprechen dem Berufsbild der Anwaltschaft, wie es nun in Art. 1 SSR festgeschrieben wird.
- 3 Vom Verbot betroffen ist jede Vergütung für die Mandatsvermittlung zwischen Anwältinnen und Anwälten untereinander und durch Dritte, etwa durch die Betreiber von Anwaltsplattformen oder durch Rechtsschutzversicherungen. Auch Art. 36 SSR, der allerdings seinem Wortlaut nach nur Onlineplattformen betrifft, verweist ausdrücklich auf Art. 18 SSR und verbietet damit Regelungen zwischen Anwalt, Anwältin einerseits und dem Plattformbetreiber andererseits, nach denen für die Zuweisung von Mandaten durch die Plattform eine Provision oder dergleichen bezahlt werden muss. Demgegenüber sind Entgelte für die infrastrukturellen Leistungen des Plattformbetreibers und für seine Dienstleistungen, z.B. zur elektronischen Ablage oder zur Unterstützung der Rechnungsstellung zulässig. Das mag im Einzelfall zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen, ist als Prinzip aber anerkannt und entspricht der Regelung in Art. 18 SSR (vgl. dazu die Kommentierung zu Art. 36 SSR).
- 4 Nicht erfasst wird die finanzielle Regelung innerhalb von Anwaltsgemeinschaften über die Akquisition von Mandaten. Es ist zulässig, den akquirierenden Anwältinnen und Anwälten innerhalb der Gemeinschaft einen Anteil am Honorarumsatz aus dem vermittelten Mandat als Prämie für die Akquisition zuzuweisen.
- 5 Der Begriff der (verbotenen) Provisionierung ist im Übrigen aber weit zu verstehen. Infrage kommen feste Beträge und Anteile an Honorareinnahmen ebenso wie indirekte Vergünstigungen, z.B. durch Gewährung von Rabatten auf Anwaltshonoraren für Klienten, die von einer Rechtsschutzversicherung vermittelt werden.

Art. 19 Anvertraute Vermögenswerte

¹ Anwältinnen und Anwälte bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen auf.

² Sie bewahren die anvertrauten Vermögenswerte sorgfältig auf und sind jederzeit in der Lage, sie herauszugeben. Gelder der Klientschaft sind ohne Verzug weiterzuleiten. Das Recht der Anwältinnen und Anwälte, Honorarforderungen durch Verrechnung zu tilgen, bleibt vorbehalten.

³ Anwältinnen und Anwälte führen über die anvertrauten Vermögenswerte vollständig und genau Buch.

Art. 19 Avoirs confiés

¹ L'avocat·e conserve les avoirs qui lui sont confiés séparément de son propre patrimoine.

² Il ou elle les conserve de manière consciencieuse et est en mesure de les restituer en tout temps. Les valeurs pécuniaires doivent être restituées aux client·es sans Retard. Le droit de l'avocat·e de compenser avec sa créance d'honoraires est réservé.

³ L'avocat·e tient une comptabilité complète et exacte des fonds confiés.

Art. 19 Valori patrimoniali affidati

¹ L'avvocato deve tenere i valori patrimoniali affidatigli separati dal proprio patrimonio.

² Deve conservarli coscienziosamente e poterli restituire in qualsiasi momento. I valori monetari devono essere restituiti al cliente senza indugio. È fatto salvo il diritto di compensazione relativo agli onorari dell'avvocato.

³ L'avvocato deve tenere una contabilità completa e accurata dei fondi a lui affidati.

Art. 19 Assets entrusted

¹ Lawyers keep the assets entrusted to them separate from their own assets.

² They shall hold the assets entrusted to them with care and shall be in a position to return them to the client at any time. Client funds shall be returned without delay. Lawyers retain the right, however, to offset their fees against client funds.

³ Lawyers shall keep complete and accurate records of the assets entrusted to them.

Code CCBE Art. 3.8

- ¹ Mit dem Ansehen und insbesondere mit der institutionellen und mandatsbezogenen Unabhängigkeit der Anwaltschaft wäre es unvereinbar, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger von Anwältinnen und Anwälten Zugriff auf Vermögenswerte wie Geld, Kunstgegenstände, Entwicklungsunterlagen für Software («source codes» usw.) oder Aktien hätten, die die Klientschaft bei ihnen hinterlegt haben. Daher verlangt Art. 12 lit. h BGFA die gesonderte Aufbewahrung, und Art. 19 SSR konkretisiert diese Verpflichtung weiter. Mit Art. 19 SSR wird die bisherige Regelung in Art. 23 SSR 2005 weitgehend und inhaltsgleich übernommen.¹

¹ Aus der Literatur siehe etwa BOHNET, Professions, Ziff. 66; BOHNET/MARTENET, N 1763 ff.; BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 163 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 322 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 260 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 253 und N 1362 ff.; Fellmann/Zindel-Fellmann, Art. 12 N 150 ff.; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 260 f.

- 2 Noch detaillierter sind die Vorgaben in der einschlägigen Modellbestimmung des CCBE Model Code.² Ebenso enthält Ziff. 3.8 des Code CCBE detaillierte Vorschriften zur Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, hat dabei aber nur anvertraute Geldbeträge der Klientschaft oder Dritter für Rechnung der Klientschaft im Fokus.
- 3 Vorgeschrieben ist die gesonderte Aufbewahrung (Art. 19 Abs. 1 SSR). Das betrifft alle für die Klientschaft gehaltenen Vermögenswerte, also nicht nur Geld, geht also weiter als Ziff. 3.8 des Code CCBE. Die gesonderte Aufbewahrung dient der Unterstützung des auftragsrechtlichen Herausgabeanspruchs der Klientschaft gemäss Art. 400 Abs. 1 und Art. 401 OR. Hinsichtlich des Geldes der Klientschaft gilt es, einen Eigentumsübergang auf die Anwältin, den Anwalt aufgrund einer Vermischung mit ihrem/seinem Vermögen zu vermeiden.
- 4 Art. 12 lit. h BGFA gewährt der Klientschaft allerdings keinen eigenen Aussonderungsanspruch, und die SSR wären zu einem solchen Eingriff in die für die Aussonderung von Vermögensrechten zuständigen Gesetze nicht in der Lage. Die Verletzung der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung ist nur (aber immerhin) eine Berufs- und Standesrechtsverletzung, die gemäss den einschlägigen Regeln und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und Standesorganisationen sanktioniert wird. Aus Sicht der Klientschaft bleibt es gegenüber ihren Anwältinnen und Anwälten beim Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 und Art. 401 OR, und sie hat die Aussonderungsansprüche gemäss SchKG.³
- 5 Vermögenswerte der Klientschaft sind sorgfältig aufzubewahren (Art. 19 Abs. 2 a.A. SSR). Das ist an sich selbstverständlich. Die Aufbewahrung erfolgt immer in Erfüllung eines Mandats, und dafür gelten die anwaltlichen Pflichten zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a BGFA und Art. 6 i.V.m. Art. 8 SSR. Bei der verlangten Sorgfalt gilt es, alle Handlungen und Massnahmen im Zusammenhang mit den für die Klientschaft aufbewahrten oder für sie verwalteten Vermögenswerten so vorzunehmen, dass die Interessen der Klientschaft an der Unversehrtheit, Schadloshaltung und Herausgabe bestmöglich geschützt sind. Besonders verlangt Art. 19 Abs. 2 SSR, dass Anwältinnen und Anwälte jederzeit dazu in der Lage sind, die bei ihnen verwahrten Vermögenswerte herauszugeben. Gelder sind unverzüglich, d.h. innert sehr kurzer Frist an die Klientschaft oder an die von ihr bezeichneten Dritten weiterzuleiten, sobald es der Klient verlangt oder es die Regeln im Mandatsvertrag mit der Klientin vorsehen. Daran ändert nichts, dass Art. 400 Abs. 2 OR (nur) die Verzinsung verlangt, wenn der oder die Beauftragte mit der Herausgabe in Verzug gerät.

² CCBE Model Code, Model Article on Relations with Clients, as adopted on 27/11/2020, Ziff. 8 Safeguarding client's funds and property: "A lawyer shall hold funds and other property of clients or third persons that is in a lawyer's possession in connection with a representation separate from a lawyer's own funds and property. Funds shall be kept in one or more separate accounts clearly segregated from all other accounts of the lawyer and, to the maximum extent permitted by law, exclusively dedicated to the safeguarding of third-party funds. Other property shall be identified as such and appropriately safeguarded. Complete records of such funds and other property shall be kept by the lawyer at least for as long as required by applicable limitation periods. Upon receiving funds or other property in which a client or third party has an interest, a lawyer shall promptly inform such client or third party thereof. The lawyer shall promptly deliver to such client or third party any funds or other property that such person is entitled to receive, to the extent permitted by law, pursuant to the agreement with such client or third party and, shall promptly render to that person a full accounting of such funds or property, as well as of any financial benefits earned thereon."

³ BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 165; CHAPPUIS/GURTNER, N 324 und 328; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 267; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 483.

- 6 Die Hinterlegungsabrede ist Bestandteil des Mandatsvertrags, wenn darüber nicht gesonderte Hinterlegungsverträge wie beispielsweise für die Bestellung der Anwältin, des Anwalts als Escrow-Agent abgeschlossen werden. Für die Hinterlegung gelangen für Anwältinnen und Anwälte die auftragsrechtlichen und darüber hinaus die sanktionierten Sorgfaltspflichten des Berufs- und Standesrechts zur Anwendung.
- 7 Grundsätzlich zulässig ist die Verrechnung eigener Honorarforderungen mit verrechenbaren Herausgabeansprüchen der Klientschaft. Ausnahmen bestehen dann, wenn die Anwältin, der Anwalt davon auszugehen hat, dass die Klientschaft bei Durchsetzung der Verrechnung in eine finanzielle Notlage gerät.⁴ Die (also gegebenenfalls beschränkte) Zulässigkeit der Verrechnung ergibt sich trotz des Schweigens von Art. 12 lit. h BGFA aus Art. 19 Abs. 2 SSR.
- 8 Ebenso können Anwältinnen und Anwälte bei Erfüllung der sachenrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung ihrer Honorarforderungen Retentionsrechte an bei ihnen aufbewahrten Vermögensgegenständen der Klientschaft geltend machen. Zulässig ist auch die Einrede aus Art. 82 OR gegen Herausgabeansprüche der Klientschaft, die fällige Honorarforderungen noch nicht beglichen hat. Solches wird zwar weder im BGFA noch in den SSR erwähnt, ergibt sich aber aus den allgemeinen Regeln der Sicherung eigener Ansprüche und wird in der berufsrechtlichen Literatur auch anerkannt.⁵ Daran ändert nichts, dass Art. 19 Abs. 2 SSR die weitergehende Formulierung in Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz SSR 2005⁶ nicht übernommen hat. Damit war nicht ein standesrechtlicher Ausschluss des Retentionsrechts und der Einrede nach Art. 82 OR gemeint oder beabsichtigt.
- 9 Selbstverständlich ist auch die Verpflichtung der Anwaltschaft, über die bei ihr hinterlegten Vermögenswerte der Klientschaft vollständig und genau buchzuführen (Art. 19 Abs. 3 SSR). Über diese Buchführung schuldet sie Rechenschaft. Bei Geldanlagen muss über die Verzinsung und den sonstigen Ertrag und über allfällige Verluste Rechenschaft abgelegt werden. Dies hat auf Verlangen der Klientschaft jederzeit und ansonsten bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Eintritt eines nicht vorhersehbaren Verlustes bei einer Anlage) und in angemessenen Abständen periodisch zu erfolgen. Massgebend ist das Interesse der Klientschaft, gegebenenfalls selbst Instruktionen für die Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu erteilen oder die Verwaltung auf einen Dritten zu übertragen.
- 10 Art. 12 lit. h BGFA und Art. 19 SSR regeln gemäss deren Wortlaut die Verwahrung ihnen anvertrauter Vermögenswerte. Gemeint sind Vermögenswerte, an denen die Klientschaft berechtigt ist. Dazu gehören jene, die die Klientschaft Anwältinnen und Anwälten direkt anvertrauen, aber auch solche, die ihnen von Dritten zugehen und an denen die Klientschaft berechtigt ist. Das ergibt sich aus Art. 400 Abs. 1 OR, dessen Umsetzung die berufs- und standesrechtlichen Regelungen dienen. Mit der Verwendung des Begriffs der Verwahrung werden die qualifizierten Sorgfaltspflichten nicht auf das blosser Verwahren beschränkt, wenn die Vermögenswerte auch zu verwalten sind. Verwahrung und Verwaltung sowie die Rechenschaft darüber haben mit der berufs- und standesrechtlich gebotenen Sorgfalt zu

⁴ CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 270 f.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 489, mit Hinweis auf die Rechtsprechung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Zürich.

⁵ BRUNNER/HENN/KRIESI, S. 167; CR .165; CHAPPUIS/GURTNER, N 326 f.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 272; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 489; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 156.

⁶ Diese Bestimmung lautete: «Das Recht der Anwältinnen und Anwälte, sich für ihre Forderung bezahlt zu machen, bleibt vorbehalten.»

erfolgen. Daran ändert nichts, dass Art. 23 Abs. 2 SSR 2005 noch von (und nur von) Verwaltung sprach.

- 11 Die Regeln unter Art. 12 lit. h BGFA und Art. 19 SSR sind auch anwendbar, wenn die Anwältin oder der Anwalt Vermögenswerte der Klientschaft treuhänderisch in eigenem Namen übernimmt und verwaltet. Das ergibt sich auch hier aus der Regelung im Auftragsrecht (Art. 401 OR). Es wäre nicht mit den Grundsätzen des Berufs- und Standesrechts vereinbar, wenn Anwältinnen und Anwälte Treuhandmandate übernehmen könnten, ohne den berufs- und standesrechtlich sanktionierten Sorgfaltspflichten zu unterstehen. Daher ist die gesonderte Verwahrung und Verwaltung von Klientengeldern auf Bankkonten, die auf den Namen der Anwältin, des Anwalts oder deren Kanzlei lauten, zulässig, wenn sie als «Klientenkonto» oder mit ähnlicher Rubrizierung gegenüber der Bank ausgewiesen und geführt werden.
- 12 Kostenvorschüsse der Klientschaft für Anwaltsdienstleistungen sind hingegen keine anvertrauten Vermögenswerte der Klientschaft. Sie stehen, wie etwa Akontozahlungen, der Anwältin, dem Anwalt oder deren Anwaltsgemeinschaften für die Begleichung späterer Honorarrechnungen zu. Überschüssige Kostenvorschüsse sind zurückzuerstatten, aber der Anspruch der Klientschaft folgt aus der Honorarabrede mit Vorschussleistung und nicht deswegen, weil der Anwältin, dem Anwalt Vermögenswerte auf Rechnung der Klientschaft anvertraut wurden.⁷

⁷ So auch BOHNET/MARTENET, N 2982 ff., mit zahlreichen Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, darunter BGE 126 II 249, Erw. 4b. Dort wurde entschieden, dass Honorarvorschüsse als Vorauszahlungen an den Anwalt, die Anwältin zu qualifizieren sind und daher der Mehrwertsteuer unterstehen. Dass es sich um Vorauszahlungen für Honorarforderungen und nicht um anvertraute Vermögenswerte handelt, dürfte herrschende Auffassung sein. Siehe aber CHAPPUIS/GURTNER, N 1541 f., die die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation durch das Bundesgericht kritisieren und verlangen, dass Vorschüsse auf einem gesonderten Konto verbucht und von dort dann zur Deckung der späteren Honorarrechnungen verwendet werden. Auch das bedeutet aber noch nicht, dass es sich um anvertraute Vermögenswerte im Sinne von Art. 12 lit. h BGFA und Art. 19 SSR handelt. Die Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung (und Verwaltung) kann daher nicht berufs- und standesrechtlich hergeleitet werden.

IV. Organisation der Berufsausübung

Structures d'exercice de la profession

Strutture per l'esercizio della professione

Organization of Professional Practice

Art. 20 Organisationsfreiheit

¹ Anwältinnen und Anwälte organisieren sich zum Zwecke ihrer Berufsausübung frei.

² Sie können ihren Beruf, allein oder gemeinschaftlich mit Kolleginnen und Kollegen (Anwaltsgemeinschaft), in jeder vom schweizerischen Recht zugelassenen Rechtsform ausüben.

³ Anwältinnen und Anwälte haben sich so zu organisieren, dass die Berufsregeln des BGFA und die Grundsätze der Berufsausübung gemäss dem 2. Teil dieser Standesregeln eingehalten und durchgesetzt werden.

Art. 20 Libre choix de la structure

¹ L'avocat·e est libre dans le choix de la structure d'exercice de sa profession.

² L'avocat·e peut exercer sa profession individuellement ou collectivement avec d'autres consœurs et confrères (communauté d'avocat·es), sous toute forme juridique autorisée par le droit suisse.

³ Ce faisant, l'avocat·e s'organise de manière à ce que les règles professionnelles de la LLCA et les principes de l'exercice de la profession en vertu du Titre 2 du présent code soient observés et appliqués.

Art. 20 Libera scelta della struttura

¹ L'avvocato sceglie liberamente come organizzarsi nell'esercizio della sua professione.

² L'avvocato può esercitare individualmente o collettivamente con altri colleghi (associazione di avvocati), in qualsiasi forma giuridica autorizzata dalla legge svizzera.

³ Nell'organizzare l'esercizio della propria attività l'avvocato veglia al rispetto e all'applicazione delle regole professionali della LLCA e dei principi dell'esercizio della professione previsti dal Titolo 2 del presente Codice.

Art. 20 Freedom of organization

¹ Lawyers are free to organize themselves for the practice of their profession.

² They may practice their profession alone or jointly with colleagues (law firms), in any legal form permitted by Swiss law.

³ Lawyers shall organize themselves in such a way that the professional rules of the Lawyers Act and the principles of professional practice pursuant to Part 2 of this Code are observed and enforced.

Code CCBE: keine Regelung

1. Allgemeines

- ¹ Die SSR regeln standesrechtlich erstmals die Fragen der Organisation der Berufsausübung in den Art. 20 bis 24. Diese Bestimmungen tragen der Vielfalt der möglichen Kanzleikonzepten (reine Einzelkanzlei, Unkostengemeinschaft, körperschaftliche Struktur) Rechnung.

2. Die Organisationsfreiheit

- 2 Die Anwältin, der Anwalt kann sich für die anwaltliche Tätigkeit auf die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV berufen.¹ Ein Teilgehalt dieser Wirtschaftsfreiheit ist die Freiheit der unternehmerischen Betätigung und damit auch die Organisationsfreiheit.² Insofern hält Art. 20 Abs. 1 SSR fest, was von der Bundesverfassung bereits garantiert ist.
- 3 Den Anwältinnen und Anwälten steht es frei, wie sie sich organisieren wollen. Eine Einschränkung dieser Organisationsfreiheit ist nur in dem Masse zulässig, wie es zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist.³ Diese öffentlichen Interessen werden in den von der Rechtsprechung verlangten Rahmenbedingungen zur Ausübung der Anwaltstätigkeit reflektiert: so z.B. bei Anwaltsgemeinschaften bezüglich der Zusammensetzung der Gesellschafter usw.,⁴ bei der Auslagerung des Kanzleibetriebs an einen Serviceprovider.⁵
- 4 Die Organisationsfreiheit beinhaltet auch die Freiheit, eine Holding-Struktur zu schaffen. Die Praxis lässt eine solche Struktur zu, vorausgesetzt die institutionelle Unabhängigkeit wird durch die Statutenbestimmungen auf Holding-Ebene garantiert, wie dies auch bei der Anwalts-gesellschaft verlangt wird.⁶

3. Die zulässigen Rechtsformen

- 5 Es stehen den Anwältinnen und Anwälten für ihre Berufsausübung alle – dafür geeigneten – vom schweizerischen Recht zugelassenen Rechtsformen zur Verfügung. Im Vordergrund stehen dafür das Einzelunternehmen, die Kollektivgesellschaft,⁷ die Aktiengesellschaft⁸ und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die einfache Gesellschaft im Sinne der Unkostengemeinschaft. Die Rechtsform des Vereins dürfte eher nicht infrage kommen.⁹
- 6 Der selbständig tätige Anwalt resp. die selbständig tätige Anwältin wirft im vorliegenden Zusammenhang keine speziellen Fragstellungen auf, da diese Person direkt alle Berufsvoraussetzungen und Berufsregeln persönlich erfüllen muss.
- 7 Die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) dürfte heute eher nur noch als Unkostengemeinschaft denn als Anwalts-gemeinschaft infrage kommen, auch wenn die Konstituierung als einfache Gesellschaft für die Anwaltstätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann; allerdings stellt sich dann die Frage, wann die Schwelle zur Kollektivgesellschaft überschritten ist; dies dürfte von der konkreten Ausgestaltung abhängig sein.¹⁰

¹ VALLENDER, Art. 27 N 22; BOHNET/MARTENET, N 178, S. 78.

² BGE 138 II 42, 48 E. 3.1 a.E.

³ Art. 36 BV; BGE 138 II 440, 457, E. 18; NOBEL, S. 204 ff.

⁴ BGE 144 II 147 = Pra 2018, Nr. 141, S. 1322 ff.

⁵ BGE 145 II 229 = Pra 2020, Nr. 21, S. 17 ff.; FELLMANN/BURGER, S. 341 ff.; CHÂTELAIN, S. 618 ff.

⁶ Vgl. dazu STAEHELIN, Entwurf Anwalts-gesetz, S. 158 ff., mit weiteren Hinweisen.

⁷ Vgl. dazu BGE 124 III 365. BOHNET, Professions, S. 55 ff.

⁸ BGE 138 II 440.

⁹ BOHNET/MARTENET, N 2446 f.

¹⁰ Vgl. oben Fn. 6 und BOHNET/MARTENET, N 2265 ff.

- 8 Bei den Handelsgesellschaften dürfte neben der Kollektivgesellschaft,¹¹ der AG¹² und der GmbH auch die Kommanditgesellschaft grundsätzlich nicht ungeeignet sein, da es sich dabei um eine Sonderform der Kollektivgesellschaft handelt und sich von dieser vor allem durch die Ordnung der Haftungsverhältnisse unterscheidet.¹³ Ähnliches dürfte auch für die Kommanditaktiengesellschaft nach Art. 764 OR gelten; hier werden die Elemente der Kollektivgesellschaft und der Aktiengesellschaft kombiniert (die Aktionäre entsprechen in etwa den Kommanditären der Kommanditgesellschaft, während die Stellung der Komplementäre in der Kommandit-AG derjenigen der Komplementäre in der Kollektivgesellschaft entspricht).¹⁴ Nichts spricht aus haftungsbeschränkender Sicht gegen die Zulässigkeit der Kommanditgesellschaft resp. der Kommanditaktiengesellschaft als Rechtsform für eine Anwaltsgemeinschaft, da die Haftungsbeschränkung als solche ja zulässig ist.
- 9 Weniger geeignet scheint die Form der Genossenschaft, da der gesetzliche Zweck der Genossenschaft auf die Förderung oder Sicherung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gerichtet ist; Letztere werden grundsätzlich nicht mittelbar, durch Ausschüttung von Dividenden usw. erzielt (vgl. dazu die Dividendenbeschränkung in Art. 859 OR), sondern im Falle einer Anwaltsgemeinschaft durch Rechtsberatung an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter (d.h. Anwältinnen und Anwälte), was aber wohl nicht die Geschäftsidee ist. Es kommt hinzu, dass das «Prinzip der offenen Türe» im Genossenschaftsrecht (das zwingendes Recht darstellt) wohl nicht vorbehaltlos zu einer Anwaltsgemeinschaft passt, auch wenn durch statutarische Bestimmungen Eintrittsschwellen geschaffen werden können, und Lehre und Rechtsprechung kein Recht auf Eintritt vorsehen.¹⁵
- 10 Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds)¹⁶, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)¹⁷ und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)¹⁸ sind schon von deren gesetzlichen Zielsetzung her nicht für eine anwaltliche Tätigkeit geeignet und stehen deshalb für Anwältinnen und Anwälte nicht zur Verfügung.
- 11 Die Einschränkung auf vom schweizerischen Recht zugelassene Rechtsformen bedeutet andererseits, dass ausländische gesellschaftsrechtliche Rechtsformen auch im Zusammenhang mit einem Anwalt resp. Anwältin, der resp. die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, nicht zulässig sind, auch nicht mit der Etablierung als Zweigniederlassung in der Schweiz einer ausländischen Gesellschaft.¹⁹
- 12 Für die Auslagerung von Hilfsdienstleistungen an Dritte (Outsourcing) vgl. Art. 38 SSR.

¹¹ Vgl. dazu BOHNET/MARTENET, N 2308 ff.

¹² Vgl. dazu BOHNET/MARTENET, N 2339 ff.

¹³ BSK OR II-BAUDENBACHER, Art. 594 N 1.

¹⁴ BSK OR II-WILDHABER, Art. 764 N 2.

¹⁵ Art. 839 Abs. 1 OR; Vgl. dazu BOHNET/MARTENET, N 2442 ff.; BSK OR II-GALLI/VISCHER, Art. 839 N 8 ff.

¹⁶ Art. 98 ff. KAG.

¹⁷ Art. 110 ff. KAG.

¹⁸ Art. 36 ff. KAG.

¹⁹ BGE 140 II 102 = Pra 2014 Nr. 56; Entscheidung des Tribunal Administratif des Kantons Genf, vom 28. April 2008, ATA/201/2008; BOHNET, Professions, S. 56 f.; FISCHER, S. 218 ff.

4. Allein oder gemeinsam

- 13 Soweit die gesellschaftsrechtlichen Normen dies zulassen, ist es auch zulässig, dass eine Einzelanwältin, ein Einzelanwalt ihre resp. seine Anwaltstätigkeit im Rahmen einer AG oder einer GmbH ausübt; es müssen dafür nicht mehrere Anwältinnen und/oder Anwälte involviert sein (sei es als Gesellschafter/innen und/oder als angestellte Anwältinnen oder Anwälte).
- 14 Im Gegensatz dazu ist eine Mehrheit von Anwältinnen und Anwälten bei der Konstituierung als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft notwendig, weil Art. 552 resp. Art. 594 OR immer eine Mehrheit von Gesellschafter/innen verlangt. Die Genossenschaft benötigt sogar sieben Genossenschafter; bei Absinken der Anzahl Genossenschafter unter diese Limite läge ein Organisationsmangel vor (Art. 831 Abs. 2 OR), der nach den Bestimmungen von Art. 731b OR behandelt werden müsste (vgl. dazu Art. 908 OR).
- 15 Der Begriff «gemeinsam» bedeutet andererseits nicht, dass die Anwaltstätigkeit in dem Sinne zusammen ausgeübt werden müsste, dass z.B. eine Kollektivgesellschaft vorliegen muss. «Gemeinsam» im Sinne dieser Bestimmung ist auch die reine Unkostengemeinschaft.

5. Einhaltung und Durchsetzung der Berufsregeln und der Grundsätze der Berufsausübung

- 16 Unabhängig von der Rechtsform, in der die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist durch die Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, sicherzustellen, dass die Berufsregeln von Art. 12 und 13 BGFA wie auch die Grundsätze zur Berufsausübung sowohl durch sie selbst als auch durch die in der Gemeinschaft tätigen Anwältinnen und Anwälte eingehalten werden. Auf die rechtliche Struktur der Tätigkeit kommt es dabei nicht an. Es soll und muss sichergestellt werden, dass eine gegebene Struktur der Anwaltstätigkeit nicht dazu benutzt wird, die Berufsregeln und die Grundsätze der Berufsausübung nicht einzuhalten.
- 17 Für die Berufsregeln kann auf Art. 12 und 13 BGFA verwiesen werden. Bei der Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der Berufsausübung wurde diese auf die Einhaltung der Regeln des 2. Titels der SSR, somit auf die Art. 3 bis 7 SSR, beschränkt. Damit ist aber nicht gesagt, dass die übrigen Regeln der SSR gar keine Rolle spielen; insoweit als die Regeln gemäss Art. 8 ff. SSR die Grundsätze der Berufsausübung gemäss Art. 3 bis 7 SSR näher zum Ausdruck bringen und spezifizieren, sind auch (indirekt) die übrigen Regeln, insbesondere unter dem Aspekt der «sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung» im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA und Art. 6 SSR einzuhalten.
- 18 «Durchsetzen» im Sinne der Bestimmung von Art. 20 SSR bedeutet, dass die Anwältinnen und Anwälte intern, im Rahmen ihrer jeweiligen Struktur, dafür besorgt sein müssen, dass die Berufs- und Standesregeln eingehalten werden. Auf welche Weise sie das tun, bleibt der internen Organisation überlassen.

6. Sanktionen

- 19 Bei Verletzung dieser Bestimmung steht dem zuständigen Kantonalverband des SAV das Disziplinarrecht gegen den Verletzer resp. die Verletzerin und möglicherweise auch gegen

die Person, die diese «Aufsichtspflicht» nicht erfüllt hat²⁰, zu (Art. 39 SSR). Nicht ausgeschlossen werden kann auch ein Disziplinarverfahren gestützt auf Art. 14 ff. BGFA im Falle der Verletzung von Berufsregeln.

²⁰ Dafür dürfte es allerdings unter anderem auch auf die interne Organisation und eine allfällige Delegation der Aufsichtspflicht ankommen.

Art. 21 Gemeinschaftliche Berufsausübung

¹ Anwältinnen und Anwälte gewährleisten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung die Unabhängigkeit bei der Beratung und Vertretung der Klientschaft.

² Im Anstellungsverhältnis dürfen sie Weisungen über die Führung von Mandaten ausschliesslich von Anwältinnen und Anwälten entgegennehmen, die ihrerseits der berufsrechtlichen Aufsicht unterstehen.

Art. 21 Exercice collectif de la profession

¹ L'avocat·e qui exerce son activité collectivement garantit son indépendance à l'égard des client·es, qu'il s'agisse de conseil ou de représentation.

² Dans le cadre d'un rapport de travail, il ou elle ne peut recevoir d'instructions sur l'exécution de mandats que de la part d'un·e avocat·e lui-même ou elle-même soumis·e à la surveillance disciplinaire.

Art. 21 Esercizio collettivo della professione

¹ L'avvocato che esercita la professione in forma collettiva garantisce la propria indipendenza nei confronti dei clienti, sia nell'attività di consulenza, sia quando li rappresenta.

² Nell'ambito di un rapporto di lavoro subordinato, l'avvocato può ricevere istruzioni sull'esecuzione dei mandati solo da un avvocato a sua volta soggetto a controllo disciplinare.

Art. 21 Joint practice of the profession

¹ When practicing jointly, lawyers shall ensure their independence when advising and representing their clients.

² If a lawyer is employed the lawyer may only take instructions from lawyers who are themselves admitted and submitted to the regulatory supervision as lawyers.

Code CCBE: keine Regelung

1. Allgemeines

- 1 Die Bestimmungen von Art. 21 SSR sind neu; die SSR 2005 äusserten sich zu diesem Fragenkomplex noch nicht, weil die gemeinschaftliche Ausübung des Berufes darin noch nicht thematisiert war.
- 2 Art. 21 SSR spricht die Konstellation an, in der ausschliesslich in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte in der Anwaltsgemeinschaft tätig sind (sei dies als Gesellschafter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer). Absatz 1 regelt die Ebene der Gesellschafter, während Absatz 2 die angestellten Anwältinnen und Anwälte behandelt. Sollten auch noch andere Personen in der Anwaltsgemeinschaft tätig sein (insb. als Gesellschafter), so kommt Art. 22 SSR zur Anwendung.

2. Gewährleistung der unabhängigen Vertretung und Beratung

- 3 Für den Begriff der Unabhängigkeit vgl. Art. 3 SSR.
- 4 Es muss die unabhängige Vertretung und Beratung der Klientschaft gewährleistet werden, auch wenn Anwältinnen und Anwälte gemeinschaftlich praktizieren. Diese bedeutet, dass die in einem bestimmten Mandat arbeitenden Anwältinnen und Anwälte für die Mandatsführung nicht der Weisungsbefugnis von Personen unterstehen dürfen, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und somit nicht der berufsrechtlichen Aufsicht unterstehen. Der Wortlaut der Bestimmung lässt offen, ob mit der Unabhängigkeit bei der Vertretung und

Beratung der Klientschaft die institutionelle Unabhängigkeit oder die mandatsbezogene Unabhängigkeit gemeint ist. Die Unabhängigkeitsverpflichtung gemäss Art. 21 SSR ist in einem weiten Umfang zu verstehen und umfasst diese beiden Aspekte; aber eine unter Umständen indirekte Einflussnahme durch Personen, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, ist unzulässig. Zu denken ist hier an mögliche Parallelmandate, finanzielle Abhängigkeiten usw.

3. Das Anstellungsverhältnis

- 5 Damit eine angestellte Anwältin resp. ein angestellter Anwalt sich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen kann, muss der Arbeitgeber seinerseits im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein.¹ Es ist unbestritten, dass auch die Eintragung in der «Liste» gemäss Art. 28 BGFA das Erfordernis der Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister erfüllt;² die SSR knüpfen denn auch nicht an einer solchen Eintragung an, sondern verlangen die Unterstellung unter die berufsrechtliche Aufsicht, die für Anwaltsregister und Liste gegeben ist.³
- 6 Im Fall eines im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Einzelanwalts resp. einer im Anwaltsregister eingetragenen Einzelanwältin als Arbeitgeber resp. Arbeitgeberin stellen sich keine Probleme. Weil die Anstellung durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Einzelanwalt resp. eine eingetragene Einzelanwältin erfolgt, liegt die arbeitsvertragliche Weisungsbefugnis⁴ bei diesem Einzelanwalt resp. dieser Einzelanwältin, womit die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA gewährleistet ist.
- 7 Aber auch die Anstellung durch eine Anwaltsgemeinschaft ist zulässig ist, da unter der Prämisse von Art. 21 SSR die Anwaltsgemeinschaft nur aus Anwältinnen und Anwälten besteht, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Weisungen nur von Personen stammen, die ihrerseits in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.⁵

4. Die Entgegennahme von Weisungen

- 8 Damit der angestellte Anwalt resp. die angestellte Anwältin seine resp. ihre Unabhängigkeit bewahrt, darf er resp. sie Weisungen zur Mandatsführung nur von Personen entgegennehmen, die ihrerseits der berufsrechtlichen Aufsicht unterstehen. Andere Personen sind nicht berechtigt, Weisungen zur Mandatsführung zu erteilen (sofern diesen die Weisungsbefugnis aus dem Arbeitsvertrag überhaupt zusteht); solche trotzdem erteilten Weisungen dürfen von der angestellten Anwältin resp. dem angestellten Anwalt nicht befolgt werden, sofern sie bei Befolgung zu einer Verletzung der Berufsregeln führten.^{6,7}

¹ Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA.

² Fellmann/Zindel-STAEHELIN/OETIKER, Art. 8 N 38a.

³ Art. 14 BGFA und Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 BGFA; vgl. dazu Fellmann/Zindel-KELLERHALS/BAUMGARTNER, Art. 29 N 2.

⁴ Art. 321d OR.

⁵ Vgl. dazu BOHNET/MARTENET, N 1335 ff., S. 557 ff.; Fellmann/Zindel-STAEHELIN/OETIKER, Art. 8 N 37 ff.

⁶ BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 321d N 8.

⁷ Davon zu unterscheiden sind Weisungen des Arbeitgebers, welche Art von Mandaten angenommen resp. abgelehnt werden (z.B. keine Scheidungen, Vertretung nur von Arbeitgebern, nicht aber von Arbeitnehmenden).

- ⁹ Unter der «berufsrechtlichen Aufsicht» ist eine Aufsicht gestützt auf die Bestimmungen des BGFA zu verstehen.⁸ Eine ausländische Aufsicht erfüllt dieses Erfordernis nicht; die Frage der Gleichwertigkeit oder Ähnliches spielt dabei keine Rolle.

5. Das Berufsgeheimnis

- ¹⁰ Die Einhaltung des Berufsgeheimnisses muss in dieser Bestimmung nicht separat geregelt werden, weil in der Anwaltschaft ausschliesslich Personen tätig sind, auf die Art. 321 StGB und Art. 13 BGFA anwendbar sind.

⁸ Soweit eine «multidisciplinary partnership» (MDP) als zulässig erklärt wird und damit die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte einer Aufsicht und den Grundprinzipien (auch) des Anwaltsberufes unterstehen, ist dieses Erfordernis erfüllt, auch wenn nicht eine Aufsicht nach BGFA vorliegt. Vgl. dazu Art. 22 N 5 ff. im Detail.

Art. 22 Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe

Anwältinnen und Anwälte können auch mit Angehörigen anderer Berufe zusammenarbeiten, solange sichergestellt ist, dass die unabhängige Vertretung und Beratung der Klientschaft sowie das Berufsgeheimnis jederzeit gewährleistet sind.

Art. 22 Collaboration avec d'autres professionnels

L'avocat·e peut également coopérer avec des membres d'autres professions pour autant que la représentation et le conseil indépendants des client·es et le secret professionnel soient garantis à tout moment.

Art. 22 Collaborazione con altri professionisti

L'avvocato può collaborare anche con chi esercita altre professioni, purché l'indipendenza nell'attività di consulenza e rappresentanza così come il rispetto del segreto professionale siano sempre garantiti.

Art. 22 Professional practice with members of other professions

Lawyers may cooperate with members of other professions, provided that the independence of the representation of and advice to clients as well as the professional secrecy are maintained at any time.

Code CCBE: keine Regelung

1. Allgemeines

- 1 Die Bestimmung von Art. 22 SSR ist neu; die SSR 2005 äusserten sich zu diesem Fragenkomplex noch nicht.

2. Die Zusammenarbeit

- 2 In Art. 22 SSR wird die Zusammenarbeit von registrierten Anwältinnen und Anwälten mit Personen, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (auch wenn sie über ein Anwaltspatent verfügen: «Nichtanwältinnen und Nichtanwälte»), aus standesrechtlicher Sicht für zulässig erklärt. Diese Bestimmung erfasst zwei Varianten, nämlich zum einen die Zusammenarbeit in einem Einzelfall und zum andern den Zusammenschluss in einer gemeinsamen Organisation («multidisciplinary partnership» [MDP]).¹
- 3 Es wird im Zusammenhang mit der MDP nicht verkannt, dass das Bundesgericht eine Beteiligung von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten in einer Anwaltsgemeinschaft (MDP) nicht zugelassen hat.² Wirtschaftsfreiheit und Organisationsfreiheit müssten es aber ermöglichen, solche MDP zuzulassen: Die Ablehnung der MDP durch das Bundesgericht aus anwaltsrechtlicher Sicht basiert hauptsächlich auf zwei Argumenten, nämlich der dann nicht mehr bestehenden Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA und in einer möglichen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Beide Argumente überzeugen nicht.
- Die reine Tatsache, dass eine Nichtanwältin resp. ein Nichtanwalt sich an einer Anwaltsgemeinschaft beteiligt, gibt ihr resp. ihm noch kein Weisungsrecht gegenüber Anwältinnen oder Anwälten, die in der Anwaltsgemeinschaft arbeiten; damit fehlt es zunächst auch an der Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Arbeitsverhältnisse. Dazu

¹ Vgl. dazu AJP 11/2022, S. 1191 ff.; AJP 3/2021, S. 407 ff.; SJZ 116 (2020), Nr. 2, S. 59; BOHNET/MARTENET, N 2448 ff; BOHNET, Professions, S. 56 f.; CR LLCA-BOHNET/REISER, Art. 8 N 57 ff.

² BGE 144 II 147 (= Pra 2018, Nr. 141. S. 1322); BGer 2C_1004/2016.

bedürfte es der Einräumung einer hierarchischen Stellung innerhalb der Anwaltschaftsgemeinschaft. Die Schaffung einer solchen hierarchischen Stellung für eine Nichtanwältin resp. einen Nichtanwalt kann aber durch die Statuten oder ein Organisationsreglement ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Mit einer solchen Regelung wäre sichergestellt, dass die institutionelle Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA eingehalten wird, womit die MDP unter diesem Aspekt als zulässig betrachtet werden kann.

- Im Zusammenhang mit der Wahrung des Berufsgeheimnisses argumentiert das Bundesgericht so, dass eine Nichtanwältin resp. ein Nichtanwalt, die resp. der Mitglied der Verwaltungsrates ist, Einsicht in alle Geschäfte der Gesellschaft nehmen könne (Art. 717 OR), und dass damit ein Zugang zu Informationen verschafft werde, die dem Berufsgeheimnis des Anwalts resp. der Anwältin unterstehen; darin sei eine Verletzung von Art. 13 BGFA und Art. 321 StGB zu sehen. Diesem Argument kann durch eine Bestimmung in den Statuten vorgebeugt werden, die die Wahl von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten in den Verwaltungsrat der Gesellschaft untersagt.³
- 4 Es ergibt sich daraus, dass durchaus Massnahmen möglich sind, die auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine MDP anwaltsrechtlich zulässig machen.^{4,5} Diese beiden von der bundesgerichtlichen Praxis vorgehaltenen Punkte nimmt Art. 22 SSR auch aus standesrechtlicher Sicht auf und will so ermöglichen, dass die Unabhängigkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses auch anders als durch einen stringenten Ausschluss von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten möglich ist. Es ist auf jeden Fall durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis gewahrt werden können und dass verhindert wird, dass Nichtanwältinnen und Nichtanwälte Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit nehmen können.
- 5 Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Entscheid vom 21. März 2024⁶ eine MDP zwischen Anwältinnen und Anwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, und Patentanwältinnen und Patentanwälten, die im Patentanwaltsregister⁷ eingetragen und am Bundespatentgericht als unabhängige Patentanwältinnen und Patentanwälte zur Vertretung von Parteien vor Bundespatentgericht zugelassen sind,⁸ als zulässig erklärt. Es ging dabei davon aus, dass ein Unterschied darin besteht, ob die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte einer Berufsaufsicht, einem Disziplinarrecht, dem Unabhängigkeitserfordernis und dem Berufsgeheimnis im Grunde wie die Anwältinnen und Anwälte unterstehen oder nicht.⁹ Sind diese Erfordernisse bei den Gesellschaftern, die nicht in einem kantonalem Anwalts-

³ Zur Zulässigkeit einer solchen Bestimmung, vgl. BSK OR II-WERNLI, Art. 707 N 30 ff.

⁴ STAEHELIN, Entwurf Anwaltsgesetz, S. 521 ff.; MARITZ/BACHMANN/ENZ, S. 521 ff.; vgl. dazu auch RAUBER, Berufsgeheimnis, S. 514 ff.

⁵ Zur Frage der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft, vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-295/23 vom 19. Dezember 2024, mit Bemerkungen von HABERBECK, Beteiligung eines reinen Finanzinvestors an der Anwaltskörperschaft ?, in: jusletter 10. März 2025, und FELLMANN, Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft – Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-295/23 vom 19. Dezember 2024, in: Anwalts-Revue 2025, S. 115 ff.

⁶ VB.2022.000753.

⁷ BG über die Patentanwältinnen und Patentanwälte, PAG, SR 935.62, Art. 1, 2 10 und 11.

⁸ BG über das Bundespatentgericht, PatGG, SR 173.41, Art. 29.

⁹ Das Verwaltungsgericht ging dabei davon aus, dass die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte in BGE 144 II 147 keine solchen Erfordernisse erfüllten, weshalb die beiden Konstellationen nicht vergleichbar seien.

register eingetragen sind, erfüllt, lässt es gestützt auf ein risikobasiertes Verständnis von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA diese Dritte als Gesellschafter einer Anwaltsgemeinschaft zu. Fehlt es an der Erfüllung dieser Erfordernisse, so lehnt auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bei Anwendung der derzeitigen bundesgerichtlichen Praxis die Zulässigkeit einer MDP ab.

3. Gewährleistung der unabhängigen Vertretung und Beratung

- 6 Zum einen muss die unabhängige Vertretung und Beratung der Klientschaft sichergestellt sein. Dies bedeutet, dass die in einem bestimmten Mandat arbeitenden Anwältinnen und Anwälte nicht der Weisungsbefugnis von Personen unterstehen dürfen, die nicht in einem Anwaltsregister eingetragen sind und somit nicht der schweizerischen¹⁰ berufsrechtlichen Aufsicht unterstehen. Dieses Weisungsverbot an Nichtanwältinnen und Nichtanwälte muss sowohl bei der sogenannten institutionellen Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) als auch im Einzelfall (Art. 12 lit. c BGFA) bestehen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung bezieht sich die Unabhängigkeit auf Vertretung und Beratung der Klientschaft in einem bestimmten Mandat. Die Verpflichtung gemäss Art. 22 SSR ist aber in einem weiteren Umfang zu verstehen, nämlich so, dass auch eine andere Einflussnahme durch Nichtanwältinnen und Nichtanwälte, die sich indirekt auf die Unabhängigkeit bei Vertretung und Beratung der Klientschaft auswirken kann, unterbunden werden muss. So können z.B. bei einer MDP finanzielle Rahmenbedingungen zum Verlust dieser Unabhängigkeit führen, was standesrechtlich nicht zulässig ist.
- 7 Zum andern ist sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB und Art. 13 BGFA nicht verletzt wird. Für die Nichtanwältin resp. den Nichtanwalt ist bezüglich des Berufsgeheimnisses wie folgt zu unterscheiden:
- Verfügt die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt über ein Anwaltspatent, und ist sie resp. er in der MDP anwaltlich tätig (aber nur in der Beratung, nicht aber im Monopolbereich), so untersteht sie resp. er ohne Weiteres dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB. Damit ist die Wahrung des Berufsgeheimnisses sichergestellt.
 - Verfügt die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt über kein Anwaltspatent, so ist zunächst weder Art. 13 BGFA noch Art. 321 StGB direkt anwendbar. Soweit die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt in einem anwaltlichen Mandat mit einer Anwältin resp. einem Anwalt zusammenarbeitet, so dürfte sie resp. er als Hilfsperson der Anwältin resp. des Anwalts qualifiziert werden¹¹ und wird damit vom Berufsgeheimnis nach Art. 13 BGFA und Art. 321 StGB erfasst.
 - Erfährt die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt ausserhalb der Tätigkeit als Hilfsperson Informationen usw., die bei der Anwältin resp. dem Anwalt unter Art. 321 StGB und Art. 13 BGFA fallen, besteht für die Nichtanwältin resp. den Nichtanwalt wohl kein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Verfahrensrechten (insb. gemäss Art. 166 ZPO und Art. 171 StPO). Die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt darf deshalb nicht in solche Geheimnisse eingeweiht werden (und es ist auch darauf zu achten, dass dies auch nicht unabsichtlich geschieht). Dies kann allerdings zu unerwünschten Ausgrenzungen innerhalb der Anwaltsgemeinschaft führen.

¹⁰ Vgl. dazu Art. 21 N 8.

¹¹ BGE 144 II 147, 163, E. 5.3.3

- 8 Speziell zu betrachten ist die Konstellation, in der die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt in die Abklärung von möglichen Interessenkonflikten vor der Annahme eines (anwaltlichen) Mandats einbezogen wird (und wohl auch einbezogen werden muss). Da der Begriff der Hilfsperson generell eher weit ausgelegt werden muss,¹² und darunter auch die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Betriebs beigezogenen Personen erfasst werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Nichtanwältin resp. der Nichtanwalt für die Zwecke der Abklärung von Interessenkonflikten als Hilfsperson der Anwältin resp. des Anwalts, die resp. der die Interessenkollisionsanfrage macht, qualifiziert und damit dafür dem Berufsgeheimnis untersteht.¹³

¹² Vgl. dazu Fellmann/Zindel-NATER/ZINDEL, Art. 13 N 31. SCHILLER, Anwaltsrecht, N 512.

¹³ Siehe dazu auch die Kommentierung zu Art. 8 N 10 f.

Art. 23 Behandlung von Interessenskonflikten

¹ Die Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenskonflikten gelten in einer Anwaltsgemeinschaft sowohl für sie selbst als auch für jeden ihrer Angehörigen. Interessenskonflikte der einzelnen Angehörigen werden allen Angehörigen der Anwaltsgemeinschaft zugerechnet.

² Bei Kanzleiwechseln und bei Zusammenschlüssen von Anwaltskanzleien treffen die Beteiligten alle unter den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

³ Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei einem Kanzleiwechsel die Anwältin oder der Anwalt in der aufnehmenden Kanzlei nicht in Mandaten tätig wird, in welchen sie oder er zuvor für die Gegenpartei eingesetzt war.

Art. 23 Traitement des conflits d'intérêt

¹ Les dispositions relatives aux conflits d'intérêts s'appliquent tant à la communauté d'avocat·es qu'à ses membres. Un conflit d'intérêt touchant un membre rejait sur l'ensemble des membres de la communauté d'avocat·es.

² En cas de changement d'étude ou d'associations, toutes mesures, au vu des circonstances spécifiques du cas d'espèce, doivent être prises par les personnes concernées pour sauvegarder le secret professionnel et éviter les conflits d'intérêts.

³ Il convient en particulier de s'assurer que l'avocat·e qui change d'étude n'agira en aucune manière dans la nouvelle étude pour tout dossier dans lequel il ou elle était intervenu·e pour la partie adverse.

Art. 23 Gestione dei conflitti di interesse

¹ Le disposizioni relative ai conflitti di interesse si applicano sia all'associazione di avvocati che ai suoi membri. Un conflitto di interessi che riguardi un singolo membro è imputabile a tutti i membri dell'associazione di avvocati.

² In caso di cambio di studio legale o di associazione tra studi legali, le persone interessate devono adottare tutte le misure che, in considerazione delle circostanze specifiche del caso, risultano necessarie per salvaguardare il segreto professionale ed evitare conflitti di interesse.

³ In particolare, si deve garantire che l'avvocato che si trasferisce in un altro studio non vi svolga alcuna attività in mandati in cui è stato in precedenza coinvolto per conto della controparte.

Art. 23 Handling of conflicts of interest

¹ The provisions on avoidance of conflicts of interest shall apply in law firms to the entirety of professionals employed as well as to each of its professionals. If one professional is conflicted, such conflict shall be attributed to each of the professionals employed.

² If a lawyer changes law firms or if law firms merge, the parties involved shall take all precautions as necessary under the circumstances of the individual case to maintain professional secrecy and to avoid conflicts of interest.

³ In particular when changing law firms, the receiving law firm must exclude lawyers from acting in mandates which they were involved in on the part of an opposing party during their prior engagement.

Code CCBE Art. 3.2.4

1. Allgemeines

- 1 Art. 23 SSR ist insofern nicht neu, als dass die Grundaussagen bereits in Art. 14 SSR 2005 enthalten sind. Die SSR spezifizieren bestimmte Punkte und nehmen Bezug auf Entscheide des Bundesgerichts zu den in dieser Bestimmung behandelten Fragen.
- 2 Zu den Voraussetzungen für einen Interessenkonflikt vgl. Art. 5 SSR.

2. Geltungsbereich

- 3 Es ist allgemein anerkannt, dass alle Anwältinnen und Anwälte einer Kanzlei als eine Einheit zu betrachten sind, weshalb ein Interessenkonflikt eines Anwaltes oder einer Anwältin in einer bestimmten Kanzlei auch für alle andern Anwältinnen und Anwälte dieser Kanzlei sowie für die Anwaltsgemeinschaft als solche gilt. Die Stellung in der Anwaltsgemeinschaft (d.h. Partnerin bzw. Partner oder angestellt; darin eingeschlossen sind auch Praktikantinnen und Praktikanten) spielt dabei keine Rolle.¹
- 4 Die Regelung von Art. 23 SSR für Anwaltsgemeinschaften ist unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der Anwaltsgemeinschaft, d.h., die Regel gilt für alle Rechtsformen, in denen die Anwaltstätigkeit zulässigerweise ausgeübt werden kann.² Auf den Integrierungsgrad einer überörtlichen Kanzlei kann es wohl nicht ankommen, da interne Regelungen der Klientschaft nicht bekannt sein dürften (und wohl auch nicht sollen); es dürfte für die Anwendbarkeit von Art. 23 SSR deshalb genügen, wenn bestimmte Büros unter der exakt gleichen Bezeichnung an verschiedenen Orten auftreten, auch wenn sie überhaupt nicht integriert sind. Der Auftritt unter exakt gleicher Bezeichnung dürfte für die konkrete Gefahr einer Interessenkollision genügen.³
- 5 Die Regelung von Art. 23 SSR gilt auch für internationale Verbände, selbst wenn diese nur in der Form der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) gemäss EG-Verordnung Nr. 2137/1985 geschlossen wurden; gemäss Entscheidung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich sind auch in einem solchen Fall die gemeinsamen Interessen offenkundig.⁴
- 6 Nicht anwendbar ist Art. 23 SSR auf reine (internationale) Netzwerke, da nach deren einschlägigen Regeln die teilnehmenden Anwaltsbüros nicht gemeinsam praktizieren und jedes Mitglied des Netzwerks unabhängig ist.⁵
- 7 «Chinese walls» (d.h. interne Massnahmen, die den Zugang zu Dossiers für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen verhindern sollen) sind nicht geeignet, die Probleme im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zu vermeiden oder solche Konfliktsituationen gar aufzuheben.⁶

3. Kanzleizusammenschlüsse

- 8 Bei Zusammenschlüssen von ganzen Kanzleien oder einem Wechsel einer ganzen Abteilung von einer Kanzlei zur einer andern besteht ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte müssen deshalb im Einzelfall abklären, ob ein Interes-

¹ BGE 145 IV 218, E 2.2 (= Pra 2019, Nr. 123, S. 1212 f.). Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 88; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 895, 906 und 1159; BOHNET, Professions, S. 62 ff.

² BOHNET/MARTENET, N 1435; vorne Art. 20 N 4 ff.

³ Wird die von den beteiligten Anwaltsgemeinschaften gemeinsam verwendete Bezeichnung durch individuelle Angaben (z.B. Namen von Partnern) ergänzt, dürften unter dem Gesichtspunkt der Interessenkollisionen separate Kanzleien vorliegen, die sich gegenseitig einen allfälligen Interessenkonflikt nicht insgesamt entgegenhalten lassen müssen; vorbehalten bleiben natürlich andere Gründe, die zu einer (konkreten Gefahr einer) Interessenkollision führen.

⁴ ZR 2004, Nr. 9, S. 28 ff.; BOHNET/MARTENET, N 1437.

⁵ Vgl. z.B. <https://www.lexmundi.com>.

⁶ BGE 145 IV 218 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 89; SCHILLER, Anwaltsrecht, N 1170 ff.

senkonflikt vorliegt oder nicht. Besteht ein solcher und kann er nicht ausgeräumt werden (z.B. durch Einwilligung, sofern dies überhaupt zulässig ist), so muss die zusammengeschlossene Kanzlei beide Mandate (d.h. die Mandate, die vor dem Zusammenschluss von den beiden Büros betreut wurden, insb. bei Gerichtsverfahren) niederlegen.⁷

4. Kanzleiwechsel

- ⁹ Grundsätzlich sind auf einen Kanzleiwechsel einer einzelnen Anwältin, eines einzelnen Anwalts zunächst dieselben Regeln anzuwenden wie auf den Zusammenschluss von ganzen Kanzleien oder den Wechsel einer Abteilung von einer Kanzlei zur andern. Allerdings stellt sich die Frage bei einem Kanzleiwechsel einer einzelnen Anwältin oder eines einzelnen Anwalts spezieller, da die wechselnde Anwältin oder der wechselnde Anwalt in Mandaten, in denen sich die beiden betroffenen Kanzleien gegenüberstehen, nicht unbedingt tätig gewesen sein muss. Auf jeden Fall muss auch bei einem Kanzleiwechsel im Einzelfall abgeklärt werden, welche Konstellationen (vgl. nachstehend) gegeben sind.
- ¹⁰ Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden BGE 145 IV 218⁸ und 2C_867/2021 sich, soweit ersichtlich, erstmals zu den Fragen im Zusammenhang mit Kanzleiwechseln geäußert. Es folgt dabei einer (zu) strikten Linie: Wenn der wechselnde Anwalt in seiner alten Kanzlei «Kenntnis»⁹ von einem bestimmten Dossier hat, in dem die neue Kanzlei die Gegenseite vertritt, so soll dies zwingend zur Folge haben, dass die neue Kanzlei das Mandat niederlegen muss, weil dann ohne Weiteres ein Interessenkonflikt vorliege.¹⁰ Es spiele dabei keine Rolle, ob der wechselnde Anwalt auf dem Dossier gearbeitet habe oder nicht. Offenbar geht das Bundesgericht davon aus, dass der wechselnde Anwalt in der neuen Kanzlei sein Berufsgeheimnis zugunsten der neuen Kanzlei resp. des betroffenen Mandates verletzen werde. Es versteht sich von selbst, dass diese Annahme des Bundesgerichts keine Berechtigung hat und grundsätzlich falsch ist: Anwältinnen und Anwälte erfüllen ihre diesbezüglichen Verpflichtungen auf jeden Fall!
- ¹¹ Nach hier vertretener Ansicht kann diese rigorose Haltung des Bundesgerichts nicht aufrecht erhalten werden, nicht zuletzt, auch weil das Bundesgericht es offen gelassen hat, was unter «Kenntnis» des Dossiers erforderlich ist, damit eine Interessenkollision angenommen wird und die Rechtsfolge der Mandatsniederlegungspflicht eintritt. In BGer 5A_835/2023 vom 20. Februar 2024 scheint das Bundesgericht seine rigorose Praxis bereits aufzuweichen, indem es den Begriff der «Kenntnis» («connaissance») in dem Sinne definiert, dass eine «*connaissance concrète du dossier dans son activité précédent*» vorliegen müsse. Das BGer hielt in seinem Entscheid fest, dass die Partei, die einen Interessenkonflikt geltend macht, dafür die Beweise liefern muss; im konkreten Fall genügte die Beweislage nicht für eine «connaissance concrète».¹¹ Es ist danach bei der «Kenntnis» zu differenzieren, ob der potenziell wechselnde Anwalt um die reine Existenz des Mandates weiss, oder ob er darüber hinaus im Dossier selbst auch mitgearbeitet hat.

⁷ SCHILLER, Anwaltsrecht, N 902; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 158.

⁸ Pra 2019, Nr. 123, S. 1207.

⁹ «Connaissance» im französischen Originaltext.

¹⁰ Vgl. zum Ganzen auch: BACHARACH, S. 213 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 157; WYSS/GRAF, S. 295 ff.

¹¹ BGer 5A_835/2023 vom 20.2.2024. Auch regelmässige Besprechungen aller Anwältinnen und Anwälte, an denen auch der relevante Fall erörtert wurde, waren nicht schädlich: vgl. dazu a.a.O., Erw. 3.2 und 3.4; vgl. dazu auch SZZP 2024, S. 360 ff., mit Bemerkungen von Lorenz Droese.

- 12 Im Fall der reinen Existenzkenntnis ist es nach hier vertretener Ansicht nicht vertretbar, die neue Kanzlei zu einer Mandatsniederlegung zu zwingen (was faktisch den Wechsel überhaupt verhindert, da die meisten Anwälte einer Kanzlei von den meisten Mandaten dieser Kanzlei eine reine Existenzkenntnis haben dürften; bei einer Pflicht zur Mandatsniederlegung in dieser Konstellation wäre möglicherweise auch die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV verletzt). Mit der reinen Existenzkenntnis hat der wechselnde Anwalt keine Kenntnis von Informationen usw., die er in der neuen Kanzlei zugunsten des Auftraggebers der neuen Kanzlei und/oder zulasten des Auftraggebers der alten Kanzlei einsetzen könnte.¹² Es besteht deshalb kein Anlass für Massnahmen.
- 13 Hat er wechselnde Anwalt im fraglichen Mandat gearbeitet (ohne es in die neue Kanzlei mitzunehmen), so verfügt er potenziell über Informationen usw., die vom Berufsgeheimnis erfasst sein könnten, und die er in der neuen Kanzlei nicht einsetzen darf. Anstelle der Mandatsniederlegung gemäss aktueller Praxis des Bundesgerichts sehen die SSR nunmehr in Art. 23 Abs. 3 vor, dass in einer solchen Konstellation der wechselnde Anwalt nicht in dem Mandat eingesetzt werden darf, in dem er vorher in der alten Kanzlei schon tätig war. Selbstverständlich untersteht er für Informationen zu diesem Mandat aus der alten Kanzlei gegenüber den neuen Kolleginnen und Kollegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 13 BGFA und Art. 321 StGB; an dieses Verbot hat er sich zu halten. Insofern besteht in dieser Konstellation eine Ausnahme von der Regel, dass kanzleiintern das Berufsgeheimnis keine Rolle spielt.¹³
- 14 Nimmt der wechselnde Anwalt das Mandat in die neue Kanzlei (die bis anhin die Gegenseite vertreten hat) mit, so besteht offensichtlich ein Interessenkonflikt, der nur durch die Niederlegung beider Mandate gelöst werden kann, dies entsprechend der Regel von Art. 23 Abs. 1 SSR, wonach der Interessenkonflikt eines Anwaltes für alle Angehörigen der Kanzlei gilt.¹⁴ Die Weiterführung nur eines Mandates ist unter diesen Umständen nicht vorstellbar.¹⁵
- 15 Für Praktikantinnen und Praktikanten gelten im Prinzip die gleichen Regeln wie für die registrierten Anwältinnen und Anwälte, da die SSR gemäss Art. 2 Abs. 2 direkt auch auf sie anwendbar sind.¹⁶ Es spielt dabei keine Rolle, ob der Wechsel im Rahmen des Praktikums oder nach erfolgter Anwaltsprüfung erfolgt: Bei reiner Existenzkenntnis des Dossiers besteht nach den SSR überhaupt keine Notwendigkeit von Massnahmen,¹⁷ bei erfolgter Mitarbeit darf der wechselnde Praktikant resp. Der frisch geprüfte Anwalt nicht auf dem betreffenden Dossier tätig werden.¹⁸ Selbstverständlich gelten die Geheimhaltungspflichten nach Art. 321 StGB resp. Art. 13 BGFA für die Praktikantin resp. den Praktikanten auch nach bestandener Prüfung und erfolgter Registrierung im kantonalen Anwaltsregister.¹⁹

¹² Vgl. dazu FELLMANN, Anwaltsrecht N 359.

¹³ Vgl. dazu oben Art. 8 N 10 ff.

¹⁴ Vgl. oben N 3.

¹⁵ Fellmann/Zindel-Fellmann, Art. 12 N 90.

¹⁶ Vom BGFA werden Praktikantinnen und Praktikanten nicht erfasst.

¹⁷ Vgl. oben N 12.

¹⁸ Vgl. oben N 13; vgl. dazu BGer 4A_575/2023 vom 18.04.2024, worin für Praktikantinnen und Praktikanten von einer erleichterten Wechselmöglichkeit ausgegangen wird, wenn keine besonderen Anhaltspunkte für eine Befangenheit bestehen (vorliegend beabsichtigter Wechsel eines Praktikanten vom Büro eines Einzelschiedsrichters in eine Kanzlei, die eine Partei im Schiedsverfahren vertritt).

¹⁹ BACHARACH, S. 217, für den Wechsel von einer Praktikumsstelle zur andern.

- 16 Die gleichen Regeln müssen auch dann gelten, wenn nicht ein Kanzleiwechsel vorliegt, sondern wenn z.B. eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt in die Kanzlei des Vertreters einer Partei wechselt. Sollte die in die Kanzlei eintretende Person in ihrer vorherigen Funktion fallführend in einem Dossier gewesen sein, das von der Kanzlei geführt wird, so dürfte zwar der Nachweis der «connaissance concrète» eher möglich sein; es kommen aber die in N 13 erläuterten Grundsätze zur Anwendung. Fehlt es an der persönlichen Fallführung, so gelten die Grundsätze gemäss N 12.²⁰

²⁰ Vgl. dazu Art. 5 N 6 mit Verweisen.

Art. 24 Konkurs und Liquidation von Anwaltschaftsgemeinschaften

Die mandatsverantwortlichen Anwältinnen und Anwälte stehen persönlich dafür ein, dass die Interessen bestehender und ehemaliger Klientschaft der Anwaltschaftsgemeinschaft gewahrt bleiben, wenn die Anwaltschaftsgemeinschaft in Liquidation oder Konkurs gesetzt wird oder sonst in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Art. 24 Faillite et liquidation des communautés d'avocat-es

L'avocat-e en charge du mandat est personnellement responsable de la sauvegarde des intérêts de ses client-es actuel-les et passé-es si la capacité d'agir de la communauté d'avocat-es est limitée en raison d'une liquidation ou d'une faillite ou pour tout autre motif.

Art. 24 Fallimento e liquidazione delle associazioni tra avvocati

L'avvocato titolare del mandato è personalmente responsabile della salvaguardia degli interessi dei suoi clienti attuali e passati qualora la capacità di agire dell'associazione di avvocati di cui fa parte si trovi limitata a causa della sua liquidazione, del suo fallimento o per qualsiasi altra ragione.

Art. 24 Bankruptcy and liquidation of law firms

The lawyers responsible for the mandate shall be personally liable to ensure that the interests of existing and former clients of the firm continue to be protected if the law firm is put into liquidation, bankruptcy or is otherwise restricted in its ability to act.

Code CCBE: keine Regelung

1. Allgemeines

- 1 Art. 24 SSR ist neu und regelt in allgemeiner Weise, wie für den Fall eines Konkurses oder der Liquidation einer Anwaltschaftsgemeinschaft vorgegangen werden muss, damit die Interessen bestehender und/oder ehemaliger Klientschaft gewahrt bleiben. Die Bestimmung ergänzt Art. 10 SSR, der die analogen Fragen für den Einzelanwalt, die Einzelanwältin anspricht.
- 2 Im Rahmen von Art. 24 SSR wird davon ausgegangen, dass das Mandat der Anwaltschaftsgemeinschaft erteilt worden ist; soweit aufgrund allfälliger spezieller Umstände (z.B. persönliches Mandat) die Auftragserteilung an einen Einzelanwalt der Anwaltschaftsgemeinschaft erfolgte, kommt Art. 10 SSR zur Anwendung.

2. Die verpflichtete Person

- 3 In die Pflicht genommen wird die «mandatsverantwortliche Anwältin» resp. der «mandatsverantwortliche Anwalt» eines bestimmten Mandats, nicht einfach jede Anwältin resp. jeder Anwalt, die resp. der auf dem Mandat gearbeitet hat. Wer die Mandatsverantwortung trägt, ergibt sich aus den internen Unterlagen der Anwaltschaftsgemeinschaft, aus dem Mandatsvertrag oder aus ähnlichen Unterlagen oder aus den Umständen; allenfalls kann dafür auch eine ausgestellte Vollmacht beigezogen werden (soweit ein solche überhaupt benötigt wurde und darin nicht einfach alle Anwältinnen und Anwälte der Anwaltschaftsgemeinschaft oder eine Gruppe davon aufgeführt sind). Allerdings ist festzuhalten, dass nach Eröffnung des Konkurses vor allem die Organe der Anwaltschaftsgemeinschaft in der Pflicht sind; soweit die Mandatsverantwortlichen nicht Organstellung haben, ist deren Einflussnahme im Konkursverfahren wohl beschränkt resp. nur indirekt möglich (über Kontakte mit den Organmitgliedern).

- 4 Die Anwendbarkeit von Art. 740 Abs. 5 OR (Vertretung der konkursiten AG oder GmbH¹ durch deren Organe nach der Konkurseröffnung, soweit diese Vertretung noch notwendig ist) wäre denkbar, allerdings nur durch Organmitglieder, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, da andere Organmitglieder das Berufsgeheimnis nicht beanspruchen können. Allerdings kann es durchaus sein, dass die mandatsverantwortliche Anwältin oder der mandatsverantwortliche Anwalt nicht Organ der Anwaltsgemeinschaft ist und sich somit nicht auf diese Bestimmung berufen kann; in diesem Fall hat sich die verpflichtete Person bei den zuständigen Organmitgliedern dafür einzusetzen, dass in die Interessen der Klientschaft auch in diesem Punkt gewahrt bleiben.

3. Die zeitliche Dimension

- 5 Art. 24 SSR greift nicht erst im Zeitpunkt, in dem die Liquidationsphase eintritt resp. der Konkurs eröffnet ist, sondern auferlegt den verpflichteten Personen bereits für einen früheren Zeitraum die entsprechenden Pflichten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ausserhalb von Zwangsvollstreckungsmassnahmen können die erforderlichen Schritte grundsätzlich auch erst nach der Auflösung der Anwaltsgemeinschaft vorbereitet, eingeleitet und durchgeführt werden, weil mit der Auflösung die Handlungsfähigkeit der Anwaltsgemeinschaft nicht aufgehoben wird.
- 6 Hingegen ist es für den Fall der Konkurseröffnung unabdingbar, dass die notwendigen Massnahmen vorher getroffen werden, damit die Interessen der Klientschaft gewahrt bleiben. Ein Aktivwerden durch die verpflichtete Person erst nach diesem Zeitpunkt dürfte in aller Regel zu spät sein, weil mit der Konkurseröffnung die Handlungsfähigkeit der Anwaltsgemeinschaft mit Ausnahmen aufgehoben ist.²

4. Auflösung und Liquidation

- 7 Eine einfache Gesellschaft wird bei Vorliegen einer der Gründe von Art. 545 OR aufgelöst. Auch ein Urteil eines Gerichts im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund bewirkt die Liquidation nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, nicht nach denjenigen des SchKG. Eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird analog zur einfachen Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gründe gemäss Art. 545 OR gegeben sind.³
- 8 Die juristischen Personen werden nach Massgabe der Statuten (z.B. Zeitablauf) oder durch einen Beschluss der Generalversammlung (Art. 736 OR für die AG) resp. der Gesellschafterversammlung (Art. 821 OR für die GmbH) aufgelöst.
- 9 Mit der Auflösung tritt die Anwaltsgemeinschaft in die Liquidationsphase.

5. Konkurs

- 10 Über eine einfache Gesellschaft kann kein Konkurs eröffnet werden (nur über einen einzelnen Gesellschafter).

¹ Art. 740 Abs. 5 OR ist aufgrund des Verweises in Art. 821a OR auch auf die GmbH anwendbar.

² Vgl. dazu nachstehend N 11.

³ Art. 574 OR für die Kollektivgesellschaft und Art. 619 OR für die Kommanditgesellschaft.

- 11 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie die juristischen Personen können durch Konkurs aufgelöst werden.⁴

6. Sonstige Handlungsunfähigkeit

- 12 Art. 24 SSR ist auf alle Situationen anwendbar, in denen die Anwaltschaft nicht mehr handlungsfähig ist, nicht nur im Falle der (freiwilligen) Auflösung und des Konkurses. Zu denken ist in diesem Zusammenhang z.B. an ein Nachlassverfahren⁵ sowie an das Vorliegen eines Organisationsmangels im Sinne von Art. 731b OR.⁶

7. Wahrung der Interessen betreffend das Mandatsverhältnis

- 13 Ein Auflösungsbeschluss ändert nur, aber immerhin den Zweck der Anwaltschaft (Liquidation statt Weiterführung der Geschäfte), führt aber nicht *per se* zu ihrer Handlungsunfähigkeit.⁷ Dagegen führt die Eröffnung des Konkurses dazu, dass die Organe ihre Vertretungsbefugnis nur insoweit behalten, als eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.⁸
- 14 Mit dem Eintritt in die Liquidationsphase der Anwaltschaft ausserhalb des Konkurses treten keine vertraglichen Änderungen im Mandatsverhältnis ein; allerdings wird sich die Anwaltschaft im Hinblick darauf, dass die Handlungen nunmehr auf die durch die Liquidation erforderlichen Massnahmen beschränkt sind, überlegen müssen, ob und zu welchem Zeitpunkt sie ein bestehendes Mandat beenden soll resp. muss. Auf jeden Fall hat sie die Mandatschaft über die Auflösung und die eingetretene Liquidation zu informieren und ihr so die Möglichkeit zu geben, das Mandat ihrerseits zu beenden und auf jemanden anderes zu übertragen.
- 15 Wird der Konkurs eröffnet, so erlischt mangels anderer Abrede das Mandatsverhältnis.⁹ Ein reines Beratungsmandat ist damit beendet. Aber auch die gestützt auf das Auftragsverhältnis erteilte (Prozess-)Vollmacht verliert infolge Wegfalls des Mandatsverhältnisses ihre Wirkungen, d.h., die bevollmächtigte Anwältin oder der bevollmächtigte Anwalt verliert die Postulationsfähigkeit im entsprechenden Verfahren. Wegen dieser Auswirkung der Konkurseröffnung über die Anwaltschaft hat die durch Art. 24 SSR verpflichtete Person die Mandatschaft rechtzeitig im Voraus über den möglichen Konkurs zu orientieren, damit die notwendigen Schritte vor der Konkurseröffnung vollzogen werden können (eine Konkurseröffnung kommt normalerweise ja nicht aus heiterem Himmel, sondern ist insbesondere für Anwältinnen und Anwälte meistens im Voraus erkennbar).

⁴ Art. 574 Abs. 1 OR für die Kollektiv- und über den Verweis in Art 619 OR auch für die Kommanditgesellschaft; Art. 736 Abs. 1 Ziff. 3 OR für die AG und Art. 821 Abs. 1 Ziff. 3 OR für die GmbH.

⁵ Art. 293 ff. SchKG.

⁶ Bei einem Organisationsmangel erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs, nicht aber als Konkurs im eigentlichen Sinn (Art. 731b Abs. 4 OR); BSK OR II-WATTER/DUSS, Art. 731b N 24; Die anwaltsrechtlichen Fragestellungen dürften sich aber auch in dieser Konstellation nach denjenigen des Konkurses, weniger nach denjenigen der Liquidation richten.

⁷ Art. 739 OR für die AG; Art. 821a OR für die GmbH (als Verweis auf die Vorschriften zur AG).

⁸ Art. 740 Abs. 5 OR.

⁹ Art. 405 Abs. 1 OR; vgl. dazu BK-FELLMANN, Art. 405 N 105: erfordert das Mandat eine besondere fachliche oder persönliche Qualifikation des Beauftragten (was beim Anwaltsmandat durchaus der Fall sein dürfte), muss davon ausgegangen werden, dass der Konkurs das Auftragsverhältnis und damit die Verpflichtung zur Arbeitsleistung des Beauftragten beendet, erst recht, wenn das Mandat mit der Anwaltschaft abgeschlossen wurde; BOHNET/MARTENET, N 3153.

- 16 Zur Vermeidung dieser Konsequenz und damit auch zur Wahrung der Interessen der Klientenschaft hat die Anwaltsgemeinschaft von der in Art. 405 Abs. 1 OR vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Mandatsverhältnis über die Konkursöffnung der beauftragten Anwaltsgemeinschaft hinaus gelten zu lassen; damit erlischt auch die (Prozess-)Vollmacht (noch) nicht und es kann die Mandatsweiterführung resp. -übergabe auch nach der Konkursöffnung geregelt werden. Auch wenn die Konkursverwaltung grundsätzlich das Mandat nach der Konkursöffnung sofort widerrufen könnte, wird sie dies kaum tun, da sie selbst im Verfahren ja nicht als (anwaltlicher) Vertreter auftreten kann.

8. Wahrung der Interessen betreffend Finanziellem

- 17 Soweit die Anwaltsgemeinschaft in Liquidation (ausserhalb des Konkurses) über Kostenvorschüsse verfügt, hat sie im Laufe der Liquidationsphase darüber abzurechnen und ein allfälliges Restguthaben an die Klientenschaft zurückzuerstatten.
- 18 Soweit über Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch nicht abgerechnet und ein allfälliges (Rest-)Guthaben der Klientenschaft noch nicht zurückerstattet ist, fallen diese Mittel in die Konkursmasse; die Mandatschaft muss sich mit einer Konkursdividende zufriedengeben.¹⁰ Dieses Resultat ist unbefriedigend, weshalb alles daran gesetzt werden muss, dass Guthaben der Klientenschaft vor dem Stichtag zurückbezahlt werden.¹¹
- 19 Die im Zeitpunkt der Konkursöffnung offenen Honoraransprüche, die nicht durch Kostenvorschüsse abgedeckt sind, gehören zum Vermögen der Konkursmasse und erscheinen im entsprechenden konkursamtlichen Inventar. Da dieses Inventar öffentlich einsehbar ist,¹² ist anhand der im Inventar aufgeführten Honorarnoten für alle ersichtlich, wer in einem Mandatsverhältnis zur Anwaltsgemeinschaft stand; darin ist eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses zu sehen.¹³ Zur Vermeidung dieser Konsequenz haben die Organe der Anwaltsgemeinschaft gegenüber der Konkursverwaltung alles daran zu setzen, dass diese Informationen nicht offen gelegt werden, und dass die Gläubiger nur so weit Einsicht in das Inventar erhalten, als dies für die Geltendmachung der Gläubigerrechte erforderlich ist. Gegebenenfalls ist dafür die zuständige Anwaltsaufsichtsbehörde beizuziehen.¹⁴
- 20 Mittel, die sich auf sogenannte Klientengeldkonti der Anwaltsgemeinschaft resp. der Einzelanwältin oder des Einzelanwalts, befinden, sollten gemäss Art. 242 SchKG von der Ansprecherin, vom Ansprecher herausverlangt werden können, solange es sich um anvertraute Mittel handelt,¹⁵ d.h. solche, die nicht dem Anwalt, der Anwältin oder der Anwaltsgemeinschaft

¹⁰ Kostenvorschüsse werden nicht als anvertraute Mittel qualifiziert (vgl. dazu oben Art. 19 N 12).

¹¹ Für eine mögliche gesetzliche Grundlage, vgl. STAEHELIN, Entwurf Anwalts-Revue, S. 70 (D) resp. S. 130 (F); STAEHELIN, Entwurf Anwaltsgesetz, S. 152 f.; beachtet werden muss in diesem Zusammenhang allerdings die paulianische Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG.

¹² BGE 143 IV 462, 467, E. 2.2; BGE 103 III 13 E. 7.

¹³ Fellmann/Zindel-NATER/ZINDEL, Art. 13 N 107.

¹⁴ Vgl. dazu oben Fn 11 und Art. 36 Abs. 2 des BG über die Banken und Sparkassen, SR 952.0.

¹⁵ Vgl. dazu Art. 19 SSR.

gehören.^{16, 17} Mittel, die nicht anvertraut sind (z.B. Kostenvorschüsse), sich aber auf dem Klientengeldkonto befinden, fallen in die Konkursmasse.¹⁸

9. Wahrung der Interessen betreffend die (Archiv-)Dossiers

- 21 Die Anwaltschaft resp. die mit der Liquidation beauftragten Liquidatoren haben zudem die Aufgabe, sich um die laufenden und archivierten Dossiers zu kümmern, sei es, indem sie der betroffenen Mandantschaft die Möglichkeit geben, diese Unterlagen zu beziehen und zu sich zu nehmen, sei es, indem sie sicherstellen, dass sie an geeigneter Stelle unter Wahrung des Berufsgeheimnisses (insbesondere durch Regelung des Zutritts) für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zugänglich sind (Letzteres vor allem für die Archivdossiers).¹⁹
- 22 Im Falle eines Konkursverfahrens hat die Konkursverwaltung für die Behandlung der laufenden und archivierten Dossiers besorgt zu sein; im Zweifel wird sie sich mit der zuständigen kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörde absprechen, damit die (Geheimhaltungs-)Interessen der betroffenen Klientschaft gewahrt bleiben.
- 23 Die Herausgabe von Eigentum durch die Konkursmasse an die Klientschaft richtet sich nach Art. 242 SchKG. Der Herausgabeanspruch kann z.B. auf Art. 641 ZGB (Eigentum) oder auch auf Art. 401 Abs. 3 OR (Übergang von durch die beauftragte Person erworbenen Rechte auf den Auftraggeber) abstützen.²⁰

10. Sanktionen

- 24 Die verpflichtete Person hat persönlich dafür einzustehen, dass die Interessen der Klientschaft gewahrt bleiben. Dies bedeutet nicht, dass bestimmte Aufgaben nicht delegiert werden können, allerdings unter Beibehaltung der Oberaufsicht der verpflichteten Person.
- 25 Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 24 SSR ist eine disziplinarrechtliche, nicht eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit, wie dies auch in Art. 3 SSR generell ausdrücklich festgehalten ist. Es besteht kein Anlass, dies für Art. 24 SSR anders zu sehen.
- 26 Für die Sanktionen im Falle der Verletzung dieser Bestimmung vgl. N 18 zu Art. 20 SSR.

¹⁶ Es empfiehlt sich unter diesem Aspekt, für jedes Mandat ein eigenes Klientengeldkonto zu führen, zumindest aber separate Rubriken im Stamm des Klientengeldkontos.

¹⁷ Offen ist das Verfahren zur Geltendmachung der Aussonderungsansprüche, wenn die anvertrauten Mittel gesamthaft auf einem Konto liegen und mehrere Ansprecher Ansprüche geltend machen. Das Informationsbedürfnis des Ansprechers (insb. wegen der Beweislast zur Geltendmachung der Forderung) kollidiert dann mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis (Verhindern des Bekanntwerdens von anderer Klientschaft).

¹⁸ BGE 102 II 103; BSK SCHKG II-RUSSENBERGER/WOHLGEMUTH, Art. 242 N 20 ff. mit weiteren Hinweisen zur Frage der Vermischung.

¹⁹ Infrage kommen dürften (private) Lagergesellschaften; eine Hinterlegung im Staatsarchiv des betreffenden Kantons dürfte eher nicht infrage kommen, da Staatsarchive meistens Unterlagen usw. nur von Organen entgegennehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen; Letzteres trifft für Unterlagen einer Anwaltschaft kaum zu (davon ausgenommen Notariatsunterlagen): vgl. z.B. § 2 des basel-städtischen Gesetzes über das Archivwesen, SG 153.600; § 1 des zürcherischen Archivgesetzes, 170.6; Art. 3 und 4 des bernischen Gesetzes über die Archivierung, BSG 108.1; Art. 1 des loi sur l'archivage des Kantons Waadt, BLV 432.11; Art. 1 des loi sur les archives publiques des Kantons Genf, B 2 15.

²⁰ Vgl. dazu BOHNET/MARTENET, N 2902 ff.

V. Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber Gerichten, Behörden und Kolleginnen und Kollegen sowie Gegenparteien

Comportement en public et à l'égard des tribunaux, des autorités, des consœurs, des confrères ainsi que des parties adverses

Condotta in pubblico e nei confronti dei tribunali, delle autorità, dei colleghi avvocati e delle controparti

Conduct in Public and Towards Courts, Authorities and Colleagues and Counterparties

Art. 25 Werbung

¹ Anwältinnen und Anwälte dürfen werben.

² Diese Werbung soll der Wahrheit entsprechen, einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und das Berufsgeheimnis wahren.

³ Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht an Werbung für sich durch Dritte mitwirken, die Absatz 2 verletzt. Sie haben sich zu vergewissern, dass die direkt oder indirekt für sie betriebene Werbung diese Regeln einhält.

Art. 25 Publicité

¹ L'avocat·e peut faire de la publicité.

² Sa publicité doit être véridique, en rapport objectif avec son activité professionnelle et respecter le secret professionnel.

³ L'avocat·e ne peut pas contribuer à la publicité réalisée pour lui ou elle par des tiers, lorsque celle-ci viole l'al. 2. Il ou elle doit s'assurer que la publicité faite directement ou indirectement pour lui ou elle, respecte cette règle.

Art. 25 Pubblicità

¹ L'avvocato può fare pubblicità.

² La sua pubblicità deve essere veritiera, oggettivamente connessa alla sua attività professionale e rispettare il segreto professionale.

³ L'avvocato non può partecipare o contribuire in altro modo alla pubblicità svolta da terzi in suo favore, qualora tale pubblicità violi il secondo capoverso. Egli deve assicurarsi che la pubblicità effettuata direttamente o indirettamente in suo favore rispetti tale regola.

Art. 25 Advertising

¹ Lawyers may advertise.

² Such advertising shall be truthful, in a reasonable context with the professional activity and shall respect professional secrecy.

³ Lawyers must not permit third parties to undertake advertising on their behalf that violates the principles set forth in the preceding paragraph 2. They need to ensure compliance with said rules whenever advertisement is made, whether directly or indirectly, on their behalf.

Code CCBE Art. 2.6

- 1 Mit Inkrafttreten des Kartellgesetzes (KG) im Jahr 1996 endete das alte Werbeverbot für Anwältinnen und Anwälte. Die kantonalen Verbände verfolgten damals in Übereinstimmung mit den alten SAV-Richtlinien alle Werbemassnahmen, von der Festlegung der Anzahl Quadratzentimeter der in der Presse veröffentlichten Bekanntmachungen zur Eröffnung einer Kanzlei bis hin zur Kontrolle der Angaben auf Briefpapieren, der Auflistung der bevorzugten Fachgebiete und den Kanzleibroschüren. Das KG änderte die Regel grundlegend, indem es die Möglichkeit der Werbung grundsätzlich zulässt. Kantonale Verbände, deren Statuten, Standesregeln oder Usanzen eine solche Praxis verboten, mussten die entsprechenden Bestimmungen ausser Kraft setzen. Auch das Recht mehrerer Kantone, die vergleichbare Verbote vorsahen, mussten auf diese verzichten. Der SAV hatte sich zeitnah eingesetzt, einen Rahmen für die Liberalisierung der Anwaltswerbung zu setzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Würde des Anwaltsberufs und der Rolle der Anwältin oder des Anwaltes in der Gesellschaft. Dieser Rahmen duldete keine marktschreierische Werbung und zielte auf die Wahrung der Würde der Anwältin oder des Anwaltes und des Berufsgeheimnisses.¹ Auf europäischer Ebene wurde ein ähnlicher Ansatz verfolgt.²
- 2 Am 1. Juni 2002 trat das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) in Kraft, dessen Art. 12 lit. d vorsieht, dass Anwältinnen und Anwälte «Werbung machen dürfen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht». Der französische Text, der sich auf das Gemeinwohl («intérêt général») bezieht, weicht vom deutschen und vom italienischen Gesetzestext ab, die zu Recht das «Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit» benennen. Die Lehre begrüsste diese Liberalisierung, indem sie unter anderem festhielt, dass kein öffentliches Interesse der Publizität entgegenstehe,³ und diese Entwicklung – angesichts der auferlegten Beschränkungen – auch als «gemässigten Liberalismus» bezeichnete.⁴
- 3 Standesrechtlich erlaubte es der frühere Art. 16 SSR 2005 den Anwältinnen und Anwälten, Werbung zu machen, verlangte aber, dass diese (1) «der Wahrheit entsprechen», (2) «einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen» und (3) «das Berufsgeheimnis wahren» müsse. Diese Norm wurde je nach Kanton mehr oder weniger restriktiv oder permissiv ausgelegt.⁵
- 4 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wählte bezüglich Art. 12 lit. d BGFA eine klar restriktive Auslegung und hebt insbesondere den Grundsatz der Würde des Berufsstandes und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hervor. Drei Leitentscheide legen die Tragweite fest, die das Bundesgericht Art. 12 lit. d BGFA beimisst:
 - In BGE 139 II 173 (JdT 2014 I 53) hielt das Bundesgericht eine fast zehn Meter lange Leuchtreklame an der Fassade des Bürogebäudes einer Anwaltskanzlei für unzulässig, da diese trotz sachlich korrekter Angaben nicht die gebotene Zurückhaltung aufweise;
 - Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 2C_259/2014 vom 10. November 2014 die Blitzwerbung eines Anwaltes bei Zeitstrafen in den Eishockeyspielen des EHC Biel-Bienne als Verstoss gegen Art. 12 lit. d BGFA beurteilt; sowohl der Inhalt der Werbe-

¹ Zu dieser grundlegenden Entwicklung, BOVET, S. 20; CHAPPUIS, Concurrence, S. 571; TERCIER, S. 4.

² Vgl. Art. 2.6 Code CCBE.

³ Fellmann/Zindel-Fellmann, Art. 12 N 113 f.

⁴ BOHNET/MARTENET, N 1473, N 1474.

⁵ BOHNET/MARTENET, N 1076–1078.

botschaft als auch die Art und Weise und die verwendeten Mittel genügen dem gesetzlichen Erfordernis der Zurückhaltung nicht, und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit anlässlich einer Sportveranstaltung sei ebenfalls nicht erwiesen. Dieser Entscheid schliesst anwaltliches Sportsponsoring in dieser Form aus.⁶

- Das letzte aktuelle Urteil (BGE 150 II 217) bestätigt einen Tessiner Entscheid, mit dem Partner und Partnerinnen einer Anwaltskanzlei dafür sanktioniert werden, dass sie an aktuelle und ehemalige Mandanten Newsletter zu unterschiedlichen Themen verschickt haben, ohne dass diese angefordert wurden oder Themen behandelten, zu denen die Mandanten die Kanzlei beigezogen hatten; das Bundesgericht stellt fest, dass dieses Vorgehen das Kriterium des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit nicht erfülle und damit eine Verletzung von Art. 12 lit. d BGFA darstelle. Anzumerken ist auch, dass sich das Bundesgericht in diesem Urteil explizit sowohl auf die alten als auch auf die neuen SSR bezieht (E. 4.2).⁷
- 5 Die Rechtsprechung des Bundesgerichts wird in der Lehre als zu streng und nicht an die Entwicklung des Berufsstandes und die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit angepasst, kritisiert.⁸
- 6 Der Wortlaut des neuen Art. 25 SSR übernimmt den alten Wortlaut des Art. 16 SSR 2005 in den ersten beiden Absätzen unverändert. Ein dritter Absatz, der die Pflicht der Anwältinnen und Anwälte statuiert, die von Dritten für sie direkt oder indirekt betriebene Werbung zu überwachen, wurde hinzugefügt. Diese Pflicht gilt insbesondere für Internetseiten Dritter und für kommerzielle Online-Plattformen (Anwaltsverzeichnisse, Referenzseiten für Anwältinnen und Anwälte, Internetseiten mit juristischen Dienstleistungsangeboten usw.). Arbeitet die Anwältin oder der Anwalt mit solchen Medien zusammen, ist sie oder er dafür verantwortlich, sich zu vergewissern, dass die Anforderungen von Art. 25 Abs. 2 SSR vollständig eingehalten werden.⁹
- 7 Die Anwältin oder der Anwalt hat im Rahmen ihrer oder seiner Werbung neben Art. 12 lit. d BGFA auch die Grundsätze der Rechtsprechung und Art. 25 SSR sowie die Bestimmungen des UWG zu beachten. Werbung ist grundsätzlich erlaubt, und es dürfen zahlreiche Werbemittel eingesetzt werden, wie Kanzeleibroschüren, Internetseite der Kanzlei, Präsenz in sozialen Netzwerken, juristische Blogs, Organisation von Seminaren und Konferenzen sowie traditionelle Medien, wie z.B. Printmedien. Das Medium *per se* ist nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Werbung den Berufs- und Standesregeln entspricht. Es ist in erster Linie der Inhalt, der den gesetzlichen und berufsethischen Anforderungen und Grundsätze genügen muss. Letztere verlangen,
- dass die Werbung der Wahrheit entspricht, d.h., dass sie sich auf objektive Tatsachen beschränkt (Art. 12 lit. d BGFA);
 - dass sie dem öffentlichen Interesse, d.h. dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht (Art. 12 lit. d BGFA);

⁶ Vgl. GURTNER, Sponsoring, S. 293.

⁷ Vgl. FELLMANN/LEU, *passim*; vgl. auch BIRCHER, *passim*.

⁸ CARONI/STRUB, *passim*; CHAPPUIS/GURTNER, N 258 ff. und N 1615. FELLMANN/LEU, *passim*; GURTNER, Anwaltsreklame, *passim*; RAUBER, Werbung, *passim*; Für einen Liberalisierungsvorschlag siehe COLLENBERG/MÜLLER, 573.

⁹ Siehe SAV/FSA, Hinweise und Empfehlungen zum Gebrauch von Onlineplattformen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, April 2019 (www.sav-fsa.ch/onlineplattformen).

- dass sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts steht (Art. 25 Abs. 2 SSR);
- dass sie das Berufsgeheimnis wahrt (Art. 25 Abs. 2 SSR);
- dass sie auf reisserische, aufdringliche und marktschreierische Methoden verzichtet (BGE 139 II 173; JdT 2014 I S. 53 E. 6.2.2).

Art. 26 Auftreten gegenüber Gerichten und Behörden

¹ Anwältinnen und Anwälte treten Gerichten und Behörden gegenüber mit dem gebotenen Anstand und Respekt auf und erwarten die gleiche Haltung ihnen gegenüber.

² Sie ergreifen alle rechtmässigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen ihrer Klientschaft erforderlich sind.

Art. 26 Rapport avec les tribunaux et les autorités

¹ L'avocat·e s'adresse aux tribunaux et aux autorités avec la courtoisie et le respect qui leur est dû et attend d'elles les mêmes égards.

² Il ou elle entreprend toutes les démarches légales nécessaires à la sauvegarde des intérêts de ses client·es.

Art. 26 Rapporti con i tribunali e le autorità

¹ L'avvocato si rivolge ai tribunali e alle autorità con la cortesia e il rispetto che ad essi sono dovuti e si aspetta da essi il medesimo atteggiamento.

² Egli adotta, nel rispetto della legalità, tutte le misure necessarie alla salvaguardia degli interessi dei suoi clienti.

Art. 26 Appearance before courts and authorities

¹ Lawyers shall act with due decency and respect towards the courts and authorities, and they can expect the same attitude towards themselves.

² They shall take all necessary legally permitted means to protect the interests of their clients.

Code CCBE Art. 4

- 1 Art. 26 SSR übernimmt weitgehend den Wortlaut des früheren Art. 8 SSR 2005. Sein neuer Titel «Auftreten gegenüber Gerichten und Behörden» ist weiter gefasst als der frühere Text, der sich auf die Überschrift «Verhältnis zu den Behörden» beschränkte, obwohl sein Anwendungsbereich, wie vom BGFA vorgesehen, bereits Richterinnen und Richter umfasste.¹ Die Ergänzung des neuen Titels von Art. 26 SSR dürfte dazu beitragen, jegliche Unklarheit auszuräumen und den gerichtlichen Bereich der Berufstätigkeit hervorzuheben.
- 2 Art. 26 Abs. 1 SSR verlangt von den Anwältinnen und Anwälten, dass sie sich an die Gerichte und Behörden mit dem gebotenen Anstand – eine neue Formulierung im Vergleich zum Art. 8 SSR 2005 – und mit dem diesen zustehenden Respekt wenden und die gleiche Haltung ihnen gegenüber erwarten dürfen. Anstand umfasst die Elemente von Höflichkeit und Zuvorkommenheit, die auch im Erfordernis des Respekts zum Ausdruck kommen. Gleicher Umgang wird auch von den Behörden erwartet, und die Anwältin oder der Anwalt ist berechtigt, bei Bedarf daran zu erinnern.
- 3 Die Pflicht von Anwältinnen und Anwälten sich gegenüber Behörden und Gerichten korrekt zu verhalten, ist längst anerkannt. Gemäss Bundesgericht erlaubt es die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA, von der Anwältin oder vom Anwalt zu verlangen, dass sie oder er sich

¹ Botschaft BGFA, 233.21, BBl 1999, S. 6054.

gegenüber allen Behörden und nicht nur gegenüber den Justizbehörden im *engeren Sinn* korrekt verhalte.² Dabei behält die Anwältin oder der Anwalt das Recht resp. die Pflicht, Behörden, Gerichte und Gegenparteien zu kritisieren.³ Dabei verzichtet sie oder er jedoch auf Folgendes:

- bösgläubiges Verhalten, insbesondere Behauptungen und Kritik, von denen sie oder er weiss, dass sie unrichtig oder ehrverletzend sind;⁴
- Beschimpfungen, unhöfliche Äusserungen und Drohungen gegenüber einer Amtsperson;⁵
- jede polemisch formulierte öffentliche Äusserung, die darauf abzielt, die Behörden zu diskreditieren.⁶

- 4 Die Lehre zu Art. 12 lit. a BGFA stützt diese Verhaltensregel für Anwältinnen und Anwälte gegenüber Amtspersonen weitgehend.⁷
- 5 Die Pflicht des Anwaltes, sich korrekt zu verhalten, ändert nichts an seiner Pflicht, seinen Mandanten sorgfältig, gewissenhaft und zielorientiert zu beraten und zu betreuen. Dies bringt Art. 26 Abs. 2 SSR zum Ausdruck, indem er die Wahrung der Interessen der Klientschaft hervorhebt. Für Anwältinnen und Anwälte gelten gegenüber ihren Mandantinnen und Mandanten die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 lit. a BGFA und Art. 398 Abs. 2 OR. Sie haben – im Rahmen ihrer Berufsregeln – alles zu unternehmen, um das vom Kunden gewünschte Ergebnis zu erzielen. So ist die Anwältin oder der Anwalt befugt, in ihren oder seinen Rechtschriften Entscheidungen und das Funktionieren der Justiz und der Behörden zu kritisieren, und dies auch vehement und mit klaren Worten zu tun.⁸ Sie/Er ist auch befugt, Ausstandsbegehren zu stellen, ohne dass dies eine Verletzung der Standes- und Berufspflichten darstellt, solange ihre oder seine Äusserungen nicht die Grenzen der ihr oder ihm allgemein zustehenden Meinungsfreiheit verletzen.⁹

² BGER 2A.448/2003 vom 3.8.2004, E. 5. Vgl. auch AMBERG, Ziff. 3.2.a, S. 11.

³ Der Respekt des Richters bei der Verteidigung des Mandanten ist in der europäischen Praxis in Artikel 4.3 des Code CCBE verankert.

⁴ BGE 106 Ia 100 E. 8 bis 11; BGER 2C_652/2014 vom 24.12.2014; BGER 2A.191/2003 vom 22.1.2004, E. 7.3; Verwaltungsgericht (ZH), VB, 2022.00235 vom 24.11.2022, E 4.2.

⁵ BGER 2C_247/2014 vom 26.11.2014, E. 2.2; RVJ 2009, S. 175.

⁶ BGER 2C_137/2023 vom 26.6.2023, E. 7.4; BGER 2C_101/2023 vom 11.5.2023, E. 6.2.

⁷ BOHNET/MARTENET, N 1233 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 195 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 36 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 34 ff.; kritisch SCHILLER, Anwaltsrecht, N 212.

⁸ BGE 131 IV 154 / SJ 2006 I 42; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 42 ff.

⁹ BGE 106 Ia 100 / JdT 1982 I S. 579; BGER 2C_55/2015 vom 6.8.2015.

Art. 27 Anstand und Kollegialität

¹ Anwältinnen und Anwälte greifen Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Berufsausübung nicht persönlich an.

² Die Kollegialität darf die Wahrung der Interessen der Klientschaft nicht beeinträchtigen.

Art. 27 Loyauté et confraternité

¹ L'avocat-e s'abstient de toute attaque personnelle contre un consœur ou un confrère, dans l'exercice de sa profession.

² La confraternité ne doit pas porter atteinte à la défense des intérêts de ses client-es.

Art. 27 Lealtà e collegialità

¹ Nell'esercizio della sua professione l'avvocato deve astenersi da qualsiasi attacco personale contro un collega.

² La collegialità non deve pregiudicare la tutela degli interessi del cliente.

Art. 27 Decency and collegiality

¹ Lawyers shall not personally attack colleagues in the practice of their profession.

² Collegiality shall not interfere with the protection of the interests of the clients.

Code CCBE Ziff. 5.1, 5.2

- 1 Mit Ausnahme der stilistischen Änderungen im Zusammenhang mit der Übernahme der inklusiven Schreibweise übernimmt Art. 27 SSR wörtlich die Bestimmung des früheren Art. 24 SSR 2005. Die Reihenfolge der Begriffe im Titel mag überraschen, betrifft doch der Anstand eher den zweiten Absatz, während sich die Kollegialität auf den ersten Absatz bezieht. Diese Reihenfolge hat keine Bedeutung in Bezug auf die Hierarchie der Grundsätze; beide Anforderungen sind gleichwertig. Das Erfordernis der Kollegialität ist auch in den europäischen Regeln enthalten.¹
- 2 Die Kollegialität (die übrigens durch die vielfältigen Aktivitäten der kantonalen Verbände und des SAV gefördert wird) darf nicht als Forderung nach freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Kolleginnen und Kollegen verstanden werden. Vielmehr ist sie ein Gebot der Höflichkeit und des Respekts. Der Anwalt oder die Anwältin sollte einen Konflikt niemals auf die Person übertragen, indem er oder sie den Anwalt oder die Anwältin der Gegenpartei angreift. Im gerichtlichen Verfahren vertreten Anwältinnen und Anwälte ihre Klientschaft und deren Interessen, wobei dies nicht zu persönlichen Konflikten zwischen den Parteivertretern führen darf. Der Anwaltsberuf muss in gegenseitigem Respekt zwischen Kolleginnen und Kollegen ausgeübt werden können, ungeachtet der unterschiedlichen Interessen, die für die Mandanten auf dem Spiel stehen. Das Erfordernis der Kollegialität darf jedoch nicht der Pflicht des Anwalts oder der Anwältin entgegenstehen, die Interessen seiner oder ihrer Mandantinnen oder Mandanten engagiert, sorgfältig und entschlossen zu wahren; dies kommt im zweiten Absatz von Art. 27 SSR zum Ausdruck. Im Streit vor Gericht kann sich der Anwalt oder die Anwältin sehr frei äussern, wenn seine oder ihre Äusserung durch eine Berufspflicht im Sinne von Art. 14 StGB (Art. 32 aStGB) gerechtfertigt ist. Nur Exzesse verstossen gegen Art. 27 SSR.

¹ Siehe Art. 5.1 und 5.2 Code CCBE.

- 3 Die Rechtsprechung zu Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten ist reichhaltig und vielfältig. Nach Vorgabe des BGFA hat das Bundesgericht zunächst den Anwendungsbereich von Art. 12 lit. a BGFA dahingehend ausgedehnt, dass er auch auf die Beziehungen der Anwältin oder des Anwalts zu ihren oder seinen Kolleginnen und Kollegen abzielt.² So wurde unnötig aggressives, unangemessenes oder beleidigendes Verhalten im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA disziplinarisch geahndet.³
- 4 Analog zur Rechtsprechung vertritt die Lehre die Auffassung, dass die Anwältin oder der Anwalt im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen nicht auf Mittel zurückgreifen darf, die von der Rechtsordnung missbilligt werden. Sie oder er darf daher den Anwalt oder die Anwältin der Gegenpartei nicht verunglimpfen oder lächerlich machen oder gegen ihn oder sie unbegründete oder für die Sache irrelevante Anschuldigungen erheben.⁴

² BGE 144 II 473 E. 4.1.

³ BGer 2C_354/2021 vom 21.8.2021; BGer 2C_555/2014 vom 9.1.2015; BGer 2A.168/2005 vom 6.9.2005; BGE 128 I 346. Siehe zum Thema auch BOHNET/CHAPPUIS, S. 183; REISER/VALTICOS, Liberté d'expression, S. 175 und 176.

⁴ Siehe in erster Linie BOHNET/MARTENET, N 1282 ff.; FELLMANN, Anwaltsrecht, N 286 ff.; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 55.

Art. 28 Vergleichsvorschläge

¹ Vergleichsvorschläge zwischen Kolleginnen und Kollegen sind vertraulich und dürfen nur mit Zustimmung der Gegenpartei dem Gericht oder einer Behörde zur Kenntnis gebracht werden. Verhandeln Anwältinnen und Anwälte mit einer Gegenpartei, die nicht durch eine Kollegin oder einen Kollegen vertreten ist, sind Vergleichsvorschläge ⁷ nur vertraulich, wenn dies von der Urheberin oder dem Urheber explizit zum Ausdruck gebracht wird.

² Wird eine Einigung erzielt, bleibt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung die Vertraulichkeit der Vergleichsgespräche bestehen.

Art. 28 Propositions transactionnelles

¹ Les propositions transactionnelles entre consœurs ou confrères sont confidentielles et ne peuvent être portées à la connaissance du Tribunal ou d'une autorité sauf accord exprès de la partie adverse. Lorsque l'avocat-e négocie avec une partie adverse non représentée par un-e avocat-e, les propositions transactionnelles ne sont confidentielles qu'en cas d'indication exprès de leur auteur-e.

² Si un accord est trouvé, la confidentialité des pourparlers est maintenue à moins d'un accord contraire.

Art. 28 Proposte transattive

¹ Le proposte transattive tra colleghi sono confidenziali e non possono essere portate a conoscenza del Tribunale o di qualsiasi autorità senza l'esplicito consenso della controparte. Quando l'avvocato negozia con una controparte non rappresentata da un avvocato, le proposte transattive sono confidenziali solo se espressamente dichiarate tali dal loro autore.

² Se l'accordo viene raggiunto, salvo accordo contrario la confidenzialità delle trattative resta operante.

Art. 28 Proposals for settlement

¹ Settlement proposals between colleagues are confidential and must not be brought to the attention of the court or an authority unless the opposing party has consented. If lawyers negotiate settlement arrangements with an opposing party not being represented by a lawyer, settlement proposals are not considered as confidential unless the person making the proposal expressly insists on confidentiality.

² If a settlement is reached, the settlement discussions shall remain confidential unless otherwise agreed.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Der frühere Art. 6 SSR 2005 mit dem Titel «Verhalten im Prozess» untersagte es der Anwältin oder dem Anwalt, dem Gericht Vergleichsvorschläge zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, die Gegenpartei hätte ausdrücklich zugestimmt. Dieses Grundprinzip wird im neuen Artikel 28 SSR aufgegriffen und weiterentwickelt. Diese Bestimmung ist auch parallel zum nachstehend behandelten Wortlaut von Art. 29 SSR mit dem Titel «Sonstige vertrauliche Kommunikation» zu lesen.
- 2 Die Vertraulichkeit des Austausches zwischen Anwältinnen und Anwälten stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 12 lit. a BGFA. Somit steht fest, dass es sich bei dieser Vertraulichkeit nicht um eine blosse Kollegialitätsvorschrift handelt, sondern um eine Vorschrift, die sich auf das öffentliche Interesse stützt und deren Verletzung zur Verhängung einer Disziplinar massnahme führen kann.¹ Die Wahrung der Vertraulichkeit bildet Teil der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 12 lit. a BGFA. Diese Vertraulichkeit fördert die Beilegung von

¹ BGer 2A.658/2004 vom 3. Mai 2005, E. 3.3 und 3.4 (italienischer Entscheid, dessen wesentliche Auszüge übersetzt sind, in: BOHNET/ CHAPPUIS, S. 161 ff). Siehe auch BGE 140 III 6; BGE 144 II 473 E. 4.6.

Streitigkeiten, da sie die Formulierung von Vergleichsvorschlägen ermöglicht, ohne zu riskieren, dass sie unbefugt offengelegt werden.

- 3 Darüber hinaus ist es dem Anwalt oder der Anwältin untersagt, schon das Bestehen von Verhandlungen offenzulegen, und das Gericht seinerseits kann nicht von der Anwältin oder vom Anwalt verlangen, dass sie oder er den Inhalt solcher Verhandlungen offenlegt, insbesondere indem es sich auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 160 ff. ZPO beruft.² Diese Regel ist von grundlegender Bedeutung, damit die Anwältin oder der Anwalt im besten Interesse ihrer oder seiner Mandantinnen oder Mandanten verhandeln kann und so eine vergleichsweise Beilegung des von ihr oder ihm übernommenen Rechtsstreits begünstigt wird.³
- 4 Wird eine der Parteien des Rechtsstreits nicht durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten, müssen die Anwälte der vertretenen Parteien die Partei ohne Rechtsvertreter über die Modalitäten möglicher Verhandlungen informieren. Der zweite Satz von Art. 28 SSR sieht eine einfache Lösung vor: Vergleichsvorschläge sind nur dann vertraulich, wenn der Verfasser diese so bezeichnet. Eine solche Vertraulichkeit hat die gleiche Tragweite wie im Verkehr zwischen Anwältinnen und Anwälten. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift stellt eine Verwendung eines unzulässigen Beweismittels dar und, wenn der Verstoss von einem Anwalt oder einer Anwältin ausgeht, ein mögliches berufliches Fehlverhalten, das disziplinarisch geahndet werden kann.
- 5 Ein neueres Urteil besagt, dass das persönliche Eintreiben der Honorarforderung einer Anwältin oder eines Anwalts eine Fortsetzung ihrer bzw. seiner beruflichen Tätigkeit darstellt, und sie oder er darum weiterhin dem BGFA unterliegt. Indem dieser nun einen mit dem üblichen Verwendungsverbot versehenen Vorschlag des Rechtsvertreters seines ehemaligen Klienten bei Gericht einreichte, verletzte er seine Berufspflichten aus Art. 12 lit. a BGFA sowie aus Art. 6 und 26 SSR 2005.⁴ Das Bundesgericht bestätigt darin zudem, dass es sich bei der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit um eine Regel von öffentlichem Interesse handelt.
- 6 Im dritten und letzten Satz von Art. 28 SSR wird der Grundsatz übernommen, dass die einer umfassenden Einigung zugrundeliegenden Gespräche vertraulich bleiben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Diese Regel – die die Auslegung einer Vereinbarung erschweren kann – steht im Einklang mit der Praxis der kantonalen Verbände. Wenn sich die Parteien des Vergleichs zur Auslegung ihrer Vereinbarung auf die Vergleichsgespräche berufen wollen, müssen sie dies daher in ihrer Vereinbarung vorsehen.

² BGer 2C_280/2017 vom 4.12.2017, E. 4.3.1.

³ Zum Thema: CHAPPUIS/GURTNER, N 241 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 24 und 24a; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 58 ff.; REISER/VALTICOS, *Négociations*, passim.

⁴ BGer 2C_579/2023 vom 29.8.2024 (zur Publikation bestimmt), insb. E. 6 und 7.

Art. 29 Sonstige vertrauliche Kommunikation

¹ Anwältinnen und Anwälte, welche mit Kolleginnen oder Kollegen vertraulich kommunizieren wollen, müssen dies klar zum Ausdruck bringen.

² Anwältinnen und Anwälte nehmen von jeglichem missbräuchlichen Gebrauch der Vertraulichkeit Abstand.

³ Sie verwenden in Verfahren keine vertraulichen Dokumente und keine vertraulichen Kommunikationen.

Art. 29 Autres communications confidentielles (réserves d'usage)

¹ Le caractère confidentiel d'une communication faite à une consœur ou un confrère doit être clairement exprimé dans cette dernière.

² L'avocat·e s'abstient de tout emploi abusif de la confidentialité.

³ Il ne peut être fait état, en procédure, d'aucun document confidentiel et d'aucune communication confidentielle.

Art. 29 Altre comunicazioni confidenziali (riserve consuetudinarie)

¹ La natura confidenziale di una comunicazione fatta a un collega deve essere chiaramente espressa nella comunicazione stessa.

² L'avvocato deve astenersi da qualsiasi abuso della confidenzialità.

³ Documenti o comunicazioni confidenziali non possono essere utilizzati in alcun modo nel corso di un procedimento.

Art. 29 Other confidential communication

¹ Lawyers who wish to communicate confidentially with other lawyers must state so unequivocally.

² Lawyers shall not abuse the institute of requested confidentiality.

³ Lawyers shall not use confidential documents or confidential communications in proceedings.

Code CCBE Art. 5.3

- 1 Der neue Art. 29 SSR übernimmt und präzisiert die Regelung von Art. 26 SSR 2005. Zunächst wurde der Titel der Bestimmung von «Vertrauliche Kommunikation unter Kollegen» in «Sonstige vertrauliche Kommunikation» geändert.¹ Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem Wortlaut von Art. 28 SSR. Der Zweck beider Bestimmungen ist identisch und regelt die Notwendigkeit, dass Anwältinnen und Anwälte bei Bedarf vertraulich miteinander umgehen können. Abgesehen von Vergleichsvorschlägen, die stets vertraulich sind (Art. 28 SSR), ist der übrige Austausch zwischen Anwältinnen und Anwälten nur dann vertraulich, wenn diese Vertraulichkeit in der Mitteilung klar zum Ausdruck kommt; so genügt es, den Vermerk «Vertraulich» oder, wie in der Westschweiz üblich, «Sous les réserves d'usage» anzubringen, um diese Vertraulichkeit beanspruchen zu können. Die Ausdrücke «vertraulich», «riservato», «riserve consuetudinarie» oder «without prejudice» bringen dasselbe Bedürfnis zum Ausdruck.²
- 2 Analog zu den Vergleichsvorschlägen dürfen im Verfahren auch keine vertraulichen Schriftstücke und keine vertraulichen Mitteilungen vorgelegt werden. Dies bringt der dritte und letzte Satz von Art. 29 SSR zum Ausdruck, während die Vergleichsvorschläge

¹ Der neue deutsche Titel lautet «Sonstige vertrauliche Kommunikation», ohne eine Übersetzung für die Klammer «réserves d'usage» hinzuzufügen.

² BOHNET/MARTENET, N 1188.

neu in Art. 28 SSR genannt werden.³ Ein Verstoss gegen diese Regel stellt grundsätzlich eine rechtswidrige Beweisverwendung im Sinne von Art. 152 Abs. 2 ZPO dar, zumindest für Streitigkeiten, die der Verhandlungsmaxime unterliegen. Der Richter kann den Anwalt natürlich nicht dazu verpflichten, den Inhalt von Schriftwechseln, die unter den üblichen Vorbehalten stehen, offenzulegen oder ihm die mit solchen Vorbehalten versehenen Schriftwechseln auszuhändigen. Gegenüber der Strafbehörde sind die Vertraulichkeitsvorbehalte unwirksam und stehen der Beschlagnahme von Dokumenten mit solchen Vorbehalten nicht entgegen.

- 3 Anwältinnen und Anwälte müssen der internationalen Kommunikation zwischen Kolleginnen und Kollegen besondere Aufmerksamkeit schenken, da die Vorschriften von Land zu Land unterschiedlich sind. In Bezug auf unsere direkten Nachbarn ist festzuhalten, dass in Frankreich der gesamte Austausch zwischen Anwälten und Anwältinnen unter das Berufsgeheimnis fällt und naturgemäss vertraulich ist (sofern er nicht mit dem Vermerk «officielle» gekennzeichnet ist), während in Italien die Vertraulichkeit ausdrücklich verlangt werden muss («corrispondenza riservata»). In Deutschland muss die Vertraulichkeit zwischen Kollegen und Kollegen vereinbart werden.⁴ Der europäische Code CCBE sieht in Art. 5.3 vor, dass Anwältinnen und Anwälte, die vertrauliche oder andere Mitteilungen «without prejudice» an Kolleginnen oder Kollegen aus einem anderen Staat verschicken wollen, diesen Willen vor Absendung der ersten Mitteilung klar zum Ausdruck bringen müssen. Es ist also Vorsicht geboten.⁵

³ Lediglich der französische Text des alten Art. 26 SSR 2005 enthielt den Hinweis auf Vergleichsvorschläge, nicht aber der deutsche und der italienische Text.

⁴ BOHNET, Confidentialité, S. 7–9.

⁵ Siehe Art. 5.3 Code CCBE.

Art. 30 Direkte Kontaktaufnahme mit einer anderen Partei

¹ Anwältinnen und Anwälte verkehren mit einer anwaltlich vertretenen anderen Partei nur mit Einwilligung der Kollegin oder des Kollegen oder in begründeten Ausnahmefällen direkt.

² Sie informieren darüber umgehend diese Rechtsvertretung.

Art. 30 Prise de contact directe avec une autre partie

¹ L'avocat-e s'interdit tout contact direct avec une autre partie, représentée par un-e avocat-e, sauf accord de ce/te dernier/ère ou exception fondée.

² Il ou elle en informe alors immédiatement sa consœur ou son confrère.

Art. 30 Contatti diretti con un'altra parte

¹ I contatti diretti tra l'avvocato e una parte rappresentata da un avvocato sono ammessi solo con l'accordo di quest'ultimo o per motivi fondati ed eccezionali.

² In tal caso dovrà informarne immediatamente il collega interessato.

Art. 30 Direct contact with another party

¹ Lawyers shall not communicate directly with a party represented by a lawyer unless such opposing lawyer consents to, or exceptional circumstances require such direct communication.

² If a lawyer communicates directly, she or he must inform the representing lawyer immediately.

Code CCBE Art. 5.5

- 1 Der neue Art. 30 SSR übernimmt die Vorschrift des alten Art. 28 SSR 2005.¹ Dieser verbot ausdrücklich die Kontaktaufnahme mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei. Die neue Vorschrift ist umfassender, da sie den direkten Kontakt mit jeder anderen anwaltschaftlich vertretenen Partei und nicht mehr einzig mit der Gegenpartei verbietet. Unter «andere Partei» sind insbesondere andere Mitkläger oder Mitbeklagte in einem Gerichtsverfahren, Streitberufene aus einer Streitverkündungsklage, Intervenienten und Personen zu verstehen, denen der Streit verkündet wurde.
- 2 Seit Inkrafttreten des BGFA im Jahr 2002 hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass das Verbot des direkten Kontakts mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei aufgrund des sich aus dieser Ständesregel ergebenden öffentlichen Interesses eine mögliche Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA darstellt.² Die Lehre unterstützt diesen Ansatz, wonach dieses Verbot des Einsatzes von gegen die Rechtsordnung verstossenden Mitteln, insbesondere der anwaltlichen Sorgfaltspflicht, wie sie sich aus Art. 12 lit. a BGFA ergibt, verletzt.³ Dies gilt auch, wenn sich die Gegenpartei unaufgefordert an den Anwalt der Gegenpartei wendet. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Anwalt seine Zustimmung erteilt hat, oder in begründeten Ausnahmefällen. Letztere betreffen besondere Situationen, z.B. dringende Fälle, wenn der Anwalt oder die Anwältin der anderen Partei nicht rechtzeitig erreicht

¹ Das Verbot der direkten Kontaktaufnahme der Anwältin oder des Anwaltes mit der Gegenpartei ist auf europäischer Ebene in Art. 5.5 Code CCBE verankert.

² BGer 2C.177/2007 vom 19.10.2007, E. 5.1. und 5.2; BGer 2P.156/2006 vom 8.11.2006, E. 4.1.

³ BOHNET/MARTENET, N 1296 und 1297; CHAPPUIS/GURTNER, N 221–223; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 49 ff. Zurückhaltender: SCHILLER, Anwaltsrecht, N 237–241.

werden kann; dazu gehören auch Situationen, in der sich solche Kontakte nur schwer vermeiden lassen.⁴ Die Anwältin oder der Anwalt wird jedoch immer mit der grössten Vorsicht vorgehen, um nicht gegen Art. 30 SSR zu verstossen und irgendwelchem Verdacht Vorschub zu leisten.

⁴ CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 66.

Art. 31 Mandate gegen Kolleginnen und Kollegen

¹ Anwältinnen und Anwälte versuchen, vor der Einleitung rechtlicher Schritte gegen Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit die Sache gütlich beizulegen.

² Beabsichtigen sie in diesem Zusammenhang die Einleitung von rechtlichen Schritten, informieren sie den kantonalen Anwaltsverband der Kollegin oder des Kollegen.

³ Vorbehalten sind Fälle, in welchen eine gütliche Einigung oder eine Vermittlung von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommt.

Art. 31 Mandats contre des consœurs ou des confrères

¹ Avant d'agir en justice contre une consœur ou un confrère, en raison de son activité professionnelle, l'avocat·e s'efforcera de faire aboutir un règlement amiable.

² Il ou elle informera l'Ordre des avocats cantonal dont fait partie sa consœur ou son confrère, de son intention d'agir en justice dans ce contexte contre ce·tte dernier·ière.

³ Sont réservés les cas dans lesquels une solution à l'amiable ou une médiation sont exclues en raison de la nature de l'affaire ou de son urgence.

Art. 31 Mandati contro colleghi

¹ Prima di avviare contro un collega un'azione legale in relazione alla sua attività professionale, l'avvocato deve cercare di comporre amichevolmente la vertenza.

² Se in un simile contesto intende intraprendere passi legali, ne informa l'Ordine degli avvocati cantonale cui il collega appartiene.

³ Sono riservati i casi in cui un componimento bonale o una mediazione sono da escludere a causa della natura del caso o della sua urgenza.

Art. 31 Mandates against colleagues

¹ Lawyers shall endeavor to settle concerns regarding the professional conduct of colleagues before taking legal action.

² If a lawyer intends to take legal action against a colleague, she or he shall put the cantonal bar association which the colleague is a member of on notice duly.

³ These rules shall not apply if a settlement or mediation is reasonably excluded for causes of merits or time constraints.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Art. 31 SSR bestimmt das Vorgehen, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit gegen eine Kollegin oder einen Kollegen rechtliche Schritte einleiten will. Diese Bestimmung übernimmt exakt den Wortlaut des früheren Art. 30 SSR 2005, mit Ausnahme der inklusiven Schreibweise.
- 2 Es kann vorkommen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt aufgrund ihrer oder seiner beruflichen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Tätigkeit vor Gericht belangt werden muss. Betroffen sind alle Verfahren, seien es Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren (insbesondere Anzeigen bei der Anwaltsaufsichtsbehörde). Die vorgebrachten Beschwerden müssen sich auf die berufliche Tätigkeit beziehen. Ausgeschlossen sind rein private Rechtsstreitigkeiten wie Scheidungsverfahren, Vaterschaftsnachforschungen, Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, Nachbarschaftsstreitigkeiten usw.
- 3 Betreffen die erhobenen Vorwürfe die berufliche Tätigkeit der Kollegin oder des Kollegen, muss sich die Anwältin oder der Anwalt um eine gütliche Einigung bemühen. Das absolute Minimum besteht darin, sich mit der betreffenden Anwältin oder dem betreffenden Anwalt in Verbindung zu setzen und ihr oder ihm ein Gespräch vorzuschlagen, um eine mögliche

Vergleichslösung zu finden. Dieses Vorgehen muss nach Treu und Glauben erfolgen und darf nicht nur rein formeller Natur sein. Im Falle der Ablehnung oder des Scheiterns muss sich die Anwältin oder der Anwalt an den Anwaltsverband des Kantons wenden, dem die Kollegin oder der Kollege angehört, die oder der von einer möglichen Klage betroffen ist.

- 4 Der Präsident oder die Präsidentin oder das von jedem kantonalen Verband bestimmte Organ versucht, die Parteien auszusöhnen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Auch wenn der Wortlaut von Art. 31 SSR dies nicht spezifiziert, handelt es sich dabei um die Praxis, die sich oft auf die Statuten, Standesregeln oder Usancen stützt.¹
- 5 Art. 31 SSR gilt auch bei Interessenkonflikten. Bevor eine disziplinarische Anzeige an die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA eingereicht wird und solange kein Gerichtsverfahren hängig ist, ist stets der Versuch einer gütlichen Einigung angezeigt. Ist hingegen ein Verfahren anhängig, so ist es Sache des zuständigen Richters, im Hinblick auf die Verhängung eines möglichen Vertretungsverbots über das Vorliegen oder Nichtbestehen eines Interessenkonflikts zu entscheiden,² sodass sich die vorgängige Anrufung des kantonalen Verbands erübrigt.
- 6 Der letzte Satz von Art. 31 SSR behält Fälle vor, in denen eine gütliche Einigung oder Mediation aufgrund der Natur der Sache oder ihrer Dringlichkeit ausgeschlossen ist. Über den Ausschluss der oben genannten Privatstreitigkeiten hinaus handelt es sich vorrangig um Notfälle, z.B. wenn ein Anwalt seine Flucht ins Ausland plant, wenn er versucht, Vermögenswerte eines Klienten ohne dessen Wissen zu verkaufen, wenn ein Arrest oder dringende vorsorgliche Massnahmen beantragt werden müssen. Dieser Vorbehalt ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass ein ordentliches oder verbandsrechtliches Schlichtungsverfahren mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nimmt.
- 7 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung dieser Vorschrift ein Verstoss gegen die SSR und gegebenenfalls auch gegen die Disziplinarvorschriften des betreffenden Anwaltsverbands darstellt.

¹ Us et coutumes 2021 (GE), Art. 22; Us et coutumes 2020 (FR), Art. 34; Us et coutumes 2004 (VS), Art. 33; Usages du Barreau vaudois 2019 (VD), Art. 2. In Bern ist gemäss Art. 23 der Statuten des BAV eine Standeskommission für Beschwerden gegen einen Anwalt und für Streitigkeiten unter Kollegen und in Zürich gemäss Statuten (Art. 13) der Vorstand des ZAV für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten zuständig.

² Kritisch zu dieser Lösung: CHAPPUIS, Capacité, passim.

Art. 32 Streit unter Kolleginnen und Kollegen

¹ Sind Anwältinnen und Anwälte der Auffassung, Kolleginnen und Kollegen würden gegen Gesetze oder Standesregeln verstossen, weisen sie diese darauf hin.

² Kommt es zwischen Anwältinnen und Anwälten zum Streit, so haben sie sich zunächst um eine gütliche Einigung zu bemühen.

³ Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, wenden sie sich vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte an den kantonalen Anwaltsverband des Kollegen oder der Kollegin.

Art. 32 Litige entre consœurs et confrères

¹ L'avocat-e informe sa consœur ou son confrère qu'il ou elle estime coupable d'une violation d'une règle légale ou déontologique.

² En cas de litige, une solution amiable sera recherchée entre eux ou elles.

³ Si aucune solution amiable ne peut être trouvée, l'avocat-e qui se plaint d'une telle violation doit, avant d'introduire une procédure judiciaire ou administrative, s'adresser à l'Ordre des avocats cantonal dont fait partie son confrère ou sa consœur.

Art. 32 Controversia tra colleghi

¹ L'avvocato che ritiene che un collega violi la legge o le norme deontologiche deve renderne edotto l'interessato.

² In caso di controversia tra avvocati, questi cercheranno di comporla amichevolmente.

³ Se non è possibile trovare una soluzione amichevole, prima di avviare un procedimento giudiziario o amministrativo l'avvocato si rivolge all'Ordine cantonale degli avvocati cui appartiene il collega.

Art. 32 Disputes between colleagues

¹ If a lawyer is of the opinion that another lawyer is violating the law or rules of professional conduct, she or he will put the other lawyer on notice accordingly.

² If a dispute arises between lawyers, they shall try to reach an amicable settlement.

³ If no amicable settlement can be reached, the lawyer seeking redress shall contact the cantonal bar association which the colleague is a member of before taking legal action before the courts or authorities.

Code CCBE Art. 5.9

- ¹ Rechtsstreitigkeiten unter Anwältinnen und Anwälten sind gang und gäbe. Sie ergeben sich meist im Rahmen ihrer prozessualen Tätigkeit und haben ihren Ursprung in angeblichen Verstössen gegen die Berufsregeln, können aber auch strafrechtlich begründet sein. Die Rechtsprechung ist zu diesem Thema recht umfangreich und befasst sich in erster Linie mit Ehrverletzungen, die von sprachlichen Exzessen über Beleidigungen bis hin zur Verleumdung reichen können (siehe oben *ad* Art. 27 SSR). Weitere Streitsachen können z.B. die missbräuchliche Zustellung von Zahlungsbefehlen, der direkte Kontakt mit der Gegenpartei oder mit Zeugen, die Verletzung von Vertraulichkeitsvorbehalten oder mögliche Interessenskonflikte sein.¹

¹ BGE 144 II 473 E. 4.1.; BGE 131 IV 154 BGE 130 II 270 RJN 2005 300; LGVE 2006 RZ. 45; BGer 2C_354/2021 vom 21.8.2021; BGer 2C_307/2019 vom 8.1.2020; BGer 2C_507/2019 vom 14.11.2019; BGer 2C_620/2016 vom 30.11.2016. Siehe auch BOHNET/CHAPPUIS, S. 111 ff.; CHAPPUIS/GURTNER, N 210 ff.; Fellmann/Zindel-FELLMANN, Art. 12 N 43; CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 53 ff. und die anderen zitierten Urteile; REISER/VALTICOS, Liberté d'expression, S. 191.

- 2 In diesen Situationen verpflichtet Art. 32 SSR den Anwalt oder die Anwältin zunächst dazu, seinen/ihren Kollegen oder seine/ihre Kollegin darüber zu informieren, dass er oder sie die Kollegin oder den Kollegen des Verstosses gegen eine gesetzliche oder standesrechtliche Vorschrift für schuldig hält. Für die Übermittlung dieser Informationen ist keine besondere Form erforderlich.
- 3 Besteht die Streitigkeit weiter, müssen sich die betroffenen Anwältinnen oder Anwälte um eine gütliche Einigung bemühen. Dies bringt Art. 32 Abs. 2 SSR zum Ausdruck, der den bereits in Art. 31 Abs. 1 SSR übernommenen Grundsatz aufgreift. Diese Anforderung gilt hier jedoch für alle betroffenen Anwältinnen und Anwälte, die alle verpflichtet sind, zu einer einvernehmlichen Lösung beizutragen.
- 4 Scheitert die Anwältin oder der Anwalt, die oder der sich über einen Verstoß gegen gesetzliche oder standesrechtliche Vorschriften beklagt, muss sie oder er sich an den Anwaltsverband der Kollegin oder des Kollegen wenden, bevor sie oder er ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (in den meisten Fällen die kantonale Aufsichtsbehörde) einleitet. Wie Art. 31 SSR sagt Art. 32 SSR nichts darüber aus, wie der Anwaltsverband bei einer solchen Anrufung vorzugehen hat, was in der den kantonalen Anwaltsverbänden gemäss Art. 39 SSR vorbehaltenen Kompetenz begründet ist. Die Vorschrift beschränkt sich nicht auf eine Informationspflicht, sondern räumt den kantonalen Verbänden eine hinreichende Kompetenz für einen Mediations- oder Schlichtungsversuch ein. Die kantonale Praxis auf der Grundlage der Statuten, Standesregeln oder Usanzen ist jedoch in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. In der Romandie wird in der Regel der Schlichtungsversuch durch den *bâtonnier* oder die *bâtonnière* durchgeführt.
- 5 Im Verhältnis zwischen europäischen Anwälten gilt eine ähnliche Regelung wie in Artikel 32 SSR.²

² Siehe Art. 5.9 Code CCBE.

Art. 33 Anwaltswechsel

Anwältinnen und Anwälte informieren ihre Kolleginnen und Kollegen, wenn sie ein Mandat in einer Sache annehmen, in der diese tätig waren, sofern die Klientschaft zustimmt.

Art. 33 Changement d'avocat-e

L'avocat-e qui reprend un mandat confié précédemment à une consœur ou un confrère, en informe cette dernière, avec l'accord du ou de la client-e.

Art. 33 Cambio di avvocato

L'avvocato che assume un mandato precedentemente affidato a un collega ne informa quest'ultimo, previo consenso del cliente.

Art. 33 Change of attorney

Subject to the client's prior consent, lawyers shall inform their colleagues when they accept a mandate in a matter in which such colleagues have acted before.

Code CCBE: keine Regelung

- ¹ Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine reine Anstandsregel.¹ Bei der Nachfolge einer Kollegin bzw. eines Kollegen muss die Anwältin oder der Anwalt die neue Mandantin bzw. den neuen Mandanten fragen, ob sie oder er die ehemalige Anwältin oder den ehemaligen Anwalt über die Übernahme des Mandats informiert hat. Ist dies nicht der Fall, wird sie oder er ihre oder seine Kundin bzw. ihren oder seinen Kunden um die Erlaubnis bitten, dies zu tun. Weigert sich die Klientschaft, so sieht der Anwalt oder die Anwältin davon ab, diese Mitteilung vorzunehmen.

¹ Siehe CR LLCA-VALTICOS, Art. 12 N 52.

VI. Digitalisierung und Outsourcing

Digitalisation et externalisation

Digitalizzazione e outsourcing

Digitalization and Outsourcing

Art. 34 Grundsatz

Anwältinnen und Anwälte können im Rahmen ihrer Berufsausübung digitale Anwendungen und Hilfsmittel verwenden und eigene Online- oder andere digitalisierte Dienstleistungen erbringen soweit dabei die Einhaltung der Grundsätze der Berufsausübung gewährleistet ist.

Art. 34 Principe

Dans le cadre de l'exercice de sa profession et pour autant que le respect des principes de l'exercice de la profession reste garanti, l'avocat-e peut utiliser des applications et des outils numériques et fournir ses propres services en ligne ou d'autres services numérisés.

Art. 34 Principio

Nell'esercizio della professione e a condizione che sia garantito il rispetto dei principi che reggono la pratica professionale, gli avvocati possono utilizzare applicazioni e strumenti digitali e prestare i propri servizi online o in altra forma digitalizzata.

Art. 34 In Principle

Lawyers may use digital applications and auxiliary tools in their professional practice, and they may provide their own online or otherwise digitalized services, provided that compliance with all of the rules of professional conduct is ensured.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Art. 34 SSR ist neu und erschöpft sich in der vermeintlich offensichtlichen Feststellung, dass im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung grundsätzlich jegliche digitalen Anwendungen und Hilfsmittel zulässig sind und jegliche Dienstleistungen auch online oder sonst wie digitalisiert erbracht werden dürfen – dass dies jedoch stets unter Gewährleistung der «Grundsätze der Berufsausübung» zu erfolgen hat, was ein Verweis auf die Titelsetzung von Kapitel II (Art. 3 ff.) der SSR ist. Diese Bestimmung steht somit im Einklang mit der «konsequenten, an der Wirtschaftsfreiheit orientierten Rechtsprechung»¹ des Bundesgerichts zum anwaltlichen Berufsrecht. Sie entspricht auch der Veränderungsdynamik, welcher der Anwaltsberuf spätestens seit Mitte der 1990er-Jahre als Folge der zunehmenden Digitalisierung² untersteht, die bezüglich ihrer Auswirkungen auf Kanzleistrukturen, den konkreten individuellen Berufsalltag, die Beziehungen mit der Mandantschaft usw. kaum überschätzt werden kann.³
- 2 In der Praxis zeigt(e) sich aber immer wieder, dass diese vermeintliche Selbstverständlichkeit die Anwältinnen und Anwälte, die für diese Gewährleistung berufsrechtlich, vertragsrechtlich und zuweilen auch strafrechtlich verantwortlich sind, vor beträchtliche Herausforderungen stellt. Mit dem Aufkommen von E-Mails, den Anwaltsplattformen oder Cloudlösungen zur

¹ So, anstelle vieler, NATER, S. 245 (siehe dann auch S. 246 ff.).

² Stichworte: E-Mail, Internet, Smartphone, soziale Medien, digitale Plattformen, Videokonferenzen, künstliche Intelligenz, Clouds, elektronischer Rechtsverkehr, Smart Contracts (Blockchain) usw.

³ SUTTER, Digitalisierung I, S. 591 ff., insbesondere das Fazit auf S. 603; DERS., Digitalisierung II, S. 103 ff., mit dem Fazit auf S. 108); GENNA, Digitaler Anwalt, S. 55 ff.; MASCELLO, S. 18 ff.; QUADE, S. 281 ff.

Datenspeicherung etwa fehlte es einerseits auf Seiten der Anbieter von solchen Hilfsmitteln und Anwendungen am Bewusstsein für die besonderen Anforderungen der Nutzung durch Anwältinnen und Anwälte. Andererseits nutzten Anwältinnen und Anwälte solche neuen Angebote nicht selten, ohne zu realisieren, dass es weiterhin ihnen alleine oblag, die Einhaltung der berufsrechtlichen Grundsätze sicherzustellen – dass also die Digitalisierung an sich an den geltenden Berufsregeln und an der anwaltlichen Verpflichtung, diese zu gewährleisten, nichts ändert.

- 3 Da die technologische Entwicklung in der Regel schneller voranschreitet, als dass Lehre, Rechtsprechung und Anwaltsverbände diese in Form von Handlungsleitlinien konsolidieren und konkretisieren können, kommt in Art. 34 SSR, wenn nicht explizit, dann dennoch als unmissverständliche sorgfaltpflichtsrechtliche Konsequenz zum Ausdruck dass diejenigen, die digitale Hilfsmittel nutzen oder digitale Angebote bereitstellen wollen, zuvor ein eigenes technisches Verständnis sowie eine eigene rechtliche Einschätzung über die gesetzliche und vertragliche Einbettung, die damit einhergeht, haben müssen. Denn nur so ist gewährleistet, dass die für die Berufsregeln relevanten technologischen und rechtlichen Aspekte verstanden und diese Gewährleistungspflicht nach Art. 34 SSR eingehalten werden kann. Sobald vom SAV⁴ oder von kantonalen Anwaltsverbänden publizierte spezifische Leitlinien und/oder Vorgaben einer herrschenden Lehrmeinung und erster gerichtlicher Urteile (bzw. gar einer gefestigten Rechtsprechung) vorliegen, nehmen diese Anforderungen an die einzelnen Anwältinnen und Anwälte, sich selbst damit auseinanderzusetzen, insofern ab, dass diese (berufsrechtliche und damit insbesondere disziplinarisch sanktionierte) sorgfaltsrechtliche Prüfpflicht der einzelnen anwaltlichen Anwenderin und des einzelnen anwaltlichen Dienstleisters bei Einhaltung solcher Vorgaben als erfüllt betrachtet wird.
- 4 Zu den in N 2 beispielhaft genannten drei Erscheinungsformen hat sich in Lehre, Rechtsprechung und auch durch die Anwaltsverbände ein solcher Konsens inzwischen gebildet, weshalb entschieden wurde, diese in die SSR in Art. 35 (Digitale Kommunikation), Art. 36 (Anwaltsplattformen) und Art. 37 (Datensicherheit) explizit aufzunehmen. Bei diesen drei Bestimmungen handelt es sich jedoch nur um Konkretisierungen von Art. 34 i.V.m. Art. 3 ff. SSR und nicht etwa um restriktivere oder grosszügigere zusätzliche Vorgaben.
- 5 In Art. 38 Abs. 2 SSR findet sich hingegen zum Outsourcing von Datenspeicherung und -bearbeitung neu eine Vermutung, um den Anwältinnen und Anwälten keine unrealistischen bzw. gar unmöglichen Anforderungen für die Nutzung dieser Angebote aufzuerlegen.

⁴ Der SAV bietet auf seiner Website (unter «Service» – «Digitalisierung»), oder direkt unter <https://digital.sav-fsa.ch/> zu den Themen «Die digitale Kanzlei» und «Elektronischer Rechtsverkehr» solche Begleitung.

Art. 35 Digitale Kommunikation

Die ungesicherte Kommunikation auf digitalem Weg setzt das Einverständnis der Klientschaft voraus. Dieses wird vermutet, wenn die Klientschaft selbst und ohne Vorbehalt ungesichert digital kommuniziert.

Art. 35 Communication numérique

La communication non sécurisée par des moyens numériques nécessite le consentement des client-es. Celui-ci est présumé lorsque les client-es communiquent eux-mêmes et sans réserve de manière non sécurisée par voie numérique.

Art. 35 Comunicazione digitale

La comunicazione digitale non protetta richiede il consenso del cliente. Tale consenso è presunto quando il cliente stesso comunica senza riserve in forma digitale non protetta.

Art. 35 Digital communication

Unsecured communication by digital means requires the consent of the client. The client is deemed to consent if the client communicates digitally in an unsecured manner without reservation.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Anwaltliche Kommunikation untersteht in jedem Fall besonderer Vertraulichkeit. Hieraus ergaben sich sowohl für die Kommunikation auf Papier wie auch für Gespräche bzw. Sitzungen oder telefonische Kommunikation schon immer gesonderte Anforderungen an Schutzvorkehrungen, um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Kommunikation auf digitalem Weg untersteht erstens im Vergleich zu analoger Kommunikation nicht *per se* erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen und ist zweitens dementsprechend nicht *per se* mehr oder weniger geeignet, diese besondere Vertraulichkeit zu verletzen.¹
- 2 Bezüglich der allgemeinen Anforderungen an die Datensicherheit ist Art. 37 SSR einschlägig. Es ist hierzu auf den entsprechenden Kommentar zu Art. 37 SSR zu verweisen.
- 3 Art. 35 SSR unterscheidet zunächst einmal «ungesicherte» von «gesicherter» Kommunikation und verlangt für ungesicherte Kommunikation das Einverständnis der Klientschaft. Als «gesichert» ist jede Kommunikation zu bezeichnen, die mittels einer Form der Verschlüsselung oder über eine im Zugang gesondert verifizierte und gesicherte Plattform ergeht. Da z.B. auch unverschlüsselte E-Mails nicht einfach im Zugang frei (und somit nicht im eigentlichen

¹ Vgl. schon BLUM, S. 550: «Bei der Auflistung E-Mail-spezifischer Risiken sollte jeweils sorgfältig geprüft werden, ob die betreffenden Risiken tatsächlich E-Mail-spezifisch sind, um die elektronische Datenübermittlung nicht unnötig zu dämonisieren.» Damals primär im Vergleich zur Kommunikation per Telefon und Telefax. Einige Jahre später BRINER, S. 438: «Briefpost gilt als klassischer Fall einer vertrauenswürdigen Sendung, ohne dass objektiv klar wäre, weshalb das so ist», um dann auf S. 439 selbst zu antworten: «Unter Sicherheitsaspekten gibt es drei wesentliche Unterschiede zwischen Briefpost und E-Mail/E-Phoning. Erstens ist die Anzahl potenzieller unbefugter Briefleser bei Briefpost sehr viel kleiner als bei E-Mail (Knotenrechner contra Briefkasten/Briefträger!). Zweitens befindet sich Briefpost im Gegensatz zum E-Mail in einem zugeklebten Umschlag; E-Mail ist quasi immer «offen» und man sieht es ihm nicht an, ob es bereits gelesen wurde. Der dritte Aspekt ist die Möglichkeit grossvolumigen und unbemerkten Mitlesens. Briefpost wird in Briefeinwurfkästen gesammelt und in grossen Verteilzentren der Post automatisiert sortiert. E-Mails werden bei Internet Providern empfangen und in Knotenrechnern «sortiert» (weitergeleitet); das Hacken eines Knotenrechners ist deutlich einfacher und effizienter als der unbefugte Daueraufenthalt in einem Post-Verteilzentrum.» Dann in Details zu den einzelnen Themen wie Zustellsicherheit, Fälschungssicherheit usw., S. 439 ff. Vorgängig zu diesen Wortmeldungen war die Lehre zu diesem Thema mehrheitlich sehr restriktiv.

Wortsinn «ungesichert») sind, bedeutet dies, dass die Verwendung des Begriffs «ungesichert» auf ein über die ordentliche Zugangsbeschränkung hinausgehendes Sicherungsniveau, eben durch zusätzliche Verschlüsselung, Bezug nimmt. Der Grad der Verschlüsselung ist aber gerade bei Kommunikations-Apps schwierig zu prüfen, weil die Behauptung von Verschlüsselung seitens des Anbieters für die Nutzer kaum verifizierbar ist.

- 4 Das Einverständnis der Klientschaft zu ungesicherter Kommunikation gemäss Satz 1 wird nach Massgabe von Satz 2 vermutet, wenn die Klientschaft selbst und ohne Vorbehalt ungesichert mit der Anwältin oder dem Anwalt digital – über diesen entsprechenden Kanal (vgl. zu dieser wichtigen Einschränkung, N 5) – kommuniziert. Letzteres ist der Regelfall in der Praxis.
- 5 Die Berufung auf die Vermutung gemäss Satz 2 ist selbstredend nur zulässig, wenn die initiale Kommunikation über diesen Kanal seitens der Klientschaft erfolgte oder für sämtliche Kommunikation der Klientschaft, falls sie auf einen anwaltlichen Erstkontakt auf diesem Kanal ungesichert und ohne entsprechenden Vorbehalt geantwortet hat. Im zweiten Fall ist aber für den Erstkontakt über diesen Kommunikationskanal vorgängig das Einverständnis der Mandantschaft einzuholen, denn schon die Tatsache, dass überhaupt ein Kontakt zwischen Anwältin und Klientschaft besteht, untersteht der Vertraulichkeit. Dieses Einverständnis kann auch mündlich/telefonisch erfolgen, wobei darauf – zur Absicherung – in der ersten Nachricht dann Bezug genommen werden sollte. Allerdings wird in jedem Fall, in dem die Klientschaft der Anwältin bzw. dem Anwalt die E-Mail-Adresse (proaktiv oder auf Anfrage) bekannt gibt, ohne einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen, davon ausgegangen werden, dass damit ein Einverständnis vorliegt. Unzulässig wäre somit einzig die Erstkontaktnahme über eine z.B. im Internet zu findende E-Mail-Adresse, ohne vorgängige entsprechende Absprache.
- 6 Handelt es sich im Einzelfall um besonders schützenswerte Daten bzw. um besonders heikle Informationen, die – im Vergleich zur mit der Mandantschaft bisher auf diesem Kanal ausgetauschten Kommunikation – über ein erhöhtes Vertraulichkeitsanfordernis verfügen, dürfen die Anwältinnen und Anwälte nicht auf die Vermutung nach Satz 2 abstellen, sondern müssen sie sich das Einverständnis zur Kommunikation auf dem bisherigen Kanal für diesen Einzelfall neu einholen und hierbei die Klientschaft insbesondere auf die Risiken hinweisen, wenn aufgrund ihres Wissens über den technischen Kenntnisstand der Klientschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese der Klientschaft nicht bekannt sind.²
- 7 Dass die Klientschaft einer Form der ungesicherten Kommunikation explizit oder durch eigene ungesicherte Kommunikation auf einem bestimmten Kanal zugestimmt hat, bedeutet nicht, dass sie auch für *alle anderen Formen und Kanäle* einer ungesicherten Kommunikation zugestimmt hat. So impliziert etwa das Einverständnis zur unverschlüsselten Kommunikation über E-Mail keineswegs, welches Niveau an Sicherung die Klientschaft bei der Kommunikation über Apps (wie WhatsApp, Signal, Threema, Messenger von Facebook oder Instagram bzw. die Videokonferenz-Apps von Zoom, MS Teams, Google Meet, Skype, WebEx usw.) akzeptiert. Die E-Mail-Kommunikation und die verschiedenen Apps weisen alle unterschiedliche Sicherheitsstufen auf, weshalb dieses Einverständniserfordernis für die unterschiedlichen Kanäle separat gelten muss. Welche Apps die Anwältinnen und Anwälte mit ihrer Klientschaft benutzen, haben sie miteinander zu besprechen.

² BRINER, S. 445.

- 8 «Ungesicherte» Kommunikation im Sinne von Art. 35 SSR ist sodann nicht zu verwechseln mit «unsicherer» Kommunikation. Sprich: Die Datensicherheit im Sinne von Art. 37 SSR kann nicht schlechthin vernachlässigt werden, nur weil die Klientschaft ungesicherter Kommunikation zugestimmt hat. Das Mobiltelefon ist weiterhin durch eine PIN oder andere Zugangsbeschränkungen zu sichern; der Zugang zum E-Mail-Account ist (remote oder über das Büro) weiterhin entsprechend zu sichern usw. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht erfordert also auch bei Einverständnis der Klientschaft zur ungesicherten Kommunikation über einen bestimmten digitalen Weg die berufs- und vertragsrechtlich geschuldeten organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung von Datensicherheit.³

³ BRINER, S. 442 f.

Art. 36 Anwaltsplattformen

¹ Anwältinnen und Anwälte können ihre Anwaltsdienstleistungen über digitale Plattformen, wie Anwaltsverzeichnisse, Vermittlungs- oder Beratungsplattformen anbieten oder erbringen.

² Sie sorgen dafür, dass dabei insbesondere die Grundsätze der unabhängigen Berufsausübung (Artikel 3), der Wahrung des Berufsgeheimnisses (Artikel 4), des Verbots von Vermittlungsprovisionen (Artikel 18) und der Werbung (Artikel 25) eingehalten sind.

Art. 36 Plateformes d'avocat·es

¹ L'avocat·e peut proposer ou fournir ses services par le biais de plateformes numériques, telles que des répertoires d'avocat·es, des plateformes d'intermédiation ou de conseil.

² L'avocat·e veille à ce que ces services respectent notamment les principes de l'exercice indépendant de la profession (article 3), de la préservation du secret professionnel (article 4), de l'interdiction des commissions pour l'apport de mandats (article 18) et les règles relatives à la publicité (article 25).

Art. 36 Piattaforme per gli avvocati

¹ Gli avvocati possono offrire o prestare i loro servizi tramite piattaforme digitali, quali repertori di avvocati o piattaforme di intermediazione o consulenza.

² L'avvocato dovrà garantire che tali servizi rispettino in particolare i principi dell'esercizio indipendente della professione (art. 3), la salvaguardia del segreto professionale (art. 4), il divieto di provvigioni per l'apporto di mandati (art. 18) e le norme sulla pubblicità (art. 25).

Art. 36 Lawyers' platforms

¹ Lawyers may offer or provide their legal services via digital platforms such as lawyers' directories, intermediary or consulting platforms.

² They shall ensure in particular compliance with the principles of independent exercise of the profession (Art. 3), professional secrecy (Art. 4), prohibition against commissions for referrals (Art. 18), and advertising (Art. 25).

Code CCBE: keine Regelung

- ¹ Art. 36 SSR wiederholt in Abs. 1 den Grundsatz von Art. 34 SSR, dass – im Sinne der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) – Anwältinnen und Anwälte ihre Anwaltsdienstleistungen über digitale Plattformen anbieten oder erbringen können. Beispielhaft erwähnt werden Anwaltsverzeichnisse, Vermittlungsplattformen sowie Beratungsplattformen. Diese Aufzählung erfasst die wichtigsten Erscheinungsformen, ist aber nicht abschliessend.
- ² Es wäre im Lichte von Art. 34 SSR an sich nicht erforderlich gewesen, gesonderte Bestimmungen für die digitalen Plattformen vorzusehen. In der Anfangszeit des Aufkommens dieser Plattformen wurde jedoch deutlich, dass die Grundsätze der Berufsausübung von den Anbietern ebenso wie von auf den Plattformen vertretenen Anwältinnen und Anwälten nur ungenügend berücksichtigt wurden.¹
- ³ Abs. 2 hebt deshalb *erstens* die typischerweise am stärksten betroffenen Berufsregeln (in nicht abschliessender Aufzählung)² hervor. Jeder Typ von Plattform weist unterschiedliche Problemkonstellationen im Lichte der Grundsätze der Berufsausübung gemäss Art. 3 ff. SSR auf. Teilweise sind diese Problembereiche vergleichbar mit denjenigen im Spannungsfeld zwischen Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft. Dies zeigt sich etwa explizit im

¹ Vgl. einlässlich TSCHÜMPERLIN/SUTTER, S. 77 ff.

² Vgl. etwa auch Art. 7 SSR, der insbesondere im Lichte von Art. 18 SSR Bedeutung erlangt; dazu der Kommentar zu Art. 7 N 2.

Wortlaut von Art. 4 Abs. 5 SSR zum Berufsgeheimnis, aber auch implizit im Verweis auf die Dritten (wie eben Rechtsschutzversicherungen und Plattformen) in der Frage der Unabhängigkeit in Art. 3 Abs. 2 SSR.

- 4 *Zweitens* stellt Absatz 2 klar, dass es die alleinige Verpflichtung der Anwältinnen und Anwälte bleibt, zu prüfen, ob sie mit dem Anschluss an eine digitale Plattform ihre Berufsregeln verletzen. Anwältinnen und Anwälte haben vor dem Anschluss an eine digitale Plattform also die Konformität jener vertraglichen Ausgestaltung im Dreiecksverhältnis Anwaltschaft-Klientschaft-Plattform mit den Grundsätzen der Berufsausübung durch eigene Prüfungshandlungen zu gewährleisten.
- 5 Es gilt somit insbesondere *keine* Vermutung zugunsten einer Konformität mit dem Berufsrecht, wie sie in Art. 38 Abs. 2 Satz 2 SSR vorgesehen ist; auch nicht für marktdominante Plattformen.

Art. 37 Datensicherheit

Anwältinnen und Anwälte stellen sicher, dass digitale Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, so aufbewahrt und für den digitalen Zugriff bereitgestellt werden, dass sie nach dem Stand der Technik vor unerlaubtem Zugriff Dritter geschützt sind.

Art. 37 Sécurité des données

L'avocat·e s'assure que les données numériques couvertes par le secret professionnel soient conservées et rendues accessibles d'une façon qui les protège contre tout accès non autorisé par des tiers, selon l'état de la technique.

Art. 37 Sicurezza dei dati

L'avvocato deve garantire che la conservazione e l'accesso ai dati digitali coperti da segreto professionale avvengano con modalità che ne garantiscano, secondo lo stato dell'arte, la protezione dall'accesso non autorizzato di terzi.

Art. 37 Data security

Lawyers shall ensure that digital data subject to professional secrecy are stored and made available for digital access in such a way that it is protected against unauthorized access by third parties in accordance with the state of the art.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Wie schon zu Art. 35 SSR ist zunächst zu Art. 37 SSR festzustellen, dass sowohl analoge als auch digitale Daten nach den Grundsätzen der Berufsausübung (Art. 3 ff.) vor dem unerlaubten Zugriff Dritter zu schützen sind. Das Vertraulichkeitserfordernis ist identisch.
- 2 Art. 37 SSR konkretisiert bezüglich digitaler Daten einzig, *welcher Massstab* hierbei anzuwenden ist: Der Sorgfaltsmassstab ist demnach der «Stand der Technik». Mit der Referenz auf den Stand der Technik entspricht Art. 37 SSR dem seit 1. September 2023 geltenden Art. 3 der Datenschutzverordnung (DSV, SR 235.11).
- 3 Die Anforderungen an die Anwaltskanzleien sind in Bezug auf die Datensicherheit also genau gleich wie die allgemeinen Anforderungen an alle Unternehmen gemäss der DSV, was bedeutet, dass auch in Anwaltskanzleien die *technischen und organisatorischen Massnahmen nach Massgabe des Schutzbedarfs* (Art. 1 DSV) geeignet sein müssen, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten (Art. 2 f. DSV). Während der Schutzbedarf bei Anwaltskanzleien sicherlich im Vergleich zu den meisten Unternehmen erhöht ist, gilt dies eben nicht für den technischen Massstab an diese Massnahmen, die sich daraus ergeben. «Der (technische) Massstab darf deshalb bei der Anwaltschaft nicht generell höher als bei anderen Berufsgattungen angesetzt werden.»¹
- 4 Die Datensicherheit ist auch ständig zu prüfen und dem Stand der Technik und dem Schutzbedarf anzupassen.
- 5 Dass in jedem Fall «nur» der Stand der Technik zu berücksichtigen ist, was eben nicht eine Absenz von jeglichen Risiken im Sinne von «Gewissheit» bedeutet (die ohnehin nicht möglich ist), beantwortet die Frage nach der Leitlinie für die sorgfaltpflicht- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Anwaltschaft.

¹ ECKERT, Cyberrisiken I, S. 613, schon ab S. 610; DERS., Cyberrisiken II, S. 322, und dort schon ab S. 321.

- 6 Als Verletzung der Datensicherheit gilt gemäss Art. 5 lit. h DSGVO «eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden». Führt eine solche Verletzung der Datensicherheit «voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person», so hat die Anwältin bzw. der Anwalt den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) so rasch wie möglich zu informieren (Art. 24 Abs. 1 DSGVO);² das Berufsgeheimnis bietet zwar keine Grundlage, die Erfüllung dieser gesetzlichen Informationspflicht *an sich* zu verweigern (vgl. insbesondere Art. 321 Ziff. 3 StGB), bei der Art der Information gegenüber dem EDÖB ist aber die Verhältnismässigkeit zu wahren.³
- 7 Die betroffene Person ist hingegen nur (aber immerhin) zu informieren, «wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt» (Art. 24 Abs. 4 DSGVO).⁴ Besteht zu dieser betroffenen Person kein Mandatsverhältnis und ist ihr auch nicht (z.B. durch ein ihr bekanntes Verfahren gegen sie) bekannt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt im Besitz jener Daten über sie ist, stellt sich die Frage nach der Wahrung des Berufsgeheimnisses in Erfüllung dieser gesetzlichen Informationspflicht.⁵
- 8 Auch wenn die Verletzung dieser gesetzlichen Informationspflichten gemäss Art. 24 DSGVO keine strafrechtlichen Folgen zeitigt, dürfte sie gemäss herrschender Lehre⁶ eine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA (und damit auch von Art. 6 Abs. 1 SSR) darstellen.

² HIRSCH, S. 324 f.

³ HIRSCH, S. 326, insbes. Fn. 47, m.w.H.

⁴ HIRSCH, S. 325 f. Die Ausnahmen von der Informationspflicht nach Art. 24 Abs. 5 DSGVO gelten nur für die Information der betroffenen Person, nicht aber für die Informationspflicht gegenüber dem EDÖB.

⁵ Hierzu im Einzelnen: HIRSCH, S. 326 f.

⁶ HIRSCH, S. 327 m.H. in Fn. 58.

Art. 38 Outsourcing

¹ Die Beauftragung Dritter mit der Erbringung von digitalen oder persönlichen Hilfsdienstleistungen für die Berufsausübung (Outsourcing) ist zulässig. Drittanbieter solcher Hilfsdienstleistungen sind darauf hinzuweisen, dass sie als Hilfspersonen gemäss Art. 321 StGB dem Berufsgeheimnis selbst unterstehen und dieses strikte einzuhalten haben. Anwältinnen und Anwälte stellen im Übrigen die Einhaltung der Berufsregeln, insbesondere des Berufsgeheimnisses, durch die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dienstleistungserbringers sowie durch ausreichende vertragliche Regelung sicher.

² Die Speicherung und sonstige Bearbeitung von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, kann beim Betreiber von entsprechenden Infrastrukturen oder Anwendungen (Applikationen) für die Mandatsführung erfolgen, wenn und solange sichergestellt ist, dass die Datensicherheit gemäss Artikel 37 gewährleistet und der Zugang zu den Informationen nur unter Wahrung der Bestimmungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses möglich ist. Das wird bei ausreichend erfahrenen Anbietern von Cloudlösungen mit Datenspeicherung und -bearbeitung im Inland, in der EU, der EFTA und im Vereinigten Königreich vermutet.

Art. 38 Externalisation

¹ Le fait de confier à des tiers la fourniture de services numériques ou d'assistance personnelle pour l'exercice de la profession (externalisation) est autorisé. L'avocat·e informe les tiers fournisseurs de tels services qu'ils sont, en tant qu'auxiliaires, soumis au secret professionnel selon l'art. 321 CP et qu'ils sont tenus de le respecter scrupuleusement. En toutes circonstances, l'avocat·e s'assure du respect des règles professionnelles, en particulier celles du secret professionnel, en choisissant et en instruisant soigneusement le prestataire de services et garantit ce respect par des clauses contractuelles appropriées.

² L'hébergement et tout autre traitement de données soumises au secret professionnel peut se faire chez le fournisseur d'infrastructures ou d'applications nécessaires à la gestion du mandat, si et aussi longtemps que la sécurité des données est garantie conformément à l'art. 37 et que l'accès aux informations ne soit possible que dans le respect des dispositions sur la protection du secret professionnel. Il est présumé que tel est le cas pour les fournisseurs de solutions d'informatique en nuage suffisamment expérimentés qui hébergent et traitent les données en Suisse, dans des pays de l'UE, de l'AELE ou au Royaume-Uni.

Art. 38 Esternalizzazione

¹ È consentito affidare a terzi la fornitura di servizi digitali o di assistenza personale per l'esercizio della professione (outsourcing). Gli avvocati informano i terzi fornitori di tali servizi che, in quanto ausiliari, sono essi stessi soggetti al segreto professionale ai sensi dell'art. 321 del Codice Penale Svizzero e che sono tenuti ad osservarlo scrupolosamente. L'avvocato dovrà inoltre garantire il rispetto delle norme professionali, in particolare di quelle relative al segreto professionale, selezionando e istruendo accuratamente il fornitore di servizi e dovrà garantire tale rispetto mediante apposite clausole contrattuali.

² L'hosting e qualsiasi altro trattamento di dati soggetti al segreto professionale possono essere svolti presso il fornitore d'infrastrutture o applicazioni necessarie per la gestione del mandato, se e fintanto che la sicurezza dei dati è garantita ai sensi dell'art. 37 e l'accesso alle informazioni è possibile solo nel rispetto delle disposizioni sulla tutela del segreto professionale. Si presume che questo sia il caso di fornitori di soluzioni di cloud computing di sufficiente esperienza che ospitano ed elaborano i dati in Svizzera, nei Paesi dell'UE o dell'AELS o nel Regno Unito.

Art. 38 Outsourcing

¹ The commissioning of third parties to provide digital or personal auxiliary services for the exercise of the profession (outsourcing) is permissible. Third-party providers of such services must be informed that they are subject to professional secrecy pursuant to Art. 321 of the Swiss Criminal Code in their capacity as auxiliaries, and that they must strictly comply with it. Lawyers shall ensure compliance with the rules of professional conduct, in particular professional secrecy, by carefully selecting and instructing service providers and by means of sufficient contractual provisions.

² Third parties may store and process data subject to professional secrecy, provided the security of the data is ensured pursuant to Article 37 and access to such data is possible only in compliance with the provisions on the protection of professional secrecy. This is presumed to be the case with sufficiently experienced providers of cloud solutions with data storage and processing in Switzerland, the EU, EFTA and the United Kingdom.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Art. 38 SSR betrifft die Auslagerung von Hilfsdienstleistungen durch Anwältinnen und Anwälte (sogenanntes *Outsourcing*). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen zugunsten der Anwältinnen und Anwälte digital oder analog erbracht werden. Sie handelt also nicht ausschliesslich von Auswirkungen der Digitalisierung (siehe Titel VI. Digitalisierung und Outsourcing). Vielmehr fallen hierunter auch Sekretariats- und Bürodienstleistungen, die Buchführung, IT-Dienstleistungen und dergleichen.
- 2 In Abs. 1 Satz 2 wird erstens klargestellt, dass diese Personen als Hilfspersonen¹ im Sinne von Art. 321 StGB zu qualifizieren sind, und die Anwältinnen und Anwälte werden verpflichtet, sie explizit darüber zu informieren, dass sie in Bezug auf das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) eine Tätigkeit für die Anwältinnen und Anwälte erfüllen, für die sie selbst strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen. Diese Verpflichtung entspricht Art. 4 Abs. 4 SSR.
- 3 Durch Abs. 1 Satz 3 werden die Anwältinnen und Anwälte daran erinnert, dass sie – insbesondere, aber eben nicht nur, bezüglich des Berufsgeheimnisses – auch bei Beauftragung von Drittpersonen weiterhin für die Einhaltung der Berufsregeln verantwortlich bleiben. Im Falle des Berufsgeheimnisses ist diese Verantwortlichkeit weitgehend durch Art. 13 BGFA und Art. 321 StGB definiert. In Bezug auf die anderen Grundsätze der Berufsausübung (Art. 3 ff. SSR) sind die Drittpersonen sorgfältig auszuwählen und zu instruieren.
- 4 Zudem sind – immer noch gemäss Satz 3 – im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu diesen Drittpersonen die bezüglich der Berufsregeln relevanten Themenfelder zu definieren und zu regeln, sodass deren Einhaltung durch die Hilfspersonen gewährleistet ist.² Dass die Hilfsperson ihre Aufgaben wiederum an Drittpersonen delegiert und diese vertraglich auf die Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses verpflichtet, ist nicht zulässig; diese vertragliche Verpflichtung muss auch dann immer direkt (und ohne Intermediäre) zwischen Anwaltschaft und der die Tätigkeit ausübenden Hilfsperson bestehen.³ Zudem stellt ein Haftungsausschluss der Hilfspersonen für Fälle der leichten Fahrlässigkeit den Schutz des Berufsgeheimnisses nicht ausreichend sicher.⁴

¹ BGE 145 II 229, Erw. 7.3, S. 242 f.: Die Natur des Rechtsverhältnisses der Hilfspersonen zu den Anwältinnen und Anwälten spielt keine Rolle, sie können angestellt oder im Mandatsverhältnis tätig sein, ihre Tätigkeit kann vergütet oder gratis sein. Neben dem Sekretariat und Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten fallen somit insbesondere auch Putzkräfte, eine Bank, ein Übersetzungsbüro, eine Privatdetektei darunter. Sie erstreckt sich auch auf juristische Personen, die über Personal verfügen.

² Für die vertragliche Regelung der Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch Hilfspersonen vgl. BGE 145 II 229, Erw. 7.2, S. 242.

³ BGE 145 II 229, Erw. 7.4, S. 243. Wird z.B. in der Vereinbarung mit einer Anbieterin von Büroinfrastruktur und -dienstleistungen die Erbringung der Telefonie-Dienstleistungen an Dritte subdelegiert, hat die Anwältin mit diesem Drittunternehmen direkt eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung abzuschliessen, um Verletzungen derselben direkt selbst unterbinden und sanktionieren zu können.

⁴ BGE 145 II 229, Erw. 7.5, S. 244.

- 5 Die Auslagerung der Datenspeicherung und -bearbeitung im vom Berufsgeheimnis erfassten Bereich auf Betreiber von Infrastrukturen und Applikationen ist – den Grundsätzen von Art. 34 SSR und Art. 38 Abs. 1 SSR folgend – ebenfalls zulässig. Allerdings müssen hierbei gemäss Art. 38 Abs. 2 Satz 1 SSR zwei Aspekte gewährleistet sein: erstens die Datensicherheit gemäss Art. 37 SSR und zweitens, dass der Zugang zu den ausgelagerten Daten nur unter Wahrung der Bestimmungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses möglich ist.
- 6 Dieses zweite Erfordernis bezieht sich insbesondere auf den Zugang durch ausländische Polizei- und Justizbehörden: Deren Zugriff im Rahmen eines (nach dem anwendbaren ausländischen Recht) *lawful access* darf nicht zu einer Verletzung des Berufsgeheimnisses führen. Der Massstab an das in der entsprechenden Risikobeurteilung nach Ergreifen der entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen resultierende Restrisiko eines *lawful access* kann jedoch – wie etwa auch beim Risiko eines Hackerangriffs – nicht null sein.⁵ Der Urheber der heute in der Praxis gängigen Risikobeurteilungsmethode (die auch von der Zürcher Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte in ihrer Praxis befolgt wird), DAVID ROSENTHAL, stellt online ein Risikobeurteilungs-Tool gratis zur Verfügung.⁶ Das Thema *lawful access* ist ein Risiko, neben den weiteren für die Datensicherheit bestehenden Risiken im Rahmen einer gesamtheitlichen Risikobeurteilung durch die Anwaltskanzlei.
- 7 Abs. 2 Satz 2 stipuliert sodann jedoch die *Vermutung*, dass die Erfüllung des zweiten Erfordernisses bei *ausreichend erfahrenen Anbietern* von Cloudlösungen mit *Datenspeicherung und -bearbeitung im Inland, in der EU, der EFTA und im Vereinigten Königreich* vermutet wird.
- 8 Damit fehlt insbesondere eine solche Vermutung zugunsten desjenigen Territoriums, bei dem realistisch mit einem *lawful access* gestützt auf den US CLOUD Act zu rechnen ist – auch wenn die vorstehend in N 6 erwähnte Risikobeurteilungsmethode einen solchen Zugriff gestützt auf den US CLOUD Act als unwahrscheinlich beurteilt. Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 14. August 2024 ist seit dem Erlass der neuen SSR nun aber noch zusätzlich Anhang 1 der DSV ergänzt worden durch einen Angemessenheitsbeschluss für das «Data Privacy Framework» der USA (DPF). Die grossen Anbieter von Cloudlösungen aus den USA haben die entsprechende Zertifizierung gemäss dem DPF. In der Frage der Angemessenheit hat der Bundesrat gemäss Art. 8 Abs. 2 DSV insbesondere auch die Frage des *lawful access* zu beurteilen, womit nun davon auszugehen ist, dass zumindest mit der Sicherstellung der Frage, dass der US-Anbieter die entsprechende DPF-Zertifizierung habe, die Berufspflicht des Anwalts bzw. der Anwältin als erfüllt zu gelten hat (auch wenn er/sie sich nicht auf die Vermutung gemäss Art. 38 Abs. 2 Satz 2 SSR berufen kann).
- 9 Die Anwältinnen und Anwälte müssen sich also nur – aber immerhin – bezüglich *zweier Aspekte* vergewissern, um ihre entsprechende Pflicht zur berufsgeheimniskonformen Datenspeicherung und -bearbeitung auch bei Mitwirkung von Drittpersonen unter Bezugnahme auf diese Vermutung einhalten zu können: *erstens*, dass der Anbieter «ausreichend erfahren» ist (was als Vermutung zugunsten der allgemeinen Erfordernisse der Datensicherheit nach Art. 37 SSR zu lesen ist), und *zweitens*, dass die Speicherung und Bearbeitung im definierten

⁵ Zur Risikobeurteilung eines ausländischen *lawful access* vgl. ROSENTHAL, S. 306 f., m.w.H. Dieses Risiko hängt bei grossen ausländischen Anbietern insbesondere auch von den Sicherheitseinstellungen im Rahmen der Konfiguration der Cloud-Installation ab, die für einzelne Services eine Datenhaltung in der Schweiz zulässt. Vgl. dazu ROSENTHAL, S. 304.

⁶ Zum Link: ROSENTHAL, S. 306, Fn. 8.

europäischen Territorium stattfindet (womit eben die Einhaltung des Berufsgeheimnisses vermutungsweise nach vergleichbaren Grundsätzen gewahrt wird und das Risiko eines ausländischen *lawful access* als tief vermutet wird).

- 10 Diese beiden Kriterien sprechen nicht gegen Kleinanbieter an sich und auch nicht dagegen, dass die Daten ausserhalb jenes Territoriums gespeichert und bearbeitet werden. Anwältinnen und Anwälte können sich dann einfach nicht mehr auf die Vermutung von Art. 38 Abs. 2 Satz 2 SSR berufen, sondern sind verpflichtet, sich der Einhaltung der Datensicherheit und des Berufsgeheimnisses zu vergewissern.
- 11 Die Vermutung in Art. 38 Abs. 2 Satz 2 SSR ändert nichts daran, dass diese mit der Datenspeicherung und -bearbeitung betrauten Hilfspersonen (insbesondere also die Cloud-Anbieter) im Sinne von Art. 38 Abs. 1 SSR über ihre Stellung als Hilfspersonen nach Art. 321 StGB zu informieren und im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BGFA vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten sind.⁷ Sind diese Vertragszusätze zu den sonstigen Nutzungsverträgen zeitlich befristet, sind diese Laufzeiten im Auge zu behalten und rechtzeitig Verlängerungen vorzusehen.⁸
- 12 Gerade so wichtig wie der Abschluss der Verträge ist es in der Praxis, die Cloud-Installation sicher zu konfigurieren, was in der Regel den Beizug von entsprechendem Expertenwissen Dritter voraussetzt, und anschliessend die Nutzerinnen und Nutzer innerhalb oder ausserhalb der Anwaltskanzlei entsprechend zu schulen.⁹

⁷ Analog zu BGE 145 II 229, Erw. 7.2, S. 242. Vgl. zum Ganzen spezifisch auch: SCHWARZENEGGER/THOUVENIN/STILLER, *passim* und insb. die zusammengefassten Erkenntnisse auf S. 89 ff.

⁸ ROSENTHAL, S. 304.

⁹ ROSENTHAL, S. 304.

VII. Schlussbestimmungen

Dispositions finales

Disposizioni finali

Final Provisions

Art. 39 Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt steht den kantonalen Verbänden zu.

Art. 39 Pouvoir disciplinaire

Le pouvoir disciplinaire relève de la compétence des ordres cantonaux.

Art. 39 Poteri disciplinari

Il potere disciplinare è di competenza cantonale.

Art. 39 Disciplinary authority

The power to discipline lawyers for breaches of the rules of this Code is vested in the cantonal bar associations.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Art. 39 entspricht wörtlich Art. 31 SSR 2005.
- 2 Für die Durchsetzung der Standesregeln der SSR sind die kantonalen Anwaltsverbände zuständig. Die SSR sind als Standesrecht für Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) vereinsrechtlich verbindlich (Art. 2 Abs. 1 SSR). Anwältinnen und Anwälte treten den anerkannten kantonalen Anwaltsverbänden als deren Mitglieder bei. Gemäss Art. 3 der Statuten des SAV werden sie dadurch *eo ipso* Mitglieder des SAV. Die kantonalen Verbände haben ihre eigenen Standesgerichte oder sonstigen Organe (zusammen die Standesorgane) zur Durchsetzung des Standesrechts, früher (und auch weiterhin, soweit noch bestehend) der kantonalen Standesregeln und seit 2005 auch der gesamtschweizerischen Standesregeln des SAV. Diese kantonale Zuständigkeit bleibt erhalten.
- 3 Der SAV verfügt bisher nicht über ein Organ, das für die Disziplinierung von Verstössen gegen das gesamtschweizerische Standesrecht zuständig wäre, auch nicht über eine Rechtsmittelinstanz, an die Entscheide der kantonalen Standesorgane weitergezogen werden könnten. Das führt dazu, dass die Auslegung und Durchsetzung der SSR den kantonalen Standesorganen überlassen bleibt, womit unterschiedliche Auslegungen nicht ausgeschlossen sind. Dies zu ändern, würde eine Umgestaltung der Vereinsorganisationen des SAV und möglicherweise der kantonalen Anwaltsverbände erfordern, wozu kein Anlass besteht.
- 4 Art. 2 Abs. 1 SSR beansprucht die Beachtung der gesamtschweizerischen Standesregeln des SAV durch alle in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte, also auch durch jene, die nicht Mitglied eines anerkannten kantonalen Anwaltsverbands und damit des SAV sind.¹ Das hat zunächst insofern Bedeutung, als in zivilrechtlichen Streitigkeiten auf die SSR Bezug genommen werden kann, wenn zu beurteilen ist, ob die Anwältin, der Anwalt ihre/seine professionellen Pflichten und Obliegenheiten verletzt hat und daher der

¹ Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 2 SSR.

Klientschaft haftbar ist. Das muss unabhängig davon gelten, ob und wie die SSR auf die betroffenen Anwältinnen und Anwälte (direkt oder indirekt) anwendbar sind und welchen Disziplinarorganen sie unterstehen.

- 5 Was dann aber die Disziplinierung der Anwaltschaft wegen Verletzung von Berufs- und Standesregeln betrifft, ist zu differenzieren. Hier fragt sich, ob und wie die SSR zur Anwendung gelangen: Auf Mitglieder des SAV sind die SSR immer direkt anwendbar, und eine Verletzung ihrer Regeln führt jedenfalls zur Disziplinierung durch die kantonalen Standesorgane. Auf Nichtmitglieder sind die SSR jedenfalls nicht direkt anwendbar, und es fehlt an der Zuständigkeit der kantonalen Standesorgane für eine Disziplinierung bei Verletzungen der Standesregeln. Eine indirekte Anwendung auf Nichtmitglieder ergibt sich aber aus dem Anspruch der SSR, für die Anwendung des BGFA konkretisierende Anleitung zu sein. Es gilt, was folgt:
- Ist ein Nichtmitglied des SAV dem BGFA unterstellt, also in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen oder unter den Freizügigkeitsregeln von Art. 21 ff. und Art. 27 ff. BGFA in der Schweiz zur anwaltlichen Tätigkeit zugelassen, gelten die SSR als Wegweiser für die Konkretisierung der direkt anwendbaren Berufsregeln des BGFA.
 - Ist das Nichtmitglied dem BGFA nicht direkt unterstellt, indem es zwar anwaltlich, aber nur beratend tätig und daher nicht in einem Anwaltsregister eingetragen ist, dann ist wie folgt zu unterscheiden:
 - Ist es in einem Kanton tätig, der diese nicht direkt dem BGFA unterstellte Tätigkeit der kantonalen Aufsicht und den Regeln des BGFA sinngemäss unterstellt,² so gelten die SSR ebenso als Wegweiser für die Konkretisierung der qua kantonalen Verweisung sinngemäss anwendbaren Berufsregeln des BGFA;
 - Ist es demgegenüber in Kantonen tätig, die diese sinngemässe Unterstellung nicht vornehmen, dann gibt es keine berufs- oder standesrechtliche Disziplinierung für Fehlverhalten und die SSR haben keine Bedeutung mehr.
- 6 Soweit in einem Disziplinierungsfall ein identischer Sachverhalt in die Disziplinierungsgewalt sowohl der kantonalen Aufsichtsbehörde als auch des kantonalen Standesorgans fällt und beide angerufen werden, stellen sich interessante Fragen. Kantonale Standesorgane werden in solchen Fällen aus pragmatischen und Effizienzgründen Fälle, die an sie herangetragen werden, sistieren, wenn und solange in gleicher Sache schon die kantonalen Aufsichtsbehörden tätig sind. Wie sie dann nach Erledigung des Verfahrens vor den Aufsichtsbehörden vorgehen, insbesondere wenn sie in ihrem Kompetenzbereich auch die Verletzung von Berufsregeln gemäss BGFA prüfen³, bleibt ihnen überlassen. Sie behalten ihre (alleinige) Zustän-

² So z.B. in den Kantonen Zürich (§ 14 AnwG ZH), Basel-Landschaft (§ 18 AnwG BL) oder Basel-Stadt (§ 18 Abs. 1 AdvG BS).

³ Hierzu kann auf das Beispiel des Kantons Zürich verwiesen werden, das in ähnlicher Ausgestaltung auch in den Standesordnungen anderer Kantone, z.B. in Genf, Platz greift: Gemäss § 16 Ziff. 1 der Statuten des Zürcher Anwaltsverbands (siehe Website des ZAV, www.zav.ch) beurteilt das Standesgericht Verstösse sowohl gegen die Berufsregeln des BGFA als auch solche gegen die Standesregeln. Gemäss § 16 Ziff. 4 der Statuten kann das Standesgericht auf Fälle mit identischem Sachverhalt, die zugleich auch vor der kantonalen Aufsichtsbehörde hängig sind, weiterhin eintreten, dann aber nur, wenn und soweit vor dem Standesgericht die Verletzung von Standesregeln (also der SSR) gerügt wird. Siehe dazu auch einen jüngeren Entscheid des Zürcher Standesgerichts, nicht öffentlich zugänglich, aber zusammenfassend wiedergegeben im Informationsorgan des Zürcher Anwaltsverbands, INFO 3/24, S. 10.

digkeit für die standesrechtliche Disziplinierung, und zwar ungeachtet dessen, ob die kantonale Aufsichtsbehörde eine berufsrechtliche Disziplinierung ausfällt oder das dortige Verfahren einstellt.

- 7 Lässt die kantonale Standesordnung nebst der Disziplinierung mit Verwarnungen, Verweisen oder Bussen auch die Anzeige an die kantonale Aufsichtsbehörde zu,⁴ dann führt eine solche Anzeige zu einem späteren und unabhängigen Verfahren vor dieser Instanz. Dort wird die Verletzung von Berufsregeln des BGFA zu prüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren sein, und zwar unabhängig von einer bereits erfolgten Beurteilung durch das Standesorgan. Gegebenenfalls kann bei der Sanktionsbemessung der kantonalen Aufsichtsbehörde in solchen Fällen aus Gründen der Verhältnismässigkeit der berufsrechtlichen Sanktionierung berücksichtigt werden, dass die oder der Fehlbare bereits vom kantonalen Standesorgan für den gleichen Sachverhalt diszipliniert wurde.
- 8 Die Disziplinargewalt des kantonalen Standesorgans entfällt mit dem Ausschluss oder dem Austritt des Mitglieds aus dem kantonalen Anwaltsverband. Gegebenenfalls bestehen für solche Fälle besondere Regeln der kantonalen Verbände, die diesfalls zu beachten sind.

⁴ So z.B. § 16 Ziff. 3 der Statuten des Zürcher Anwaltsverbands. Dort wird das Standesgericht ausdrücklich dazu ermächtigt, zusätzlich zu einer Sanktionierung dem Vorstand des kantonalen Verbands Antrag auf Anzeige an die Aufsichtskommission zu stellen. Entscheiden muss der Vorstand, und er erstattet die Anzeige, wenn es dazu kommt.

Art. 40 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger SSR

¹ Diese Schweizerischen Landesregeln sind von der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2023 in Luzern beschlossen worden.

² Gemäss Beschluss des Vorstandes treten diese per 1. Juli 2023 in Kraft.

³ Die Schweizerischen Landesregeln vom 10. Juni 2005 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 40 Entrée en vigueur et abrogation de l'ancien CSD

¹ Le présent Code de déontologie a été adopté par décision de l'Assemblée des délégués à Lucerne le 9 juin 2023.

² Conformément à la décision du Conseil, il entre en vigueur le 1er juillet 2023.

³ Le Code suisse de déontologie du 10 juin 2005 est abrogé à compter de cette date.

Art. 40 Entrata in vigore e abrogazione del precedente CSD

¹ Il presente Codice di deontologia è stato adottato con decisione dell'Assemblea dei delegati a Lucerna il 9 giugno 2023.

² Conformemente alla decisione del Consiglio, entra in vigore il 1° luglio 2023.

³ Il Codice svizzero di deontologia del 10 giugno 2005 è abrogato a partire da quella data.

Art. 40 Entry into force and repeal of the previous Code of Professional Conduct

¹ This Code was adopted by the Assembly of Delegates of the Swiss Bar Association held in Lucerne on June 8, 2023.

² In accordance with the resolution of the Swiss Bar Association's Board of Directors, the Code has come into force on July 1, 2023.

³ The Swiss Code of Professional Conduct of June 10, 2005, is repealed and superseded as of this date.

Code CCBE: keine Regelung

- 1 Unter dem Titel «Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger SSR» bestimmt Art. 40 SSR gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2023 (Abs. 1) und einen darauffolgenden Vorstandsbeschluss das Inkrafttreten der SSR per 1. Juli 2023 (Abs. 2) und die Aufhebung der SSR 2005 auf dieses Datum (Abs. 3).
- 2 Diese Bestimmung ist dem Hinweis am Schluss der SSR 2005 nachgebildet, wo Folgendes stand:

«Diese Schweizerischen Landesregeln sind von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2005 in Luzern beschlossen worden. Gemäss Beschluss des Vorstandes treten diese per 1. Juli 2005 in Kraft. Die Richtlinien des SAV für die Berufs- und Landesregeln vom 1. Oktober 2002 und Ziffer 2 des Konkordates betreffend interkantonale Geltung der Landesregeln vom 16.6.1979 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.»
- 3 Damit stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, die nach dem 1. Juli 2023 zu beurteilen sind, deren Tatsachen aber auf einen Zeitpunkt zurückgehen, der vor dem 1. Juli 2023 liegt. Diese Frage beantworten Art. 40 SSR und der erwähnte Zusatz in den SSR 2005 nicht. Es dürfte sich auch um eine praktisch kaum relevante Frage handeln. Dass sie überhaupt auftritt, wird sich über die Zeit ausschliessen lassen. Immerhin seien hier die folgenden Überlegungen angefügt:

- 4 Die SSR 2005 wurden gemäss Art. 40 Abs. 3 SSR auf den 1. Juli 2023 aufgehoben. Bis dahin galten sie weiterhin. Sind daher Fälle zu beurteilen, deren Sachverhalt vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen war, gelten die SSR 2005, auch was die Auslegung des BGFA durch Bezug der gesamtschweizerischen Standesregeln betrifft.¹ Liegen die relevanten Tatsachen demgegenüber in einem Zeitraum nach dem 30. Juni 2023, gelten ausschliesslich die neuen SSR.
- 5 Nur bei Sachverhalten, die sich über einen Zeitraum erstrecken, der vor dem 1. Juli 2023 begann, dann aber über den Stichtag vom 1. Juli 2023 hinausreicht, stellt sich die Frage, nach welcher Fassung der Standesregeln der Fall zu beurteilen ist. Nach hier vertretener Auffassung sind dafür nur die neuen SSR anwendbar. Die gleichzeitige Anwendung zweier unterschiedlicher Fassungen der Standesordnung auf einen fortgesetzten Sachverhalt, wie dies das Rückwirkungsverbot gemäss Art. 1 SchlT ZGB als Grundsatz für Übergangsbestimmungen in Gesetzen vorgibt, verbietet sich schon aus Praktikabilitätsgründen. Die Anwendung der neuen SSR auf solche Fälle schadet nicht, weil die SSR nicht das Standesrecht gegenüber dem Stand der SSR 2005 verschärfen, sondern nur konkretisieren und ergänzen. Es sind auch keine legitimen Interessen der Anwaltschaft zu erkennen, die dem Schutz von Positionen dienen würden, die unter den SSR 2005 hätten erworben werden können. Einer unechten Rückwirkung der SSR, wie sie hier propagiert wird, steht soweit ersichtlich kein schutzwürdiges Vertrauen auf den bisherigen Rechtszustand entgegen.
- 6 Enthalten die neuen SSR ausnahmsweise Regeln, die bisher überhaupt nicht bestanden, z.B. in den Teilen über die Organisation der Berufsausübung (Art. 20 ff.) oder Digitalisierung und Outsourcing, können sich theoretisch Konstellationen ergeben, in denen sich bei Dauersachverhalten die Frage der Anwendung des Grundsatzes der *lex mitior* stellen kann. Hier muss aber davon ausgegangen werden, dass Anwältinnen und Anwälte die neuen SSR zur Kenntnis nehmen und ihr Verhalten wo nötig darauf einstellen. Daher erscheint auch in solchen Fällen die Anwendung der neuen SSR gerechtfertigt, wenn das zu beurteilende Verhalten oder der zu beurteilende Zustand über den 1. Juli 2023 hinaus andauerten.

¹ Siehe beispielsweise BGE 150 II 217; Pra 113 (2024) Nr. 50, Erw. 4.2, wo das Bundesgericht für die Auslegung von Art. 12 lit. d BGFA (Anwaltswerbung) auch auf die Standesregeln Bezug nimmt, jedoch erwähnt, dass *in casu* noch die SSR 2005 (dortiger Art. 16) anwendbar seien. Die alte Vorschrift sei gemäss Bundesgericht aber ohnehin weitgehend identisch mit der neuen Regelung in Art. 25 SSR, auf die dann verwiesen wird.